Volker Blase

Das Heimfallrecht der englischen Krone

Münster

1965

D 6

DAS HEIMFALLRECHT DER ENGLISCHEN KRONE

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der Rechte durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche
Fakultät der Westfälischen Wilhelms-
Universität zu Münster

vorgelegt von

Volker Blase

aus

Bramsche

1965

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

1. Berichterstatter: Prof.Dr.Fikentscher
2. Berichterstatter: Prof.Dr.Westermann

Dekan: Prof.Dr.Timm

Tag der mündlichen Prüfung: 18./19. Februar 1965

Meiner MUTTER, meiner FRAU.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547227_0017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Schrifttumsverzeichnis VIII
Verzeichnis der zitierten englischen Entscheidungen XIII
Verzeichnis der zitierten englischen Gesetze XX
Abkürzungsverzeichnis XXIII

1. Kapitel: Einführung

§ 1 Aufgabe und Ziel der Arbeit 1
§ 2 Die Unterscheidung des Heimfallrechtes in bona vacantia und escheat und ihre Gründe 2

2. Kapitel: Die Royal Prerogative als Verfassungsgrundlage des Heimfallrechtes an personal property

1. Abschnitt: Die Royal Prerogative und ihre Bindung an das common law 6
§ 3 Die Royal Prerogative im Verhältnis zur rule of law 6
§ 4 Der Ausgang der Entwicklung am Ende des Mittelalters 7
§ 5 Die Ausweitung der Prerogative im 16. Jahrhundert 8
§ 6 Der Verfassungsstreit im 17. Jahrhundert 9
§ 7 Blackstone's Definition der Royal Prerogative 10
§ 8 Die Royal Prerogative nach gültigem Recht 11

2. Abschnitt: Die Einteilung der Royal Prerogative 11
§ 9 Prerogatives by way of exceptions 12
§ 10 Prerogatives direct 12
I. Die Prerogative in Bezug auf "royal character" 12
II. Die Prerogative in Bezug auf "royal authority" 12
III. Die Prerogative in Bezug auf "royal income" 13
1) Extraordinary revenue 13
2) Ordinary revenue und bona vacantia 13

Seite

3. Abschnitt: Die Träger der Royal Prerogative 15

§ 11 Die Krone 15
§ 12 Die Duchy of Lancaster 16
§ 13 Der Duke of Cornwall 17

3. Kapitel: Die lehnsrechtliche Ausgestaltung des englischen Grundstücksrechtes (land-law) als Grundlage des Heimfallrechtes an real property

§ 14 Eigentum und Besitz am Grundstück 2o
§ 15 Die Tenure 21
§ 16 Escheat for want of tenant 22

I. Das Gesetz Quia Emptores Terrarum und seine Auswirkungen auf das Heimfallrecht 22
II. Der Tatbestand des Heimfallrechtes 23

1) Escheat propter delictum tenentis 23
a) Abgrenzung zu forfeiture 24
2) Escheat propter defectum sanguinis 24

§ 17 Die Aufhebung von escheat in der modernen Gesetzgebung 25

4. Kapitel: Bona vacantia als Ausfluß der iura regalia

1. Abschnitt: Royal Fish, Royal Fowl, Estrays und Waifs 28

§ 18 Royal Fish 28
§ 19 Royal Fowl 29
§ 2o Estrays 29
§ 21 Waifs 32

2. Abschnitt: Treasure Trove 33

§ 22 Der Rechtserwerb der Krone 34
§ 23 Die Voraussetzungen für Treasure Trove 34

I. Beschränkung auf Gold- und Silberfunde 34
II. Die Absicht des Versteckens 36
III. The place of deposit 37
IV. Der frühere Eigentümer muß unbekannt sein 38

Seite

§ 24 Pflichten und Rechte des Finders 39

§ 25 Die Regelung des Schatzfundes nach § 984 BGB 4o

I. Der Begriff des Schatzes 4o

II. Die Rechte am Schatzfund 41

§ 26 Vergleich der Regelungen im englischen und deutschen Recht 41

3. Abschnitt: Royal Mines 42

§ 27 Definition und Umfang des Rechtes der Krone 42

§ 28 Die Regelung des Bergwerkseigentums an Gold- und Silberminen nach dem Allgemeinen Berggesetz von 1865 43

I. Der Begriff des Bergwerkseigentums 44

II. Der Rechtserwerb am Bergwerkseigentum 44

§ 29 Vergleich der Regelungen im englischen und deutschen Recht 44

4. Abschnitt: Wreck 45

§ 3o Begriff und Umfang des wreck 46

I. Der ursprüngliche Begriff 46

II. Der durch die Merchant Shipping Act von 1894 erweiterte Begriff 47

1) Flotsam, jetsam und lagan 48

2) Derelict 48

III. Der gesetzlich vorgeschriebene Fundort 5o

§ 31 Der Rechtserwerb der Krone 51

§ 32 Die deutsche Regelung nach der Strandungs-Ordnung von 1874 im Vergleich mit dem englischen Recht 52

I. Unterschiede bezüglich des Gegenstandes 52

II. Unterschiede bezüglich des Rechtserwerbs 55

5. Kapitel: Bona vacantia, die der Krone in der modernen Gesetzgebung zuerkannt sind

§ 33 Einleitung 57

Seite

1. Abschnitt: Bona vacantia als staatliche Nachlaßbeteiligung 6o

§ 34 Der Rechtsübergang im Zeitpunkt des Erbfalls 6o

§ 35 Die Rechtsstellung des administrator 61

§ 36 Die gesetzlichen Erben 64

I. Die Regelung beim Überleben eines Ehegatten 64

II. Die Regelung beim Tode des überlebenden Ehegatten 66

§ 37 Die Rechtsstellung der Krone bei Fehlen von gesetzlichen Erben 68

I. Entstehung des Rechtes 68

II. Umfang des Rechtes 69

III. Art des Rechtes 69

IV. Zusammenfassung 72

§ 38 Die staatliche Nachlaßbeteiligung nach deutschem Recht im Vergleich zur englischen Regelung 73

I. Entstehung und Umfang des Rechtes 73

II. Art des Rechtes 73

2. Abschnitt: Bona vacantia als staatliche Beteiligung am Vermögen aufgelöster juristischer Personen 75

§ 39 Allgemeines 75

§ 4o Das Recht der Krone am nicht verteilten Vermögen einer dissolved company 76

I. Die company nach der Companies Act von 1948 77

1) Die company limited by shares 77

2) Die company limited by guarantee 78

3) Die unlimited company 79

II. Die Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der company 79

1) Das Liquidationsverfahren 79

2) Die Vollbeendigung (dissolution) 81

III. Entstehung und Umfang des Rechtes der Krone 82

1) Die gesetzlichen Vorbehalte 83

2) Das Ausschlagungsrecht der Krone 84

Seite

§ 41 Das Recht der Krone am nicht verteilten Vermögen anderer juristischer Personen 85

I. Die Anwendung von s.354 der Companies Act von 1948 85

1) Companies by special act und by royal charter 85
2) Co-operative societies 85
3) Ausländische Handelsgesellschaften 86

II. Das Recht der Krone bei Anwendung der Entscheidungsgrundsätze des Fallrechts (case law) 88

1) Das Recht der Krone an personal property 88
2) Das Recht der Krone an real property 88

a) Die doctrine of reverter 88
b) Der title by escheat 9o

3) Das Recht der Krone an lessehold 9o

§ 42 Die Behandlung von nicht verteiltem Vermögen aufgelöster juristischer Personen nach deutschem Recht im Vergleich zur englischen Regelung 92

I. Der rechtsfähige Verein 92

1) Die Entstehung und Auflösung 92
2) Das Anfallrecht des Fiskus 93
3) Die staatliche Beteiligung nach deutschem und englischem Recht 93

II. Die Kapitalgesellschaften 94

1) Die Aktiengesellschaft 94
2) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung 95
3) Die Genossenschaft 95
4) Nachtragsliquidation und staatliche Beteiligung 96

6. Kapitel: Bona vacantia bei trust-Vermögen

§ 43 Allgemeines 97

I. Der Begriff des trust 97

1) Die Rechtsstellung des trustee 97
2) Die Rechtsstellung des beneficiary 98

II. Die Arten und Entstehung des trust 98

Seite

1) Arten des trust 98

2) Entstehung des private trust 99

III. Die Bedeutung des trust für associations 1o1

§ 44 Das Recht der Krone auf bona vacantia bei Vermögen, das bestimmten Wohltätigkeitszwecken gewidmet ist 1o2

I. Benefit societies 1o2

II. Friendly societies 1o4

III. Trade Unions 1o5

§ 45 Das Recht der Krone auf bona vacantia bei Vermögen von social clubs 1o6

I. Unincorporated members clubs 1o6

II. Unincorporated proprietary clubs 1o6

§ 46 Die Treuhandverhältnisse im deutschen Recht 1o7

7. Kapitel: Bona vacantia im Internationalen Privatrecht

§ 47 Die Anwendung der lex domicilii bei beweglichem Nachlaßvermögen 1o9

I. Das Domizil im Zeitpunkt des Todes 1o9

II. Die Beschränkung der Anwendbarkeit des ausländischen Erbrechts 11o

§ 48 Die Qualifizierung des Anspruchs des ausländischen Staates 111

I. Der Fall Re Maldonado 111

II. Die Fälle Re Barnett's Trusts und In the Estate of Musurus 112

III. Die Kritik an der Qualifizierung nach der lex causae 114

§ 49 Die Folgen der Anwendung der lex domicilii 116

§ 5o Die lex situs bei unbeweglichem Nachlaßvermögen 117

§ 51 Die staatliche Nachlaßbeteiligung nach deutschem Internationalem Privatrecht im Vergleich zur englischen Regelung 117

I. Die Anwendung des Personalstatuts 117

II. Der Anspruch des ausländischen Staates 118

Seite

8. Kapitel: Die Rechtsnatur des Heimfallrechtes und seine Ordnung dem Gegenstand nach

§ 52 Die Bestimmung der Rechtsnatur des Heimfallrechtes 12o

I. Die Entstehung 12o

II. Die Rechtsnatur 121

§ 53 Die Ordnung des Heimfallrechtes dem Gegenstand nach 124

I. Die Definition von Coke und Blackstone 124

II. Die der Untersuchung zugrunde gelegte Einteilung 126

Schrifttumsverzeichnis

BLACKSTONE, W. — Commentaries on the Laws of England; 4 Bände, herausgegeben von J.Chitty jr.; London, 1826;

BRUNNER, H. — Quellen und Geschichte des deutschen Rechts; in Holtzendorff's Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1.Band, S.69 ff, 7.Aufl.; München, Leipzig, Berlin, 1915;

BUCKLEY, H.B. — Companies Acts; 12.Aufl., herausgegeben von D.B.Buckley; London, 1949;

BULLINGER, M. — Vertrag und Verwaltungsakt - zu den Handlungsformen und Handlungsprinzipien der öffentlichen Verwaltung nach deutschem und englischem Recht; Stuttgart, 1962;

CARVER, T.G. — Carriage by Sea; Bd.2, 11.Aufl., herausgegeben von R.P.Colinvaux - Bd.3 der British Shipping Laws -; London, 1963;

CHALLIS, H.W. — Law of Real Property; 3.Aufl., herausgegeben von C.Sweet; London, 1911;

CHESHIRE, G.C. — The Modern Law of Real Property; 9. Aufl., London, 1962;

- " - — Private International Law; 6.Aufl., Oxford, 1961;
zitiert: Cheshire, P.I.L.;

CHITTY, J., jr. — A Treatise on the Law of the Prerogative of the Crown; London, 182o;

COKE, E. — The First Part of the Institutes of the Laws of England, or: Commentary upon Littleton; herausgegeben von T. Coventry; London, 183o;
zitiert: Co.Litt.;

- " - — The Second Part of the Institutes of the Laws of England; London, 1797;
zitiert: 2 Co.Inst.;

COPINGER, W.A. - SKONE-JAMES, F.E. — The Law of Copyright; 9.Aufl., herausgegeben von F.E.Skone-James und E.P.Skone-James; London, 1958;
zitiert: Copinger - Skone;

DICEY, A.V. — Introduction to the Study of the Laws of the Constitution; 1o.Aufl., herausgegeben von E.C.S.Wade; London, 1959;

- " - — Conflict of Laws; 7.Aufl., herausgegeben von J.H.Morris u.a.; London, 1958; zitiert: Dicey, Conflict;

EBEL, H. - WELLER, H. — Allgemeines Berggesetz, Kommentar; 2.Aufl., Berlin, 1963;

EMDEN, C.S. — The Law of Treasure Trove, Past and Present; in L.Q.R., 1926, Bd.42, S.368-381;

ENEVER, F.A. — Bona Vacantia under the Law of England; London, 1927;

ERMAN, W. — Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd.2, 3.Aufl.; Münster, 1962;

EWALD, E. - GRAF, K. — Kommentar zur Strandungsordnung; 2.Aufl., Hamburg, Berlin, Bonn, 1955;

FIFOOT, C.H.S. — English Law and its Background; London, 1932;

GIBSON, A. — Conveyancing; 18.Aufl., herausgegeben von R.H.Kersley; London, 1959;

v. GIERKE, O. — Grundzüge des deutschen Privatrechts; in Holtzendorff's Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1.Band, S.175 ff, 7.Aufl.; München, Leipzig, Berlin, 1915;

GOWER, L.C.B. — The Principles of Modern Company Law; 2.Aufl.; London, 1957;

HACHENBURG, M. — Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bd.2; 6.Aufl.; Berlin, 1959;

HALSBURY, H.S.G. — The Laws of England; 3.Aufl., herausgegeben von Lord Simonds; Bd.5, London, 1953; Bd.7, London 1954; Bd.9, London, 1954; Bd.38, London,1962;

HENRICH, D. — Der Domizilbegriff im englischen Internationalen Privatrecht; in ZAIP, 1960, Bd.25, S.456 ff;

HEYMANN, E. Trustee und Trustee-Company im deutschen Rechtsverkehr; Weimar, 1910;

HILL, G. Treasure Trove in Law and Practise; Oxford, 1936;

HOGG, J.E. The Effect of Tenure on Real Property Law;
in L.Q.R., 1909, Bd.25, S.178-187;

HOLDSWORTH, W.S. - VICKERS, C.W.
The Law of Succession; Oxford, 1899;

HOOD-PHILLIPS, O. The Principles of English Law and the Constitution; London, 1939;

- " - Leading Cases in Constitutional Law; London, 1952;
zitiert: Hood-Phillips, Leading Cases;

JENKINS, D. Law for Co-operatives; Oxford, 1958;

JENNINGS, W.J. The Law and the Constitution; 5.Aufl., Neudruck; London, 1960;

JERVIS, J. The Office and Duties of Coroners with Forms and Precedents; 9.Aufl., herausgegeben von W.B.Purchase und H.W.Wollaston; London, 1957;

JOWITT, W.A. The Dictionary of English Law, herausgegeben von C.WALSH, Bd.1 u. 2; London, 1959;

KEGEL, G. Internationales Privatrecht; 2.Aufl.; München und Berlin, 1964;

KEIR, D.L. - LAWSON, F.H.
Cases in Constitutional Law; 4.Aufl., Oxford, 1954;

KENNEDY, W.R. Civil Salvage; 4.Aufl., herausgegeben von K.C.McGuffie; London, 1958;

KENNY, C.S. Outlines of Criminal Law; 18.Aufl., herausgegeben von J.W.C.Turner; Cambridge, 1962;

LANG, J. - WEIDMÜLLER, L.
Genossenschaftsgesetz, Kommentar; 27. Aufl.; Berlin, 1959;

LAWSON, F.H. The Rational Strength of English Law; London, 1951;

- " - Introduction to the Law of Property; Oxford, 1958;
zitiert: Lawson, Introduction;

LAWSON, F.H. - BENTLEY, D.J.
Constitutional Law and Administrative Law; London, 1961;

LEWIN, T. Practical Treatise on the Law of Trust; 15. Aufl., herausgegeben von R.Cozens - Hardy Horne; London, 1950;

LIPSTEIN, K. Bona Vacantia and Ultimus Heres; in: C.L.J. 1954, S.22 - 26;

MAITLAND, F.W. Equity; 2.Aufl., neu bearbeitet von J.Brunyate; Cambridge, 1936;

MARIDAKIS, G.S. Les bona vacantia d'après le droit international privé; in ZAIP 1958, Bd.23, S.802 ff;

MARKBY, W. Elements of Law; 6.Aufl.; Oxford, 1905;

McMILLAN, A.R.G. The Law of Bona Vacantia in Scotland; Edinburgh, 1936;

MEGARRY, R.E. - WADE, H.W.R.
The Law of Real Property; 2.Aufl., London, 1959;

MORTON - Report Report of the Committee on the Law of Intestate Succession; unter Vorsitz von Lord Morton of Henryton; London, 1951;

NEUNER, R.R. Der Sinn der internationalprivatrechtlichen Norm; Brünn, Prag, Leipzig, Wien, 1932;

PALMER, F.B. Company Law; 20.Aufl., herausgegeben von C.M.Schmitthoff und T.P.E.Curry; London, 1959;

PARRY, D.H. The Law of Succession; 4.Aufl.; London, 1961;

PLUCKNETT, T.F.T. A Concise History of the Common Law; 5.Aufl.; London, 1956;

SALMOND, J. Jurisprudence; 11.Aufl., herausgegeben von G.Williams; London, 1957;

SCHAPS, G. - ABRAHAM, H.J.
Das Deutsche Seerecht; Kommentar und Materialsammlung, Bd.2, 3.Aufl.; Berlin, 1962; Bd.3, 3.Aufl., Berlin, 1964;

SCHIRRMEISTER, G. - PROCHOWNIK, W.
Das Bürgerliche Recht Englands, Kommentar, Bd.1, bearbeitet von G.Schirrmeister; Berlin, 1906;

SNELL, E.H.T. Principles of Equity; 25.Aufl., herausgegeben von R.E.Megarry und P.V.Baker; London, 1960;

SOERGEL, H.Th. - SIEBERT, W.
Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar; Bd.5, 9.Aufl.; Stuttgart, 1961;

v. STAUDINGER, J. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch;
I.Bd., Allgemeiner Teil, 11.Aufl., Berlin, 1957;
III.Bd., Sachenrecht, 1.Teil, 11.Aufl., Berlin, 1956; 2.Teil, 11.Aufl., Berlin, 1963;
V.Bd., Erbrecht, 1.Teil, 11.Aufl., Berlin, 1954; 2.Teil, 10./11.Aufl., Berlin, 1960;

TEICHMANN, R. - KOEHLER, W.
Aktiengesetz, Kommentar; 3.Aufl.; Heidelberg, 1950;

TEMPERLEY, R. Merchant Shipping Acts; 6.Aufl., herausgegeben von W.Porges und M.Thomas, Bd.11 der British Shipping Laws; London, 1963;

TOMASCHEK, J.A. Das Heimfallsrecht; Wien, 1882;

UNDERHILL, A. Law relating to Trusts and Trustees; 11.Aufl., herausgegeben von C.M.White und M.M.Wells; London, 1959;

WADE, E.C.S. - PHILLIPS, G.G.
Constitutional Law; 5.Aufl.; London, 1955;

WILLIAMS, G.L. The Three Certainties; in M.L.R., 1940/41, Bd.4, S.20 ff;

WOLFF, M. Private International Law; 2.Aufl.; Oxford, 1950;

- " - Das Internationale Privatrecht Deutschlands; 3.Aufl.; Berlin, Göttingen, Heidelberg, 1954;
zitiert: Wolff, I.P.R.;

WORMIT, H. - EHRENFORTH, W.
Das Reichsheimstättengesetz, Kommentar; Berlin, 1941.

Verzeichnis der zitierten englischen Entscheidungen[1)]

	Seite
Aberdeen Arctic Company, The v. Sutter, 1862, 1o W.R.516	28
Albert Road, Norwood, Re, 1916, 1 Ch.289	89
Alcock v. Cooke, 1829, 5 Bing.34o	17
Amelia Lauro, The, 194o, 68 Ll.L.R.12	49
American Farmer, The, 1947, 8o Ll.L.R.672	48
Anson v. Potter, 1879, 13 Ch.D.141	68,98
Aquila, The, 1798, 1 C.Rob.37	47-49
Armory v. Delamirie, 1722, 1 Str.5o5	36,12o,125,127
Attorney-General v. De Keyser's Royal Hotel Ltd., 192o, A.C.5o8	11
Attorney-General v. Lord Gower, 174o, 9 Mod.224	89
Attorney-General v. Moore, 1893, 1 Ch.676	33,34,38
Attorney-General v. Morgan, 1891, 1 Ch.432	42,43
Attorney-General v. Trustees of the British Museum, 19o3, 2 Ch.598	33,34,36-38
Attorney-General for British Columbia v. Attorney-General for Canada, 1914, A.C.153	28
Attorney-General of Duchy of Lancaster v. Duke of Devonshire, 1884, 14 Q.B.D.195	16
Attorney-General of Ontario v. Mercer, 1883, 8 A.C.767	34
Attorney-General to the Prince of Wales v. Crossman, 1866, L.R. 1 Ex.381	17

1) In den Anmerkungen sind die Namen der Parteien zum Teil abgekürzt.

Seite

Attorney-General to the Prince of Wales v. St.Aubyn, 1811, Wight.167 17

Azoff-Don Commercial Bank, Re, 1954, Ch.315 86,87

Baird v. Wells, 1890, 44 Ch.D.661 107

Banque Industrielle de Moscou, Re, 1952, Ch.919 87

Banque des Marchands de Moscou v. Kindersley, 1951, Ch.112 86

Banque des Marchands de Moscou, Re, 1957, 3 W.L.R.637; 1958, Ch.182 87

Barnett's Trusts, Re, 1902, 1 Ch.847 68,70,111,112,119,123

Bates's Case, 1606, Lane 22 8,9

Belgia, The, 1941, 71 Ll.L.R.21 49

M. Belmont & Co., Ltd., Re, 1951, 2 All E.R.898 83

Benjamin, Re, 1902, 1 Ch.723 63

Bradley v. H.Newsom, Sons & Co., 1919, A.C.16 48-50

Braithwaite v. Attorney-General, 1909, 1 Ch.510 102,104-106

Bristol Athenaeum, Re, 1889, 43 Ch.236 85

British Red Cross Balkan Fund, Re, 1914, 2 Ch.419 103

Brownlow v. Lambert, 1599, Cro.Eliz.716 30

Burgess v. Wheate, 1759 1 Eden 177 20-22

Callaway, Re, 1956, 2 All E.R.451 64

Calvin's Case, 1609, 7 Co.Rep.1 15

Cambridge Coffee Room Association, Re, 1952, 1 All E.R.112 83

Carrie, The, 1917, P.224 48,49

Case of Mines, 1568, 1 Plowd.310 42

Seite

Case of Proclamations,
1610, 12 Co.Rep.74 9

Case of Salpetre,
1606, 12 Co.Rep.12 34,42

Case of Swans,
1592, 7 Co.Rep.15b 28-30

Cito, The,
1881, 7 P.D.5 48

Cleopatra, The,
1878, 3 P.D.145 48

Commissioners for Special Purposes of Income Tax v. Pemsel,
1891, A.C.531 99

Sir Henry Constable's Case,
1601, 5 Co.Rep.106a 28,30,46-48

Coromandel, The,
1857, Swab.205 48

Cossman v. West,
1887, 13 A.C.160 48

Cunliffe-Owen, Re,
1953, Ch.545 62

Cunnack v. Edwards,
1896, 2 Ch.679 102,104-106

Customs and Excise Officers' Mutual Guarantee Fund, Re,
1917, 2 Ch.18 102

Darnel's Case,
1627, 3 St.Tr.1, abgedruckt bei Keir-Lawson, S.49 f 8

Davies' Case,
1598, Cro.Eliz.611 33

T.H.Davis, Re,
1891, 3 Ch.119 61

Dawson v. Kearton,
1856, 3 Sm. & Giff.186 63

Dickson's Case,
1627, Het.64 32,33

C.W.Dixon Ld., Re,
1947, Ch.251 83

Dornford v. Dornford,
1806, 12 Ves.Jun.127 62

Douglas v. Douglas,
1871, L.R.12 Eq.617 109

Duke of Devonshire v. Pattinson,
1887, 20 Q.B.D.263 28

Seite

Dyke v. Walford,
1846, 5 Moo.P.C.434 14,16,68,7o,126

English Sewing Cotton Co., Ltd. v. I.R.C.,
1947, 1 All E.R.679 81

Enohin v. Wylie,
1862, 1o H.L.C.1 1o9

Farr v. Newman,
1792, 4 T.R.621 61,63

Fenix, The,
1855, Swab.13 49,55

Firethorn, The,
1948, 81 Ll.L.R.178 48

Foxley's Case,
16oo, 5 Co.Rep.1o9a 32,33

Gas Float Whitton No.2, The,
1896, P.42 (C.A.) 46-48

Gess, Re,
1942, Ch.37 63

Gillingham Bus Disaster Fund, Re,
1958, 1 All E.R.37 (Ch.D.) 1o3

Gillingham Bus Disaster Fund, Re,
1959, Ch.62 (C.A.) 1o3

Hanley, In the Estate of,
1942, Ch.33 71

Hastings Corporation v. Letton,
19o8, 1 K.B.378 88-91

Higginson & Dean, Re,
1899, 1 Q.B.325 88

Hudson's Bay Co. v. Attorney-General for Canada,
1929, A.C.285 42,43

I.R.C. v. Olive Mill Ltd.,
1963, 1 W.L.R.712 8o,81

John and Jane, The,
18o2, 4 C.Rob.216 49

Kathleen, The,
1874, L.R.4 A. & E.269 48

Knight v. Knight,
184o, 3 Beav.148 1oo

F.D.Lambert, The,
1917, P.232 49

Lead Company's Workmen's Fund Society, Re,
19o4, 2 Ch.196 1o2

Lee v. The Bude & Torrington Junction Ry.Co.,
1871, L.R.6 C.P.576 11

Seite

Lockwood, Re,
1958, Ch.231 66

Fred Long & Son, Ld. v. Burgess,
1950, 1 K.B.115 61

Lord Warden and Admiral of the Cinque Ports v.
H.M. in His Office of Admiralty,
1831, 2 Hagg.438 28

Makein, Re,
1955, Ch.194 64

Maldonado, Re,
1953, 2 All E.R.300 (P.D.A.) 68,111,112,116,123

Maldonado, Re,
1953, 2 All E.R.1579 (C.A.) 71,111,112,115,119,123

Marsden v. Kent,
1877, 5 Ch.D.598 62

Megit v. Johnson,
1780, 2 Dougl.542 70,71

Mercer & Moore, Re,
1880, 14 Ch.287 84

Merry v. Green,
1841, M. & W.623 125

Middleton v. Spicer,
1783, 1 Bro.C.C.201 70

Millar v. Taylor,
1769, 4 Burr.2303 69

Mitchell, Re,
1954, Ch.525 67,71

Montford v. Cadogan,
1810, 17 Ves.Jun.485 62

Musurus, In the Estate of,
1936, 2 All E.R.1666 111-113,119,123

Nottingham General Cemetary Co., Re,
1955, 3 W.L.R.61 80

Olympic, The,
1913, P.92 46,47

Oriental Inland Steam Company, Re,
1874, L.R.9 Ch.App.557 80

Palmer v. Rouse,
1858, 3 H. & N. 505 46

Pauline, The,
1845, 2 W.Rob.358 47

Prince's Case, The,
1606, 8 Co.Rep.1a 16,18

Princess of Reuss v. Bos,
1871, L.R.5 H.L.176 79

Seite

Printers and Transferrers Amalgamated Trades Protection Society, Re, 1899, 2 Ch.184 — 1o5

R. v. Forty Nine Casks of Brandy, 1836, 3 Hagg.257 — 46

R. v. Hampdon, 1637, 3 St.Tr.825, abgedruckt bei Hood-Phillips, Leading Cases, S.39 ff — 8

R. v. Property Derelict, 1825, 1 Hagg.383 — 48

R. v. Thomas and Willet, 1865, 9 Cox C.C.376 — 39

R. v. Toole, 1867, 11 Cox C.C.75 — 34,39

R. v. Two Casks of Tallow, 1837, 3 Hagg.294 — 46

Russian & English Bank v. Baring Bros. & Co.Ltd., 1936, A.C.4o5 — 86,87

San Demetrio, The, 1941, 69 Ll.L.R.5 — 4

Skeats, Re, 1936, Ch.683 — 68

Solicitor of the Duchy of Cornwall v. Canning, 188o, 5 P.D.114 — 17

South Staffordshire Water Company v. Sharman, 1896, 2 Q.B.44 — 37

Stamford Working Men's Club, Re, 1952, zitiert bei Halsbury, Bd.5, Anm.685 — 1o6

Stanley, Re, 19o6, 1 Ch.131 — 77,126

Strathblaine Estates, Ltd., Re, 1948, Ch.228 — 8o,83,89

Tankard, Re, 1942, Ch.69 — 62

Taylor v. Haygarth, 1844, 14 Sim.8 — 7o

Taylor v. James, 16o7, Godb.15o — 3o

Trumpeter, The, 1947, 8o Ll.L.R.263 — 5o

Tyman's Ld. v. Craven, 1952, 2 Q.B.1oo — 83

Ulverston & District New Hospital Building Fund, Re, 1956, 3 All E.R.164 — 1o3

Seite

Vickery, Re,
1931, Ch.572 62

Victoria Society, Knottingley, Re,
1913, 1 Ch.167 1o5

Wallach, Re,
195o, 1 All E.R.199 117

Waller v. Hanger,
1615, 3 Bulstr.1 33

Watson v. R.C.A.Victor Co., Inc.,
1934, 5o Ll.L.R.77 51

Wells, Re,
1933, Ch.29 15,59,76,82,88-91,126

Wells v. The Owners of the Gas Float Whitton No.2,
1897, A.C.337 (H.L.) 47

Welsh Hospital (Netley) Fund, Re,
1921, 1 Ch.655 1o2

Woking Urban District Council Act, Re,
1914, 1 Ch.3oo 89,91

Zeta, The,
1875, L.R.4 A. & E. 46o 46,48

Verzeichnis der zitierten englischen Gesetze[1)]

	Seite
Act of Settlement, 17oo, 12 & 13 Will.3, c.2	9
Administration of Estates Act, 1925, 15 Geo.5, c.23	17,26,57,6o-73,9o,99,1o7,117,118,124
Bankruptcy Act, 1914, 4 & 5 Geo.5, c.59	79
Bankruptcy (Amendment) Act, 1926, 16 & 17 Geo.5, c.7	79
Bill of Rights, 1688, 1 Will. & Mar., Sess.2, c.2	1o,13
Bubble (Royal Exchange and London Assurance Corporations) Act, 172o, 6 Geo.1, c.18	58
Bubble Companies etc. Act, 1825, 6 Geo.4, c.91	58
Burgh Police (Scotland) Act, 1892, 55 & 56 Vict., c.55	31
Charities Act, 196o, 8 & 9 Eliz.2, c.58	1o3
Civil Aviation Act, 1949, 12 & 13 Geo.6, c.67	51
Civil List Act, 176o, 1 Geo.3, c.1	121
Civil List Act, 1837, 1 & 2 Vict., c.2	121
Civil List Act, 19o1, 1 Edw.7, c.4	121
Civil List Act, 191o, 1o Edw.7 & 1 Geo.5, c.28	121
Civil List Act, 1936, 26 Geo.5 & 1 Edw.8, c.15	121
Civil List Act, 1952, 15 & 16 Geo.6 & 1 Eliz.2, c.37	122,123
Coal Act, 1938, 1 & 2 Geo.6, c.52	43

1) In den Anmerkungen sind die Gesetze z.T., entsprechend dem Abkürzungsverzeichnis, abgekürzt.

Seite

Companies Act, 1929,
19 & 2o Geo.5, c.23 57,88,89

Companies Act, 1948,
11 & 12 Geo.6, c.38 17,57,76-86,88,89,91,92,
96,1o4-1o6,124,125,127

Copyright Act, 1956,
4 & 5 Eliz.2, c.74 69

Cornwall Submarine Mines Act, 1858,
21 & 22 Vict., c.1o9 17

Coroners Act, 1887,
5o & 51 Vict., c.71 29,34

Duchy of Cornwall Manors Act, 1844,
7 & 8 Vict., c.1o5 17

Finance Act, 1894,
57 & 58 Vict., c.3o 63

Finance Act, 1949,
12 & 13 Geo.6, c.47 63

Forfeiture Act, 187o,
33 & 34 Vict., c.23 25,26

Friendly Societies Act, 1896,
59 & 6o Vict., c.25 1o4,1o5

Friendly Societies Act, 1955,
4 Eliz.2, c.19 1o4

Industrial and Provident Societies Act, 1893,
56 & 57 Vict., c.39 85,86

Intestates' Estates Act, 1952,
15 & 16 Geo.6 & 1 Eliz.2, c.64 64,65,68

Land Registration Act, 1925,
15 Geo.5, c.21 26,63

Larceny Act, 1916,
6 & 7 Geo.5, c.5o 32

Law of Property Act, 1925,
15 & 16 Geo.5, c.2o 26,57,63,89

Law Reform (Limitation of Actions) Act, 1954,
2 & 3 Eliz.2, c.36 12

Law Reform (Miscellaneous Provisions) Act, 1934,
24 & 25 Geo.5, c.41 69

Legitimacy Act, 1926,
16 & 17 Geo.5, c.6o 66

Limitation Act, 1939,
2 & 3 Geo.6, c.21 12

Merchant Shipping Act, 1894,
57 & 58 Vict., c.6o 17,45,47,5o-52,58,121,124

Seite

Merchant Shipping Act, 1906,
6 Edw.7, c.48 51

Petroleum (Production) Act, 1934,
24 & 25 Geo.5, c.36 43

Prerogativa Regis, etwa 1324,
17 Edw.2, Stat.1 7,28

Public Trustee Act, 1906,
6 Edw.7, c.55 83

Quia Emptores Terrarum, 1290,
18 Edw.1, Stat.1 22,25

Royal Exchange and London Assurance Corporations
(Bubble) Act, 1720,
6 Geo.1, c.18 58

Royal Mines Act, 1688,
1 Will. & Mary, Sess.1, c.30 42

Royal Mines Act, 1693,
5 Will. & Mary, c.6 42,43

Sale of Goods Act, 1893,
56 & 57 Vict., c.71 33

Supreme Court of Judicature Act, 1873,
36 & 37 Vict., c.66 47

Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act, 1925,
15 & 16 Geo.5, c.49 9

Trade Union Act, 1871,
34 & 35 Vict., c.31 105,106

Treasury Solicitor Act, 1876,
39 & 40 Vict., c.18 68

Trustee Act, 1925,
15 Geo.5, c.19 62,63,83

Abkürzungsverzeichnis[1)]

ABG	=	Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten
A.C.	=	Appeal Cases
AEA	=	Administration of Estates Act
A.G.	=	Attorney-General
AktG	=	Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien
All E.R.	=	All England Reports
Anm.	=	Anmerkung
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	=	Bundesgesetzblatt
B.T.R.	=	British Tax Review (Jahrgang, Seite)
Bd.	=	Band
CA	=	Companies Act
C.A.	=	Court of Appeal
C.B.	=	Chief Baron
C.J.	=	Chief Justice
C.L.J.	=	Cambridge Law Journal (Jahrgang, Seite)
Ch., Ch.D.	=	Chancery Division
Co.	=	Company
2 Co.Inst.	=	Coke, The Second Part of the Institutes of the Laws of England
Co.Litt.	=	Coke on Littleton
Cox C.C.	=	Cox Criminal Cases
c.	=	chapter
EGBGB	=	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

1) Die gebräuchlichen Abkürzungen der Berichterstatter in den Old Reports, die zu den English Reports, Bd.1-176, zusammengefaßt sind, sind nicht aufgenommen.

ErbbVO	=	Verordnung des Reichs-Arbeitsamtes über das Erbbaurecht
FSA	=	Friendly Societies Act
GenG	=	Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GmbHG	=	Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	=	Handelsgesetzbuch
H.L.	=	House of Lords
IEA	=	Intestates' Estates Act
I.P.R.	=	Internationales Privatrecht
IPSA	=	Industrial and Provident Societies Act
J.	=	Justice
JW	=	Juristische Wochenschrift (Jahrgang, Seite)
K.B.	=	King's Bench Division
KG	=	Kammergericht
KunstUrhG	=	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie
L.C.	=	Lord Chancellor
L.J.	=	Lord Justice
LPA	=	Law of Property Act
L.Q.R.	=	The Law Quarterly Review (Jahrgang, Seite)
L.R.	=	Law Reports
L.R.A. & E.	=	Law Reports of the High Court of Admiralty and Ecclesiastical Courts
L.R.C.P.	=	Law Reports of the Court of Common Pleas
L.R.Ch.App.	=	Law Reports, Chancery Appeal Cases
L.R.Eq.	=	Law Reports, Equity Cases
L.R.Ex.	=	Law Reports of the Court of Exchequer

L.R.H.L.	=	Law Reports, English and Irish Appeal Cases before the House of Lords
L.R.Q.B.	=	Law Reports of the Court of Queen's Bench
LitUrhG	=	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst
Ll.L.R.	=	Lloyd's Law List Reports
M.L.R.	=	The Modern Law Review (Jahrgang, Seite)
M.R.	=	Master of the Rolls
MSA	=	Merchant Shipping Act
OLG	=	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Civilrechts (Band, Seite)
P., P.D.	=	Probate Division
P.D.A.	=	Probate, Divorce and Admiralty Division
P.I.L.	=	Private International Law
Q.B., Q.B.D.	=	Queen's Bench Division
RGBl	=	Reichsgesetzblatt
RGZ	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Band, Seite)
RHeimstG	=	Reichsheimstättengesetz
r.	=	rule
S.	=	Seite
SGA	=	Sale of Goods Act
Sess.	=	Session
Stat., st.	=	Statute
Str.O	=	Strandungs-Ordnung
s., ss.	=	section, sections
sch.	=	schedule
subs.	=	subsection
v.	=	versus

W.L.R.	=	The Weekly Law Reports
W.R.	=	Weekly Reporter
WohnEigG	=	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht
ZAIP	=	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Jahrgang, Seite)
ZPO	=	Zivilprozeßordnung
ZfB	=	Zeitschrift für Bergrecht (Band, Seite)

1. Kapitel: Einführung

§ 1 : Aufgabe und Ziel der Arbeit

Mit der vorliegenden Arbeit soll der Versuch unternommen werden, eine einheitliche und umfassende Darstellung des Heimfallrechtes der englischen Krone zu geben. Eine Darstellung dieser Art ist in England bis auf die Schrift von F.A.Enever[1] nicht veröffentlicht. Der Grund dafür dürfte in der Dogmenskepsis und in der geringen Wertschätzung englischer Juristen für zusammenfassende Darstellungen von Einzelproblemen und für Definitionen zu suchen sein.[2]

Im Vordergrund der Untersuchung stehen die Vermögensgegenstände, die dem Heimfallrecht unterliegen, und die Art des Rechtserwerbs der Krone an diesen. Damit will die Arbeit zugleich ein Beitrag zur Einführung in das englische Vermögensrecht und in die Eigentumslehre sein. Unberücksichtigt bleiben prozeßrechtliche Probleme, die sich aus der Beteiligung der Krone am Rechtsstreit ergeben und von Enever[3] eingehend behandelt sind.

Wie sich im Verlauf der durchgeführten Studien gezeigt hat, sind für die Darstellung des Heimfallrechts - wie für das englische Recht überhaupt - Einführungen in die Rechtsentwicklung unvermeidlich. Durch sie soll das Verständnis des gültigen Heimfallrechtes erleichtert werden, das "wie fast jedes Gebiet des modernen angelsächsischen Rechts dem in Dogmen geschulten juristischen Betrachter als wunderliche Mischung von Zopfigkeit und gesundem Sinn für

---

1) Bona Vacantia under the Law of England, London 1927. Die Arbeit Enever's ist zum großen Teil nicht mehr aktuell; sie ist durch die Gesetzgebung zum Gesellschaftsrecht von 1929 und 1948 und zur gesetzlichen Erbfolge von 1952 vollständig überholt;

2) Fifoot, S.1;

3) s.o. Anm.1; auch hier haben sich inzwischen gesetzliche Neuregelungen durchgesetzt.

das Gerechte und Verkehrsrichtige"[1] erscheinen mag.

§ 2 : Die Unterscheidung des Heimfallrechts in bona vacantia und escheat

Im deutschen Recht umfaßt der Begriff Heimfallrecht[2] in seiner geschichtlichen Bedeutung zunächst nur Grundstücke, die in Ermangelung eines berufenen Erben an die Gemeinde (vicini) oder an den Lehnsherrn zurückfielen.[3] Nach der Rezeption wurde das Heimfallrecht auf den gesamten unbeerbten Nachlaß, also auch auf bewegliches Vermögen, ausgedehnt und mit der Landeshoheit verbunden.[4] Daher erklärt sich, daß das Recht noch jetzt - allerdings als Erbrecht - dem Länderfiskus[5] nach § 1936 BGB zusteht. Seiner Rechtsnatur nach ist das geschichtliche Heimfallrecht ein aus einem "öffentlich rechtlichen oder aus einem besonderen, von dem gemeinen Erbrechte verschiedenen Privatrechtstitel zustehendes Recht" des Inhalts, "erblose Verlassenschaften an sich zu ziehen."[6]

Im geltenden Recht hat sich der Begriff Heimfallrecht in der Verordnung des Reichs-Arbeitsamtes über das Erbbaurecht vom 15.1.1919[7], in dem Reichsheimstättengesetz vom 2o.5.192o[8] und in dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15.3.1951[9] in der Fassung vom 7.8.1952[1o] erhalten. Das Heimfallrecht (Heimfallan-

---

1) Zweigert in ZAIP 1958, S.5;

2) Im 19.Jahrhundert war die Bezeichnung "Heimfallsrecht" üblich, vgl. v. Gierke, S.294; Tomaschek, S.1 f;

3) v. Gierke, S.294; Brunner, S.115;

4) v. Gierke, S.294; Tomaschek, S.3o; vgl. zur geschichtlichen Entwicklung im einzelnen Tomaschek, S.8 ff;

5) Staudinger-Lehmann, Randnr.5 zu § 1936;

6) Tomaschek, S.1;

7) RGBl Nr.14, S.72;

8) RGBl S.962;

9) BGBl I, S.175;

1o) BGBl I, S.4o1.

spruch) entsteht kraft Parteivereinbarung nach § 2 Nr.4 der ErbbVO, § 12 Abs.II des RHeimstG und nach § 36 des WohnEigG; es entsteht kraft Gesetzes nach § 12 Abs.I des RHeimstG. In allen Fällen gilt das Heimfallrecht als beschränkt dingliches Recht[1], das an den Inhaber des Vollrechtes zurückfällt. Es entbehrt des öffentlichrechtlichen Charakters des geschichtlichen Heimfallrechtes und begründet nicht wie dieses eine neue Rechtszuständigkeit hinsichtlich des Vollrechtes. Für die vorliegende Untersuchung bleibt daher der Begriff des Heimfallrechtes in seiner geltenden Fassung ausgeklammert. Gegenstand der Untersuchung ist allein der geschichtliche Begriff, dessen Ausprägung im geltenden englischen Recht aufgezeigt werden soll.

Die dem deutschen Begriff Heimfallrecht entsprechenden Ausdrücke im englischen Recht heißen b o n a v a c a n t i a und e s c h e a t.[2] Dabei fällt auf, daß beiden die Bezeichnung als Recht im Sinne eines subjektiven Rechts (right oder title) fehlt. Der Grund dafür liegt darin, daß das common law in seinen Anfängen nicht nach dem einer Klage zugrunde liegenden Recht unterschieden hat. Das englische Recht hat vielmehr die Klagen nach der Art der von den Gerichten zu gewährenden Rechtshilfe eingeteilt.[3]

Weiterhin ist auffallend, daß zwei Worte die Institution des Heimfallrechts bezeichnen. Diese Zweiteilung entspricht der Gliederung der vermögenswerten Rechte in personal und real property nach common law. Die Gliederung

---

1) Staudinger-Ring, Randnr.3, 16 zu § 2 ErbbVO; Wormit-Ehrenforth, Anm.2 zu § 12; Staudinger-Ring, Randnr.3 zu § 36 WohnEigG;

2) Der Ausdruck escheat geht auf lat. cadere zurück. Er ist über das altfranz. escheoir in die englische Juristensprache aufgenommen, vgl. Jowitt, Bd.1, S.731. Auf die gleiche Wurzel geht auch das Wort Caducitätsrecht (ius caducitatis) zur Bezeichnung des Heimfallrechtes zurück, vgl. Tomaschek, S.1;

3) Schirrmeister-Prochownik, S.141.

gleicht nicht der Einteilung der deutschen Rechtsbeziehungen von Personen zu Personen einerseits und zu Sachen andererseits. Eine dogmatische Trennung des Vermögensrechts in Schuld- und Sachenrecht ist dem common law unbekannt.[1] Auch die Aufgliederung des Vermögens in Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen trifft nicht auf die Einteilung in personal und real property zu, da zum Beispiel leaseholds, ein zeitlich begrenztes Recht zum Besitz von Grundstücken, zu personal property zählen.[2] Die Unterscheidung von personal und real property beruht auf lehnsrechtlichen Sachverhalten und Rechtsvorstellungen, die sich erhalten haben.[3] Sie gründet sich nicht auf "any logical distinction, but to the accidental course of legal development ... and the distinction between real and personal property is purely arbitrary and possesses no scientific basis."[4] Aus diesen Gründen kann nur eine Aufzählung der unter personal und real property fallenden Vermögensbestandteile zum Verständnis führen.

Zu personal property (things personal, personal estate, personalty[5]) zählen das bewegliche Vermögen, Forderungsrechte vertraglicher und deliktischer Art, Mitgliedschaftsrechte, Immaterialgüterrechte und zeitlich begrenzte Besitz- und Nutzungsrechte an Grundstücken.

Als real property (things real, real estate, realty[6]) gelten alle Rechte an Grundstücken bis auf die zeitlich begrenzten Besitz- und Nutzungsrechte (leaseholds).

Auf die Unterscheidung in personal und real property ist die begriffliche Zweiteilung des Heimfallrechtes der englischen Krone in bona vacantia und escheat zurückzuführen.

---

1) Salmond, S.46o;

2) Jowitt, Bd.2, S.1o72;

3) Schirrmeister-Prochownik, S.146 f;

4) Salmond, S.46o;

5) Die Ausdrücke wechseln, sind jedoch gleichbedeutend. Vgl. Schirrmeister-Prochownik, S.156 f;

6) Schirrmeister-Prochownik, S.145 f.

Bona vacantia bezieht sich ursprünglich allein auf personal property, während escheat real property umfaßt.

Erklärt wird die Unterscheidung in personal und real property auch durch die unterschiedliche Rechtsgrundlage des Heimfallrechtes der englischen Krone. Bei personal property gründet sich das Heimfallrecht (bona vacantia) auf die königliche Prerogative (royal prerogative), während real property der Krone auf Grund der lehnsrechtlichen Verfassung anheimfällt (escheat to the Crown).
Die Untersuchung wendet sich deshalb in den beiden folgenden Kapiteln zunächst den Rechtsgrundlagen des Heimfallrechtes zu, weil dadurch das Verständnis für die sich anschließende Darstellung des geltenden Heimfallrechtes vorbereitet und erleichtert wird.
Es wird also im 2.Kapitel[1)] die royal prerogative als Grundlage des Rechtes der Krone auf bona vacantia dargelegt. Im 3.Kapitel[2)] folgt die Einführung in die lehnsrechtliche Ausgestaltung des englischen Grundstücksrechtes, die Voraussetzung für den Heimfall von real property an die Krone (escheat to the Crown) ist.

---

1) s.u. S.6 - 19;
2) s.u. S.2o - 26.

2. Kapitel: Die Royal Prerogative als Verfassungsgrundlage des Heimfallrechtes an personal property

1. Abschnitt: Die Royal Prerogative und ihre Bindung an das common law

§ 3: Die Royal Prerogative im Verhältnis zur rule of law

Unter der Bezeichnung "Royal Prerogatives" fassen moderne Autoren des englischen Verfassungsrechtes[1] alle "rights, privileges, powers, capacities and immunities" des Königs zusammen, die ihm das common law[2] zuerkennt. Im Rahmen dieser Untersuchung interessiert zunächst weniger der konkrete Inhalt der Sonderrechte als vielmehr der Schluß aus dem eingangs zitierten Satz, daß diese Sonderrechte des Königs, die ihn gegenüber allen Staatsbürgern auszeichnen, nicht über der Rechtsordnung in England stehen oder losgelöst von ihr sind, sondern als Teil der Rechtsordnung aufgefaßt werden und somit der rule of law unterliegen.[3] Nach der rule of law (oder der supremacy of law[4]) aber ist die Exekutive (governmental power) an die vom Parlament erlassenen Gesetze und an die von den Gerichten gefällten Urteile gebunden.[5] An der Spitze der governmental power steht auch heute nach geltendem

---

1) Hood-Phillips, S.235; Keir-Lawson, S.43; Lawson-Bentley, S.29; Chitty, S.3;

2) d.h. das common law als case law, nicht als statute law; vgl. dazu die Zitate in Anm.1; zur verschiedenen Verwendung des Begriffes common law siehe Jowitt, Bd.1, S.426;

3) Hood-Phillips, S.233; Dicey, S.471;

4) Beide Ausdrücke gehen auf Dicey zurück (siehe Jennings, S.54 ff, 305), der der französischen séparation des pouvoirs die rule of law gegenüberstellte; Dicey, S.471-473. Mit der rule of law verbindet sich die englische Vorstellung vom Rechtsstaat, zugleich äußert sich in ihr die festverwurzelte Abneigung gegen ein Sonderrecht der öffentlichen Verwaltung; Dicey, S.193, 203 ff, 328 ff;

5) Jennings, S.47, 60-62; Dicey, S.471.

Verfassungsrecht die Krone, obwohl in Wirklichkeit die Regierungsgewalt vom Kabinett ausgeübt wird, das verfassungsrechtlich nur "by convention" besteht.[1] Wenn der König als Spitze der governmental power der rule of law unterliegt, sind die Gerichte auch befugt, eine vom König geltendgemachte Prerogative dahin zu überprüfen, ob diese nach common law[2] anerkannt ist.[3] Der Kontrolle durch die Gerichte hat sich die Krone aber erst nach Widerstand gebeugt. Das zeigt die Entwicklung des Umfanges und der Arten der Royal Prerogative deutlich.

§ 4: Der Ausgang der Entwicklung am Ende des Mittelalters

Mit der Errichtung einer straffen, zentral ausgestalteten Monarchie nach 1066 ist dem König auf Grund seiner überragenden Persönlichkeit in damals üblicher Weise eine bedeutende Sonderstellung eingeräumt, zu der auch die Prerogative gehören.[4] Auch die Magna Charta beschränkt diese Sonderstellung nicht wesentlich, wie das Gesetz Prerogativa Regis von etwa 1324[5] zeigt. Zum Ausgang des Mittelalters beginnt für die Gesetzgebung das Parlament zuständig zu werden, und die Rechtspflege ist in die Hände der Richter gelegt.[6] Dennoch bleibt dem König eine bedeutende Machtfülle in Form von Sonderrechten. Er unterliegt zum Beispiel keiner Steuerpflicht in irgendeiner Form, er kann nicht vor den Zivilgerichten[7] verklagt werden, und alle Einkünfte bis auf die vom Parlament zu be-

---

1) Lawson-Bentley, S.144 f; Jennings, S.85 f, 118; zum Verhältnis law-conventions siehe Jennings, S.80 ff, 122 ff;

2) Siehe S.6 , Anm.2 ;

3) Hood-Phillips, S.233; Lawson-Bentley, S.32 f;

4) Chitty, S.4;

5) 17 Edw.2, st.1;

6) Lawson-Bentley, S.28;

7) Hood-Phillips, S.44; Keir-Lawson, S.44.

schließenden Steuereinnahmen stehen in ihrer Höhe in seinem Ermessen. Außerdem ist er in der Führung der auswärtigen Politik unbeschränkt, und die Maxime "The King can do no wrong" läßt ihn zum Inhaber "of an undefined residue of power" werden[1], der aber wenig Aufmerksamkeit zu dieser Zeit geschenkt wird.

§ 5: Die Ausweitung der Prerogative im 16.Jahrhundert

Als sich die Herrscher aus dem Hause Tudor im 16.Jahrhundert gegen außen- und innenpolitische Schwierigkeiten wehren müssen, was schnelle und wirksame Maßnahmen erfordert, wird die Machtfülle des Königs deutlich. Sie erweitert sich durch die Rechtsprechung neu geschaffener, abhängiger Gerichte, wie der Star Chamber[2] und des Court of High Commission[3], beträchtlich. Die Durchsetzung der royal proclamations in der Star Chamber kommt der Urteilsfindung im Sinne eines absoluten Königtums nahe.[4] Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß zu Beginn des 17.Jahrhunderts unter den Stuarts Urteile ergehen, in denen indirekte[5] und sogar direkte Steuern[6] ohne Parlamentszustimmung als rechtmäßig erhoben gelten und Untertanen ohne gerichtliche Verhandlung ins Gefängnis gebracht werden.[7] Denn die Juristen dieser Zeit halten die Macht des Königs für "an absolute power ... which is applied to the general benefit of the people and is salus populi; as the

---

1) Keir-Lawson, S.44;

2) Jowitt, Bd.2, S.1671 f;

3) Jowitt, Bd.1, S.907 f;

4) Plucknett, S.180-183, 192;

5) Bates's Case, 1606, Lane 22;

6) R.v.Hampdon, 1637, 3 St.Tr.825, zitiert bei Hood-Phillips, Leading Cases, S.39 ff;

7) Darnel's Case, 1627, 3 St.Tr.1, zitiert bei Keir-Lawson, S.49 f.

people is the body, and the king the head; and this power ... is most properly named policy and government,and as the constitution of this body varieth with the time, so varieth this absolute law, according to the wisdome of the king, for the common good, and these being general rules and true as they are, all things done within these rules are lawful."[1)]

§ 6: Der Verfassungsstreit im 17. Jahrhundert

Gegen diese Ausweitung königlicher Macht widersetzen sich das Parlament[2)] und nicht absolutistisch denkende Richter wie Coke, C.J.[3)] In dem nun beginnenden Verfassungsstreit werden vor allem Begrenzung und Definierung der königlichen Sonderrechte gefordert. Mit der Abschaffung der Star Chamber 1641[4)] zeichnet sich der Sieg der Gegner des absoluten Königtums ab. Als 1701 in der Act of Settlement[5)] dem König das Recht, Richter ihrer Ämter zu entheben, abgesprochen wird, verliert er die Möglichkeit, durch eine abhängige Rechtsprechung seine Sonderrechte nach Belieben (at his discretion) durchzusetzen.[6)] Lawson-Bentley[7)] erklären: "The Royal Prerogative is therefore no longer at general discretion to override the law in the public interest, but an aggregate of specific powers, conferred by the Common

---

1) Fleming, C.B., in Bates's Case, 1606, Lane 22, S.27; vgl. auch Plucknett, S.194;

2) Fifoot, S.107 ff;

3) Case of Proclamations, 1610, 12 Co.Rep.74,S.76;

4) Plucknett, S.193;

5) 12 & 13 Will.3, c.2, s.3;

6) s.12 der Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act, 1925, 15 & 16 Geo.5, c.49, ist nur als Bestätigung für die Richter des Supreme Court of Judicature - Court of Appeal und High Court - anzusehen;

7) S.33.

Law, and consequently limited by the provisions of the Common Law itself and by the great statutes, such as the Bill of Rights, 1688[1], which have been passed to provide general principles governing the relations between Crown and subject."

§ 7: Blackstone's Definition der Royal Prerogative

Durch den Vorrang des Rechtes wird von nun an durch ständige Rechtsprechung die königliche Prerogative überprüft und definiert. Deshalb formuliert Blackstone[2] 1765 bereits sehr modern, wenn er die Prerogative kennzeichnet als "that special preeminence, which the king hath, over and above all other persons, and out of the ordinary course of the common law, in right of his special dignity. And hence it follows, that it must be in its nature singular and eccentrical; that it can only be applied to those rights and capacities which the king enjoys allone, in contradiction to others, and not to those which he enjoys in common with any of his subjects: for if once any one prerogative of the crown could be held in common with the subject, it would cease to be prerogative any longer." Selbstverständlich stehen für Blackstone die Prerogative dem König wegen seiner einmaligen Besonderheit zu; aber es ist für ihn ebenso selbstverständlich, daß diese "rights and capacities" durch das Recht in ihrem Ausmaß beschränkt und definiert sind. Nur in diesem Sinne ist deshalb auch seine Wendung "out of its (d.i. des common law) ordinary course" zu verstehen. Denn unter "ordinary course" versteht Blackstone die Rechtsbeziehungen zwischen den Untertanen untereinander.[3] Aber auch die Rechtsbezie-

---

1) 1 Will. & Mar., Sess.2, c.2;

2) Bd.1, S.239;

3) Keir-Lawson, S.43.

hungen zwischen Herrscher und Untertan sind Gegenstand und Inhalt des common law, jedoch in "its extraordinary course".

§ 8: Die Royal Prerogative nach gültigem Recht

Die Definition Blackstone's ist auch heute noch gültig. Die geltenden Regelungen über die Prerogative sind "substantially a legacy from the 18th century".[1] Sie haben sich nicht in ihrem Gehalt, sondern höchstens im Umfang verändert entsprechend der geschwundenen Bedeutung der Stellung des Königs in der modernen Verfassung Großbritanniens.

Seitdem die Prerogative dem common law untersteht und ein Teil dieses Rechtes ist, kann ein Gesetz sie ebenso inhaltlich verändern oder auch aufheben wie die von der Rechtsprechung in ihren Entscheidungen entwickelten Grundsätze (principles).[2] Der König ist also nicht mehr Inhaber unverzichtbarer und unveräußerlicher Rechte (inseparable prerogatives).[3] Er kann deshalb seine Prerogative an Dritte übertragen, was sehr häufig vorgekommen ist. Wenn aber der König Ansprüche kraft seiner Prerogative geltend macht, müssen diese bestimmt und von der Rechtsprechung anerkannt sein.

2. Abschnitt: Die Einteilung der Royal Prerogative

Die von der Rechtsprechung anerkannten, gültigen Prerogativrechte sind nur schwierig systematisch zu ordnen, da

---

1) Keir-Lawson, S.43;

2) A.G.v.De Keyser's Royal Hotel Ltd., 1920, A.C.508, S.539, 561, 576;
zum Verhältnis act - principle vgl. Lee v. The Bude & Torrington Junction Ry.Co., 1871, L.R.6 C.P.576, S.582 per Willes, J.; Hood-Phillips, S.80; Fifoot, S.8 f;

3) Hood-Phillips, S.234; Lawson-Bentley, S.33.

sie "in its very nature singular and eccentrical" sind.[1] Im Schrifttum sind deshalb unterschiedliche Vorschläge zur Einteilung gemacht.[2] Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Unterscheidung in "prerogatives by way of exceptions" und "prerogatives direct" gefolgt.[3]

§ 9: "Prerogatives by way of exceptions"

Prerogatives dieser Art bestimmen Ausnahmen für den König von allgemein verbindlichen Vorschriften. So ist er zum Beispiel nicht an die Einhaltung prozeßrechtlicher Fristen zur Wahrung von Ansprüchen gebunden.[4]

§ 10: "Prerogatives direct"

Die prerogatives direct gliedern sich in drei Arten nach folgenden Merkmalen[5]:

I. Die Prerogative in Bezug auf "royal character"

Mit der Berufung auf den "royal character" kann der König nicht vor Zivil- und Strafgerichten verfolgt werden, da der Grundsatz "the king can do no wrong" gilt. Im Verfassungsrecht schließt der Satz "the king never dies" die Sedisvakanz des obersten Staatsamtes aus.

II. Die Prerogative in Bezug auf "royal authority"

Mit Bezug auf die "royal authority" werden diejenigen Sonderrechte zusammengefaßt, die dem König als "supreme

---

1) Blackstone, Bd.1, S.239; s.o.S.10;

2) Vgl. Blackstone, Bd.1, S.240; Hood-Phillips, S.235; Keir-Lawson, S.69 f;

3) Jowitt, Bd.2, S.1390;

4) Beachte aber die Einschränkung dieser Ausnahme durch die Gesetzgebung: s.3o der Limitation Act, 1939, 2 & 3 Geo.6, c.21, i.V. ss.2,5 der Law Reform (Limitation of Actions) Act, 1954, 2 & 3 Eliz.2, c.36;

5) Lawson-Bentley, S.35.

executive authority"[1] zustehen. Darunter fallen zum Beispiel das Recht, Gesandte fremder Staaten zu akkreditieren und eigene Gesandte zu entsenden, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, sowie die Befugnis, das Parlament zu vertagen und aufzulösen, Richter zu ernennen, Münzen zu schlagen und Titel und Ehrungen zu verleihen. Es ist jedoch zu beachten, daß nach dem Verfassungsrecht die Ausübung dieser Rechte zwar im Ermessen des Königs steht, die Rechte aber in Wirklichkeit seit langem von ihm nur auf Vorschlag und Beratung mit den zuständigen Ministern ausgeübt werden.[2]

III. Die Prerogative in Bezug auf "royal income"

Unter der Bezeichnung "royal income" werden die Rechte des Königs am Staatseinkommen (fiscal prerogatives) verstanden. Dieses hat in früherer Zeit dem König zur Verfügung nach eigenem Ermessen zugestanden.[3] Auch jetzt noch bezeichnet man das gesamte Nationaleinkommen als "the Queen's Revenue".[4] Es setzt sich aus ordinary und extraordinary revenue zusammen.[5]

1) Extraordinary revenue

Zum extraordinary revenue gehören in erster Linie Einnahmen aus Steuern. Sie sind dem König seit Erlaß der Bill of Rights, 1688[6], entzogen.

2) Ordinary revenue und bona vacantia

Das ordinary revenue besteht aus Einkünften (rents and profits) der Kronländereien und aus bona vacantia.[7]

---

1) Chitty,S.3; Lawson-Bentley, S.37; vgl.o.S.6f;

2) Diese Praxis besteht by convention, sie hat keine verfassungsrechtliche Grundlage. Vgl.o.S.7 , Anm.1 ;

3) Blackstone, Bd.1, S.281;

4) Hood-Phillips, S.36o; Lawson-Bentley, S.169;

5) Dies ist die noch heute übliche Einteilung: Wade-Phillips, S.185;

6) 1 Will. & Mar., Sess.2,c.2,s.4;

7) Lawson-Bentley, S.177.

Bona vacantia sind zunächst nur ganz bestimmte, in der Wertschätzung ihrer Zeit besonders veranschlagte Gegenstände. Die Gerichte sprechen diese wegen ihrer Außergewöhnlichkeit dem König zu und erkennen keine Rechtsstellung der Untertanen als Finder und Berger von Strandgut (wreck) oder Entdecker von Schatzfunden (treasure trove) an. Weiterhin gelten seit alters[1] Wale und Störe als royal fish, weiße Schwäne als royal fowl, Gold- und Silberminen als royal mines, an denen kein Untertan "can claim a property", weil auf sie der König ein Recht kraft seiner Prerogative hat.[2]

Entsprechend der Bindung der Prerogative an das common law verwehren die Gerichte dem König, willkürlich jeden wertvollen Gegenstand mit dem Recht, gegründet auf die Prerogative, zum Nachteil seiner Untertanen zu beanspruchen.

Andererseits läßt die Rechtsprechung die Klage des Königs auf Gegenstände durchdringen, die auf andere als royal fish, royal fowl, royal mines, wreck oder treasure trove gerichtet ist, wenn "no one else can claim a property in them."[3] Die Begründung des königlichen Anspruchs ist wiederum die royal prerogative.[4] Sie ist jetzt jedoch nicht mehr als Ausnahme für bestimmte Gegenstände wegen ihrer Besonderheit, sondern als allgemeine Zuordnungsregel anzusehen. Bona vacantia sind deshalb bezeichnet worden als "goods, as no subject can claime any property in, doe belong to the King by His prerogative" , weil "the property of all goods whatsoever must be in some person."[5] Nach dieser Begründung zählen also zu bona vacantia nicht nur bestimmte Gegenstände, die

---

1) Jowitt, Bd.2, S.1390: "the ancient fiscal prerogatives ...." ;

2) Chitty, S.136: "The king is entitled by virtue of his prerogative ... (these things) being valuable and distinguished and worthy his acceptance";

3) Blackstone, Bd.1, S.298;

4) Dyke v.Walford, 1846, 5 Moo.P.C.434, S.495 f;

5) 2 Co.Inst., S.167; Blackstone, Bd.1, S.298.

wegen ihrer Besonderheit von vornherein allein dem König zustehen, sondern auch alle diejenigen Gegenstände, an denen ein Dritter keine Eigentumsrechte geltend machen kann.[1] Da goods als bewegliches Vermögen zu personal property zu rechnen sind[2], hat sich das Recht der Krone auf bona vacantia (right, title to bona vacantia) folgerichtig für personal property allgemein durchgesetzt. Damit umfaßt das Heimfallrecht als bona vacantia den unbeerbten Nachlaß, soweit er aus personal property besteht.

Ebenso konsequent ist, daß die Rechte des Königs an Grundstücken, weil und soweit sie als real property aufzufassen sind[3], nicht zu bona vacantia zählen. Entstehen Heimfallrechte an diesen, beruht ihre Zuordnung nicht auf der königlichen Prerogative, wie später[4] darzulegen ist.

Als erstes Ergebnis ist daher festzuhalten, daß bona vacantia sich auf personal property beziehen und dem König kraft seiner Prerogative zustehen, in der die Sonderstellung des Königs sowie der Gedanke einer allgemeinen Zuordnungsregel ihren Ausdruck gefunden haben.

3. Abschnitt: Der Träger der Royal Prerogative

§ 11: Die Krone

Träger der royal prerogative und damit Inhaber des Klagerechts auf bona vacantia ist ursprünglich der König in Person[5], so daß nur er die von der Prerogative umfaßten Rechte und Privilegien ausüben und beanspruchen kann. Als sich aber der Grundsatz "The King never dies" verfassungsrechtlich durchsetzt[6], gilt die Krone als Institution unabhängig von

---

1) Re Wells, 1933, Ch.29, S.55: " ... it is established law that the Crown is entitled to all personal property that has no other owner", per Romer, L.J.; Dyke v.Walford, 1846, 5.Moo.P.C.434, S.495;

2) s.o. S.4 ;

3) s.o. S.4 ;

4) s.u. S.2o ff;

5) Chitty, S.3 f;

6) Calvin's Case, 16o9, 7 Co.Rep.1, S.12 a f; Chitty, S.5 f, 11.

ihrem jeweiligen Träger als Inhaber der Prerogative. Mit Recht läßt sich deshalb sagen, daß "all rights to bona vacantia originally belonged to the Crown in right of the royal prerogative".[1)]

Etwa vom 13. Jahrhundert an werden Pfalzgraftschaften (counties palatine) geschaffen, auf die die "iura regalia" in vollem Umfang übertragen sind.[2)] Der Inhaber dieser Grafschaften übt die Prerogative und damit auch das Recht auf bona vacantia aus "as fully as the King had it in his palace".[3)] Die meisten Pfalzgrafschaften und damit die iura regalia vereinigen sich im Laufe der Zeit mit der Krone.[4)] Nur die Grafschaften Lancaster und Cornwall haben eine eigene Entwicklung genommen.

§ 12: Die Duchy of Lancaster

Im 14. Jahrhundert wird die Herzogswürde Lancaster (Dukedom of Lancaster) geschaffen. Unabhängig davon erklärt Edward III um 1350 das County Lancaster zum county palatine.[5)] Der Duke of Lancaster übt seit dieser Zeit im Bereich des County of Lancaster[6)] die iura regalia aus und kann deshalb auch für sich die Klage auf bona vacantia erheben. Edward IV überträgt 1461 durch "charter having the authority of Parliament"[7)] das verwaiste Herzogtum auf sich und seine Erben, Könige von England, als selbständiges Herrschaftsgebiet

---

1) Enever, S.87;

2) Blackstone, Bd.1, S.117 ff;

3) Enever, S.89;

4) Vgl. im einzelnen Enever, S.90 ff;

5) Zur Geschichte der Duchy und der County Palatine of Lancaster vgl. Dyke v. Walford, 1846, 5 Moo. P.C.434, S.439 ff, 487; A.G. of Duchy of Lancaster v. Duke of Devonshire, 1884, 14 Q.B.D.195, S.197, 204 f;

6) Zur Unterscheidung des Gebietes zwischen Duchy und County siehe Halsbury, Bd.7, Anm.1174, 1177;

7) Diese charter wird einer Act of Parliament gleichgestellt, ist also Gesetzesrecht. Vgl. The Prince's Case, 1606, 8 Co.Rep.1a, S.13b, 26 b.

unabhängig von der Krone.[1] Diese Regelung ist gültig geblieben: "In virtue of this charter (von Edward IV) the Duchy has been held to be vested in the Sovereign in her natural capacity, and not in political capacity in right of the Crown."[2] Deshalb steht der Krone das Recht auf bona vacantia im Bereich der Pfalzgrafschaft Lancaster zu "not in right of her Crown, but in right of the Duchy."[3]

Dieser Unterscheidung kommt materiell-rechtlich keine Bedeutung zu. Sie wirkt sich aber verfahrensrechtlich bei Zuständigkeitsfragen aus.[4] Aus der Unterscheidung erklärt sich weiter, daß in modernen gesetzlichen Regelungen über bona vacantia neben dem Recht der Krone das Recht der Duchy of Lancaster ausdrücklich genannt ist.[5]

§ 13: Der Duke of Cornwall

Etwa gleichzeitig mit Lancaster wird die Herzogswürde Cornwall geschaffen und dem ältesten Sohn des regierenden Monarchen übertragen.[6] Das Herzogtum umfaßt das gesamte County of Cornwall[7], das aber in keiner charter oder Gesetz ausdrücklich als Pfalzgrafschaft erwähnt ist. Dennoch nehmen Gesetzgebung[8] und Rechtsprechung[9] die Übertragung der

---

1) Enever, S.92;

2) Halsbury, Bd.7, Anm.1172;

3) Alcock v.Cooke, 1829, 5 Bing.34o, S.351 ff, insbesondere S.353;

4) Vgl. z.B. s.525, subs.2a der Merchant Shipping Act, 1894, 57 & 58 Vict., c.6o;

5) Vgl. z.B. s.46, subs.1 d der Administration of Estates Act, 1925, 15 Geo.5, c.23; s.354 der Companies Act, 1948, 11 & 12 Geo.6, c.38;

6) Halsbury, Bd.7, Anm.12lo, 458;

7) Enever, S.97, loo;

8) Vgl. Einleitung der Duchy of Cornwall Manors Act, 1844, 7 & 8 Vict., c.lo5; ss.1 und 2 der Cornwall Submarine Mines Act, 1858, 21 & 22 Vict., c.lo9;

9) A.G. to the Prince of Wales v. St.Aubyn, 1811, Wight 167, S.238 f; A.G. to the Prince of Wales v. Crossman, 1866, L.R. 1 Ex.381, S.381, 387; The Solicitor of the Duchy of Cornwall v. Canning, 188o, 5 P.D.114, S.115.

iura regalia und damit des Rechtes auf bona vacantia auf den jeweiligen Herzog von Cornwall an. Der jeweils älteste Sohn des regierenden Herrschers ist "Duke of Cornwall in the peerage of England by inheritance".[1] Stirbt der regierende Monarch und folgt ihm sein Sohn, der Herzog von Cornwall, ohne selbst einen Sohn zu haben, vereinigt sich das Herzogtum mit allen seinen Rechten in der Krone.[2] Wird aber dem neuen König und vormaligen Duke of Cornwall ein Sohn geboren, so wird dieser "by his birth" Duke of Cornwall. Damit verselbständigt sich die Duchy of Cornwall, die bis zur Geburt mit der Krone vereinigt gewesen ist, und geht auf den Duke of Cornwall über.[3] Ein besonderes Recht des Duke of Cornwall auf bona vacantia für den Bereich der Pfalzgrafschaft besteht also nur, wenn ein Sohn des regierenden Monarchen lebt.[4] Nur dann besteht aber auch ein Unterschied hinsichtlich des Trägers des Rechtes auf bona vacantia im Gegensatz zur Regelung für die Pfalzgrafschaft Lancaster.[5] Bona vacantia stehen dann einem Mitglied der königlichen Familie, nicht aber der Krone zu. Verfahrensrechtliche Besonderheiten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Rechtes an bona vacantia bestehen auch in diesem Fall.[6]

Das Heimfallrecht der Krone bei personal property (title to bona vacantia) beruht auf der königlichen Prerogative, die als Teil des common law von der Rechtsprechung definiert und begrenzt ist.

Inhaberin des Heimfallrechtes ist grundsätzlich die Krone. Im Bereich der Pfalzgrafschaft Lancaster ist sie Trägerin des Rechtes "not in right of her Crown, but in right of her

---

1) Halsbury, Bd.7, Anm.458;
2) Halsbury, Bd.7, Anm.1210;
3) Enever, S.97;
4) The Prince's Case, 1606, 8 Co.Rep.1a, S.29b-30a;
5) s.o. S. 16 f;
6) Vgl. die ausführliche Zusammenstellung bei Enever, S.99 ff.

Duchy". Wenn ein Duke of Cornwall lebt, steht diesem anstelle der Krone das Heimfallrecht für den Bereich der County of Cornwall zu.

3. Kapitel: Die lehnsrechtliche Ausgestaltung des englischen Grundstücksrechts (land law) als Grundlage des Heimfallrechtes an real property

§ 14: Eigentum und Besitz am Grundstück

Nach Beginn der Herrschaft Wilhelms des Eroberers setzt sich in England ein Feudalsystem durch, an dessen Spitze der König steht.[1] Der englische König ist - nach heutiger deutscher Rechtsauffassung - alleiniger Eigentümer des gesamten Grund und Bodens im Königreich.[2] Den Besitz über das Land verteilt er unter seine Gefolgsleute, die sich dafür zur Leistung von bestimmten Diensten, wie Stellung von Soldaten, verpflichten. Die Gefolgsleute ihrerseits geben das vom König erhaltene Land weiter an Personen, die sich dafür wiederum zu Dienstleistungen an die Gefolgsleute verpflichten.[3] Ein Untertan kann deshalb Land nur als unmittelbare oder mittelbare Gabe (endowment[4]) des Königs gegen die Ableistung von Diensten besitzen.[5]

Eigentümlich für den englischen Feudalismus ist der Inhalt der gegenseitigen Verpflichtung zwischen Landgeber und Landnehmer: der letztere erklärt sich zur treuen Gefolgschaft bereit, während der Landgeber sich feierlich zum Schutzherrn erklärt.[6]

---

1) Blackstone, Bd.2, S.44 ff; Cheshire, S.12 ff;

2) Co.Litt.1b, 65a; Blackstone, Bd.2, S.51 f; Chitty, S.211; Fifoot, S.33; Challis, S.4 f; Megarry-Wade, S.13; Cheshire, S.12 f, der die politischen Gründe für diese Regelung angibt;

3) Burgess v. Wheate, 1759, 1 Eden, 177, S.191;

4) Lawson, S.83 f;

5) Blackstone, Bd.2, S.54;

6) Markby, S.176: "The one essential and distinguishing feature of the feudal relation was the obligation of mutual defence and protection". Vgl. die politischen Gründe für diese Ausgestaltung bei Cheshire, S.12 ff.

§ 15: Die Tenure

Für diese Art Landbesitz hat sich der Ausdruck "tenure" durchgesetzt; der Landnehmer und Besitzer heißt tenant, der Landgeber und Lehnsherr wird lord genannt.[1] Tenure ist eine "relation which looks both ways, towards a parcel of land and towards a lord".[2] Damit ist gemeint, daß weder der tenant noch sein lord Eigentümer als Inhaber eines absoluten Vollrechtes an dem Grundstück sind. Denn der tenant kann nicht Eigentümer in diesem Sinne sein, weil der lord das Grundstück herausverlangen kann, sobald die zu entrichtenden Dienste nicht oder nur unvollständig ausgeführt werden. Auch dem lord steht kein Recht im Sinne von § 985 BGB zu, da er kein Klagerecht geltend machen kann, solange der tenant seine Pflichten erfüllt.[3] Als sich die tenure als Rechtsbeziehung an Grundstücken allgemein durchgesetzt hat, ist für die Entwicklung eines Eigentumsbegriffes, wie ihn das deutsche Recht auch für unbewegliche Sachen kennt, keine Möglichkeit mehr gegeben. Grund und Boden gelten als endowment und nicht als res intra commercium wie bewegliche Sachen.[4] Die Beziehungen zwischen lord und tenant werden den Bedürfnissen entsprechend ausgestaltet[5], wenn bei Überlassung des Grundstücks Art und Umfang der Dienstleistungen des tenant vereinbart werden.[6] Dabei werden die Rechte des tenant ausgedehnt[7]; sie bleiben aber insgesamt eine "fragmentation of ownership"[8] und entspre-

---

1) Statt aller Challis, S.4 f;

2) Lawson, Introduction, S.62; vgl. auch Cheshire, S.27;

3) Cheshire, S.27;

4) Lawson, S.81-86;

5) Vgl. die einzelnen Arten von tenure bei Challis, S.8-17; Cheshire, S.16-26;

6) Cheshire, S.14, 16;

7) Burgess v. Wheate, 1759, 1 Eden 177, S.192 f;

8) Lawson, Introduction, S.59 ff.

chen nicht dem Eigentumsbegriff im Sinne eines unbeschränkten Vollrechtes. Die Dienstleistungen des tenant sind Verpflichtungen, die in Person zu erfüllen, aber gleichzeitig mit dem Grundstück unlöslich verbunden sind.[1] Das gilt auch dann weiter, als das Grundstück veräußert werden kann und insoweit erblich geworden ist, daß es im Todesfall des tenant auf seinen ältesten Sohn übergeht.[2] Die Dienstleistungen sind also nicht reine Vertragsleistungen.

§ 16: Escheat for want of tenant

Wenn die aus dem Grundstück fälligen Dienste "for want (bei Fehlen) of tenant"[3] nicht mehr geleistet werden können, fällt das Grundstück an den lord zurück. Dieser Rück- oder Heimfall heißt escheat.[4] Der lord erhält ein Recht by escheat, das Grundstück wieder in Besitz zu nehmen. Damit entspricht das englische escheat dem Heimfall an den Lehnsherrn im mittelalterlichen deutschen Recht.[5]

I. Das Gesetz Quia Emptores Terrarum und seine Auswirkungen auf das Heimfallrecht

Seit Inkrafttreten des Gesetzes Quia Emptores Terrarum[6] ist die Weitergabe von Grundstücken in der Weise untersagt, daß dadurch neue lord-tenant-Beziehungen geschaffen werden. Absicht des Gesetzes ist, die zahlreichen sub-tenures aufzuheben. Außerdem soll ein Grundstück nur dann an einen anderen lord als die Krone zurückfallen, wenn dieser lord beweisen kann, daß das in Frage stehende Grundstück bereits vor 1290 von ihm oder seinen Rechtsvorgängern an den tenant

---

1) Co.Litt.90b, 92b; Markby, S.175 f;

2) Blackstone, Bd.2, S.55 f; Plucknett, S.558; Eine Verfügung von Todeswegen ist zu dieser Zeit noch nicht möglich. Vgl. Maitland, S.26;

3) Burgess v. Wheate, 1759, I Eden 177, S.201;

4) Blackstone, Bd.2, S.73: "The land escheated or fell back to the lord."

5) v. Gierke, S.294; vgl. o.S.2 ;

6) 1290, 18 Edw.1, st.1.

oder dessen Rechtsvorgänger zu Lehen übertragen ist.[1] Mit dem Gesetz von 1290 wird dem ursprünglichen Alleineigentum des Königs über Grund und Boden wieder Nachdruck verliehen. Darüberhinaus bewirkt das Gesetz den Heimfall an die Krone, indem durch hohe Beweisanforderungen die Rechte der unmittelbaren Lehnsherren ausgeschaltet werden.

II. Der Tatbestand des Heimfallrechtes

Ursache für den Ausfall der Dienste "for want of tenants" und dem daraus folgenden escheat sind der Tod des tenant, ohne Erben zu hinterlassen (escheat propter defectum sanguinis), oder seine Ehrloserklärung nach einer schweren Verfehlung (escheat propter delictum tenentis).[2]

Übereinstimmend definieren Coke[3] und Blackstone[4], daß "escheat is the determination of the tenure, or dissolution of the mutual bond between the lord and tenant from extinction of the blood of the latter by either natural or civil[5] means: if he died without heirs of his blood, or if his blood was corrupted and stained by commission of treason or felony; whereby every inheritable quality was entirely blotted out and abolished." Entscheidend ist also, daß escheat nur dann vorliegt, wenn keine Erben die Dienste des tenant fortsetzen können.[6]

1) Escheat propter delictum tenentis

Im Falle des escheat propter delictum tenentis wird der tenant nach Begehung bestimmter Verbrechen[7] für ehrlos er-

---

1) Challis, S.18 ff; Cheshire, S.15 f;

2) Nicht hierher ist der Fall zu zählen, wenn der tenant seinen Diensten nicht oder nur unvollständig nachkommt. Der lord hat dann ein Klagerecht auf Besitzräumung durch den tenant, eine "action of ejectment";

3) Co.Litt.13a, 92b;

4) Bd.2, S.72 f;

5) 'civil' hat hier die Bedeutung von 'by construction of law'. Vgl. Challis, S.33;

6) Challis, S.35;

7) Vgl. im einzelnen Challis, S.34 f.

klärt, was unabhängig vom Urteilsvollzug zur Begründung des right by escheat der Krone als des lord paramount führt. Die Ehrloserklärung (attainder) trifft die ganze Sippe des tenant und macht eine Rechtsnachfolge in seinen Grundbesitz unmöglich.

a) Abgrenzung zu forfeiture

Escheat ist aber nicht mit forfeiture zu verwechseln. Hat nämlich der tenant Hochverrat (high treason)[1] begangen, wofür er ebenfalls ehrlos erklärt wird[2], so fällt sein Landbesitz an die Krone "by forfeiture" zurück.[3] Verwirkung oder forfeiture gilt aber als zusätzliche Strafe und erfaßt gleichermaßen bewegliches und unbewegliches Vermögen des Verräters.[4] Obwohl also forfeiture und escheat im Ergebnis Rückfalltatbestände an die Krone sind und sich insofern gleichen, was zu Verwechslungen geführt hat[5], beruhen sie jedoch auf verschiedenen Rechtsgedanken. Forfeiture ist als ausschließliche Strafmaßnahme in das Vermögen des Hochverräters zu sehen, während escheat propter delictum tenentis nur entsteht, weil die tenures im Zeitpunkt des Todes des tenant nicht vererbt werden können.

2) Escheat propter defectum sanguinis

Stirbt der tenant, ohne Erben (heirs) zu hinterlassen, greift escheat propter defectum sanguinis ein.[6] Als Erben

---

1) Vgl. zu high treason Jowitt, Bd.2, S.1775 f und die dort zitierten Treason Acts;

2) Chitty, S.221;

3) Challis, S.37; Chitty, S.230; Plucknett, S.536; zu Art und Umfang von forfeiture im einzelnen vgl. Blackstone, Bd.2, S.267 ff, Bd.4, S.381 ff;

4) Chitty, S.216-226;

5) Blackstone, Bd.2, S.251 f; Chitty, S.215 f; Challis, S.37;

6) Co.Litt.13a; Megarry-Wade, S.18.

gelten die männlichen Nachkommen in gerader Linie.[1] Escheat in beiden Fällen ist wie die tenure lehnrechtlichen Ursprungs und deshalb ausschließlich ein Recht der Krone, weil das Gesetz Quia Emptores Terrarum, 1290[2], den Rückfall an den unmittelbaren Lehnsherrn (lord) infolge Beweisschwierigkeiten in den meisten Fällen praktisch unmöglich gemacht hat. Escheat gründet sich nicht auf die Prerogative[3], sondern besteht, weil "the Sovereign still remains the lord paramount of all the land within the realm."[4]

§ 17: Die Aufhebung von escheat in der modernen Gesetzgebung

Im Zuge der Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Rechtes von personal und real property hat zunächst die Forfeiture Act, 1870[5], das right by escheat für den Fall der Ehrloserklärung aufgehoben. Grundstücke der Verurteilten werden wie das übrige Vermögen von einem amtlich bestellten Vermö-

---

1) Vgl. zum Begriff des heir: Megarry-Wade, S.503 ff;

2) 18 Edw.1, st.1;

3) Wenn Chitty, S.226 ff, und andere Autoren escheat unter dem Kapitel "of the Prerogatives as to Revenues (11.Kapitel, S.199 ff) aufführt, so erfolgt die Einteilung nur deshalb, weil die Einkünfte aus den rückgefallenen Ländereien Teil des ordinary revenue der Krone sind. Daraus ist nicht zu folgern, daß das right by escheat für diese Grundstücke auf die Prerogative zurückzuführen ist. Chitty erklärt selbst dazu, S.226: "The doctrine of escheat is a consequence of tenure, according to the ancient feudal system."

4) C.Williams, zitiert bei Megarry-Wade, S.39; Cheshire, S.84 f; kritisch dazu Hogg in L.Q.R.1909, S.184 f;

5) 33 & 34 Vict., c.23, s.1.

gensverwalter (administrator) für die Angehörigen verwaltet.[1)]

Die für die vorliegende Arbeit einschneidende Veränderung hat die Gesetzgebung von 1925[2)] eingeführt. Nach s.46 (1) (vi) der Administration of Estates Act[3)] ist das right by escheat propter defectum sanguinis aufgehoben und durch ein Recht der Krone auf bona vacantia ersetzt. Damit gleichen sich für den Fall des unbeerbten Nachlasses seit dem 1.Jan. 1926[4)] die Rechtsvorschriften bezüglich personal und real property. Die ursprüngliche, historisch bedingte Unterscheidung zwischen bona vacantia und escheat ist insoweit aufgehoben. Das Heimfallrecht der englischen Krone in seiner gültigen Fassung ist daher als ein Recht der Krone auf bona vacantia (right, title to bona vacantia) zu bezeichnen. Da jedoch das right by escheat unter einer später zu behandelnden Voraussetzung[5)] noch auftritt, erscheint die besondere Erwähnung des Heimfallrechtes für real property gerechtfertigt.

---

1) ss.9, 1o der Forfeiture Act, 187o, 33 & 34 Vict., c.23;

2) Law of Property Act, 1925, 15 Geo.5, c.2o; Land Registration Act, 1925, 15 Geo.5, c.21; Administration of Estates Act, 1925, 15 Geo.5, c.23;

3) 1925, 15 Geo.5, c.23;

4) s.58 (2) der AEA, 1925;

5) s. unten S.9o .

4. Kapitel: Bona vacantia als Ausfluß der iura regalia

Die Darstellung des geltenden Heimfallrechtes der englischen Krone beginnt in diesem Kapitel mit denjenigen Gegenständen, die der Annahme des Königs für "würdig" befunden[1] und deshalb der Krone als bona vacantia zuerkannt werden. Die Rechte der Krone sind ausnahmslos bereits zu Ausgang des Mittelalters begründet. Sie beziehen sich auf Sachen wie Strandgut, Schatzfund, streunende Tiere und auf Royal Fish, Royal Fowl sowie Royal Mines. Um die Rechte an diesen verschiedenartigen Gegenständen sind in moderner Zeit kaum Rechtsstreite geführt worden, weil sich die Wertanschauung über sie geändert hat oder sie nur vereinzelt aufgetreten sind. Wenn deshalb auch neuere Entscheidungen über die Rechte der Krone hierzu fehlen, bleibt das einmal anerkannte Recht gültig, mag seine Bedeutung auch noch so gering sein. Denn in England besteht die Gewohnheit, "to let the old (rules of law) live or die according to (their) capacity for survival", anstatt gegenstandslos gewordene Rechte gänzlich aufzuheben.[2] Aus diesem Grunde sind die Rechte der Krone auch auf Royal Fish oder Royal Fowl zu untersuchen, wenn eine Darstellung der bona vacantia umfassend sein will.[3] Von größerer praktischer Bedeutung sind aber die Fälle des unbeerbten Nachlasses sowie die des nicht verfügten Vermögens aufgelöster juristischer Personen. Ihre Untersuchung schließt sich in den folgenden Kapiteln an.

---

1) s.o. S.14 , Anm.2 ;

2) Lawson, S.2o f;

3) Die Monographien über bona vacantia von Enever und McMillan sowie die Darstellung bei Halsbury behandeln die Rechte der Krone auf Royal Fish und Royal Fowl selbstverständlich und ohne eine besondere Erwähnung bezüglich ihrer Einmaligkeit. Vgl. Enever, S.65 ff; McMillan, S.51 ff; Halsbury, Bd.7, Anm. 1164 ff.

1. Abschnitt: Royal Fish, Royal Fowl, Estrays und Waifs

§ 18: Royal Fish

Als Royal Fish gelten seit unvordenklichen Zeiten[1] alle Wale und Störe, die dem König "on account of their superior excellence"[2] gehören. Eigentum im Sinne eines mittels Klage durchsetzbaren Rechtes erwirbt die Krone aber erst, wenn der Wal oder Stör an Land geschwemmt oder "in der Nähe"[3] der Küste des Königreiches und der seiner Dominions gefangen ist.[4] Dem steht auch nicht die Entscheidung entgegen, nach der "royal fish is to be considered not only as being, but also as having always been, the property of the Crown."[5] Die Tiere müssen also ihre natürliche Freiheit verloren haben, so daß eine andauernde, unmittelbare Sachherrschaft über sie möglich ist. Denn der König ist nicht bereits Eigentümer der Fische, die ungefangen in den Gewässern seines Königreiches schwimmen[6]; vielmehr steht das Eigentum hieran regelmäßig dem Inhaber des Fischereirechtes[7] oder dem von ihm ermächtigten Fänger zu. Von dieser Regel bilden Stör und Wal die Ausnahme. Sie werden deshalb als Royal Fish bezeichnet.

---

1) 17 Edw.2, Stat.1, c.11; Case of Swans, 1592, 7 Co.Rep.15b, S.16a; Constable's Case, 1601, 5 Co.Rep.106a, S.108b; The Lord Warden v. H.M. in His Office of Admiralty, 1831, 2 Hagg.438, S.441;

2) Blackstone, Bd.1, S.290;

3) Es dürfte sich seit Grotius' Zeit um den Bereich innerhalb der 3-Meilen-Zone handeln. Vgl. Halsbury, Bd.7, Anm.1167; genauere Angaben fehlen auch bei Blackstone, Chitty und Enever;

4) Blackstone, Bd.1, S.290; Chitty, S.144. Wird ein Wal oder Stör dagegen auf offener See gefangen, gelten die für diesen Bereich gebräuchlichen Regeln zur Bestimmung des Eigentumsrechtes. Vgl. die H.L.-Entscheidung in The Aberdeen Arctic Co. v. Sutter, 1862, 10 W.R.516, S.517;

5) The Lord Warden v. H.M. in His Office of Admiralty, 1831, 2 Hagg.438, S.441;

6) Chitty, S.144;

7) Das Fischereirecht ist Teil des Rechtes am Grund des Gewässers und entsteht nicht erst durch besondere Verleihung. Vgl. dazu Duke of Devonshire v. Pattinson, 1887, 20 Q.B.D.263, S.271 f; A.G. f. Brit.Columbia v. A.G. f. Canada, 1914, A.C.153, S.167 f.

1887 wurden die Pflichten und Rechte des coroner, eines Untersuchungsbeamten, zur Untersuchung von Royal Fish aufgehoben[1], ohne einem Dritten zugewiesen zu werden. Das Recht der Krone selbst auf Royal Fish als bona vacantia ist bestehen geblieben.

In Schottland gilt nur der Wal als Royal Fish. Für den Stör dagegen fehlt jeder Anhaltspunkt.[2]

§ 19: Royal Fowl

Alle weißen Schwäne, die nicht markiert sind und in ihrer natürlichen Freiheit leben, gelten als Royal Fowl und stehen im Eigentum der Krone, wenn sie "are swimming in an open and common river".[3] Im Gegensatz zu Royal Fish ist zur Begründung des Rechtes der Krone an Schwänen nicht erforderlich, daß sie ihre natürliche Freiheit verloren haben müssen. 1592 ist das Recht der Krone auf weiße Schwäne als Royal Fowl von der King's Bench letztmalig bestätigt worden.[4]

Es ist bestritten, ob dieses Recht der Krone auch für Schottland gilt. Eine Gerichtsentscheidung darüber liegt nicht vor.[5]

§ 2o: Estrays

Blackstone definiert estrays als "such valuable animals as are found wandering in any manor or lordship, and no man knows the owner of them".[6] Diese Definition ist auch heute noch gültig.[7] Die Tiere werden dem König zuerkannt, um

---

1) s.44 der Coroners Act, 1887, 5o & 51 Vict., c.71;
2) McMillan, S.54;
3) Case of Swans, 1592, 7 Co.Rep.15b, S.16a;
4) Case of Swans, 1592, 7 Co.Rep.15 b;
5) McMillan, S.54 f;
6) Bd.1, S.297;
7) Halsbury, Bd.7, Anm.1165; Enever, S.7o.

durch ihn die Ansprüche des früheren Eigentümers am besten zu wahren.[1] Denn das Recht des Königs an estrays wird erst dann zum Volleigentum, wenn der frühere Eigentümer es unterläßt, sein Recht innerhalb eines Jahres und eines Tages geltend zu machen. Diese Frist beginnt, wenn das Auffinden der Tiere öffentlich verkündet ist in zwei Marktstädten und in einer Kirche, die am nächsten zum Auffindungsort liegen.[2] Die Frist wirkt auch gegenüber dem früheren Eigentümer, wenn er noch minderjährig ist.[3] Erlangt dieser seine Tiere zurück, so hat er für notwendige Aufwendungen, zu denen die Krone bis zum Fristablauf verpflichtet ist, Ersatz zu leisten.[4]

Das common law sieht als "valuable animals" vor allem "cattle" an, also Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine. Auch Schwäne zählen dazu als einziges Geflügel.[5] Hunde und Katzen dagegen gelten als wertlos. Wilde Tiere in natürlicher Freiheit fallen nicht unter den Begriff estrays, der sich nur auf Tiere bezieht, die "by its nature tame or reclaimable" sind.[6]

---

1) Blackstone, Bd.1, S.297, führt dafür als Begründung an, der König als lord paramount hätte das Recht auf estrays als Ersatz für den durch die Tiere verursachten Schaden durch "grazing". Das scheint wenig befriedigend, da dem König als lord paramount auch dann ein Schaden entsteht, wenn die Tiere auf dem Boden ihres Eigentümers weiden. Überzeugender scheint zu sein, daß, wenn dem König anstelle des Finders das Eigentumsrecht eingeräumt wird, die Rechte des alten Eigentümers am besten gewahrt bleiben. Der alte Eigentümer weiß, an wen er sich im Falle des Verlustes zu wenden hat, und der Finder ist nicht mehr versucht, vorzugeben, "that he had found an estray, what he had actually stolen; or that he had found what never was lost." Vgl. Anm.1o zu Blackstone, Bd.1, S.297 f;

2) Brownlow v. Lambert, 1599, Cro.Eliz.716, S.716 f; Taylor v. James, 16o7, Godb.15o, S.15o f; Chitty, S.151;

3) Constable's Case, 16o1, 5 Co.Rep.1o6a, S.1o8b;

4) Vgl. zu den gegenseitigen Ansprüchen von Krone und altem Eigentümer Blackstone, Bd.1, S.298; Chitty, S.152;

5) Case of Swans, 1592, 7 Co.Rep.15b, S.17a. Diese Regelung ist nicht überflüssig zu der auf Seite 29 erwähnten über Royal Fowl. Entflogene, markierte Schwäne werden, wenn sie gefangen sind, nach Fristablauf Eigentum des Königs auf Grund seines Rechtes auf Estrays. Unmarkierte Schwäne dagegen gehören bereits der Krone, ohne daß die Rechte eines möglichen früheren Eigentümers durch Fristablauf ausgeschlossen sein müssen;

6) Chitty, S.151; Halsbury, Bd.7, Anm.1165.

In Schottland besteht das Recht der Krone auf estrays nicht. Die Tiere werden versteigert, wenn ihr Eigentümer nicht ermittelt werden kann oder er die Rücknahme verweigert.[1)]

Der Begriff estrays kommt dem des entlaufenen zahmen Tieres im BGB am nächsten.[2)] Cattle sieht auch das deutsche Recht als "normalerweise unter menschlicher Herrschaft" lebend an. Der Ausschluß von Hunden und Katzen infolge ihrer Wertlosigkeit besteht im BGB nicht. Hund und Katze sind als Haustiere vielmehr eine Unterart der zahmen Tiere.[3)] Auch Schwäne werden nach BGB anders eingestuft. Sie sind entweder wilde oder gezähmte Tiere, nicht aber zahme Tiere.[4)] Dafür zählen aber Hühner und Tauben zu den zahmen Tieren, während sie nicht unter den Begriff estrays fallen. Estrays sind nur die nach common law wertvollen Haustiere und Schwäne als wilde Tiere. Der Begriff ist also enger als der der zahmen Tiere nach BGB.

Im deutschen Recht gelten für den Verlust des Eigentums an entlaufenen zahmen Tieren die allgemeinen Grundsätze für den Eigentumsverlust an beweglichen Sachen, weil § 960 BGB keine besondere Bestimmung enthält. Danach ergibt sich, daß entlaufene Haustiere, auch wenn sie vom alten Eigentümer nicht verfolgt werden (gem. § 960 Abs.II BGB) oder die consuetudo revertendi abgelegt haben, im Eigentum des bisherigen Rechtsinhabers bleiben, solange nicht Dereliktion gem. § 959 BGB anzunehmen ist. Der bisherige Eigentümer wird deshalb insoweit nach deutschem Recht weiter geschützt als in England. Nur wenn er bei Besitzverlust auch die Absicht hat, das Eigentum aufzugeben, verliert er seine Rechte. In England muß er nach Besitzverlust und dem nach Auffindung vorgeschriebenen Fristablauf zu Gunsten der Krone

---

1) McMillan, S.59 f; §§ 386, 387, 390 der Burgh Police (Scotland) Act 1892, 55 & 56 Vict., c.55;

2) Staudinger-Berg, Randnr.1 zu § 960;

3) Staudinger-Berg, Randnr.1 zu § 960;

4) Staudinger-Berg, Randnr.8 zu § 960.

auf seine Rechte verzichten. Auf seine innere Einstellung zur Eigentumsaufgabe kommt es dabei überhaupt nicht an.

§ 21: Waifs

Als waifs oder bona waviata gelten alle beweglichen Sachen, die gestohlen und vom Dieb auf der Flucht weggeworfen sind.[1] Sachen, die vom Dieb versteckt sind, zählen nicht dazu.[2] Bona waviata werden der Krone zuerkannt, weil der ursprüngliche Eigentümer mit dem Verlust seiner Rechte bestraft werden soll, wenn er nicht unverzüglich den Dieb verfolgt und das ihm entwendete Gut wieder an sich bringt.[3] Das Recht der Krone entsteht aber erst, wenn die bona waviata aufgefunden und für die Krone in Besitz genommen werden. Aber selbst dann noch kann der frühere Eigentümer erfolgreich sein Recht geltend machen, wenn er nachweist, daß er nach Kräften die Verfolgung des Diebes betrieben hat.[4]

Auf Sachen, die ausländischen Kaufleuten gestohlen und auf der Flucht vom Dieb weggeworfen sind, wird diese Regel nicht ausgedehnt. Der Grund dafür ist, daß nicht nur die Förderung des Handels die Anwendung von bona waviata verbietet, sondern "because there is no wilful default in the foreign merchant's not pursuing the thief; he being generally a stranger to our laws, our usages, and our language."[5] Grundlage für die Regelung der waifs ist damit die vorwerfbare Unterlassung (wilful default) der Verfolgung seines Rechtes durch den ursprünglich Berechtigten.

---

1) Foxley's Case, 16oo, 5 Co.Rep. 1o9a, S.1o9a f; Dickson's Case, 1627, Het. 64, S.65; Blackstone, Bd.1, S.296; Chitty, S.146;

2) Foxley's Case, 16oo, 5 Co.Rep.1o9a, S.1o9a;

3) Foxley's Case, 16oo, 5 Co.Rep. 1o9a, S.1o9a;

4) Blackstone, Bd.1, S.297; Chitty, S.147; vgl. auch s.45 (1) (3) der Larceny Act, 1916, 6 & 7 Geo.5, c.5o;

5) Blackstone, Bd.1, S.297.

Die Eigentumsrechte an beweglichen Sachen werden nach BGB weder durch den Umstand, daß sie dem Eigentümer gestohlen werden, noch durch Weiterveräußerung durch den Dieb berührt. Diese in §§ 932, 935 BGB festgelegte Regel gilt auch nach common law.[1] Das Recht der Krone auf bona waviata bildet dazu nur eine besondere Ausnahme, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts[2] Bedeutung hat, als es in England noch vor allem Pflicht des Bestohlenen ist, den Dieb zu verfolgen und durch Selbsthilfe die gestohlenen Sachen wiederzuerlangen. Sobald jedoch eine Anzeige bei einer Strafverfolgungsbehörde der Pflicht des Geschädigten genügt, wird das Recht der Krone auf bona waviata durch den Nachweis einer solchen Anzeige nicht mehr durchsetzbar. Chitty nennt es deshalb schon "rather limited".[3] Auch nach Chitty's Zeit (1820) sind keine Entscheidungen ersichtlich, die sich auf das Recht der Krone an bona waviata beziehen. Trotzdem ist dieses Recht aber weiterhin gültig, wenn auch seine Bedeutung rein theoretischer Natur ist.

2. Abschnitt: Treasure Trove

Treasure Trove wird von Chitty definiert als "any gold or silver in coin, plate, or bullion[4] (which) is found concealed in a house, or in the earth, or other private place, the owner thereof being unknown".[5] Diese Definition ist von der Rechtsprechung übernommen und noch heute gültig.[6]

---

1) Kenny, S.316 f; s.21 der SGA, 1893, 56 & 57 Vict., c.71;

2) Vgl. die Jahreszahlen der folgenden Entscheidungen: Davies' Case, 1598, Cro.Eliz. 611; Foxley's Case, 1600, 5 Co.Rep. 109a; Waller v. Hanger, 1615, 3 Bulstr.1; Dickson's Case, 1627, Het.64;

3) S.147;

4) bullion bedeutet Barren;

5) S.152;

6) A.G. v.Moore, 1893, 1 Ch.676, S.683; A.G.v.Trustees of the Brit.Museum, 1903, 2 Ch.598, S.608.

§ 22: Der Rechtserwerb der Krone

Das Eigentumsrecht an treasure trove wird der Krone nach Ansicht Blackstone's auf Grund ihrer royal prerogative am Münzrecht zuerkannt.[1] Es entsteht in dem gleichen Augenblick, in dem der Schatzfund entdeckt ist.[2] Das Recht der Krone entsteht also unabhängig von einer Besitzergreifung für die Krone oder einer Entscheidung des zuständigen Untersuchungsbeamten (coroner) für diese Fälle.[3]

§ 23: Die Voraussetzungen für Treasure Trove

Vier Voraussetzungen müssen aber erfüllt sein, damit ein Schatzfund als treasure trove anerkannt wird.[4]

I. Beschränkung auf Gold- und Silberfunde

Es muß sich um Gold- oder Silberfunde handeln. Diese Beschränkung ist seit Coke, L.J., zu Beginn des 17. Jahrhunderts festgelegt und rechtsgültig. Als Grund dafür ist der Umstand anzusehen, daß zu Coke's Zeit nur Gold- und Silbermünzen als Zahlungsmittel bekannt sind, als sich das Recht an treasure trove durch Entdeckung von Münzen entwickelt.[5]

---

1) Vgl. Blackstone, Bd.1, S.294 f; Hill, S.2o1, weist nach, daß die von Schriftstellern des 16. und 17. Jahrhunderts vertretene Verbindung zwischen der Prerogative des Münzrechts und dem Recht auf treasure trove auf einem Mißverständnis einer Entscheidung aus dem Jahre 1353 beruht. Dennoch ist die Verbindung auch in Entscheidungen der Obergerichte übernommen worden. Vgl. A.G. of Ontario v. Mercer, 1883, 8 A.C.767, S.778 f; A.G.v.Trustees of the Brit. Museum, 19o3, 2 Ch.598, S.613 f;

2) Die Ansicht, daß das Recht bereits vor Entdeckung bestehe (Case of Salpetre, 1616, 12 Co.Rep.12, S.13), ist aufgegeben. Vgl. R.v.Toole, 1867, 11 Cox C.C.75, S.79; A.G. v.Moore, 1893, 1 Ch.676, S.684; Emden in L.Q.R. 1926, S.379; Enever, S.69;

3) A.G.v.Moore, 1893, 1 Ch.676, S.683 f; Hill, S.215 f; zum Verfahren des coroner bei Entdeckung von treasure trove vgl. s.36 der Coroners Act, 1887, 5o & 51 Vict., c.71 und Jervis, S.27 ff, 438 ff;

4) Emden in L.Q.R. 1926, S.371 f; Enever, S.69; Jervis, S.3o ff;

5) Hill, S.2o2.

Wenn Blackstone deshalb "any money or coin, gold, silver .... found"[1] als Schatzfund bezeichnet, ist diese Angabe ungenau und zu weit, weil zu seiner Zeit Kupfer- und Bronzemünzen seit langem im Umlauf sind.[2] Es ist bislang nicht geklärt, ob auch Waffen, Edelsteine oder wertvolle Kleidungsstücke unter den Begriff treasure fallen, da bei Funden dieser Art in jüngster Zeit die Krone unverständlicherweise keine Rechte geltend gemacht hat.[3] Trotz vielfach geäußerter Kritik an der Beschränkung auf Gold- und Silberfunde[4] und der erhobenen Forderung, die "Scottish interpretation of law, which makes it cover all objects of antiquarian interest, of whatever material"[5] zu übernehmen, gilt in England und Wales als treasure nur "gold or silver money, coins, plate, or bullion, not copper, lead, bronze or other metals".[6] Eine Ausdehnung des Begriffes, so daß alle Gegenstände von historischem oder wissenschaftlichem Wert und Interesse erfaßt werden, ist unwahrscheinlich. Denn, so begründet Hill[7] diese Ansicht, "any attempt to be more logical would not succeed in this country and ..... it must be confessed that the likelihood of such legislation in this country is very, very small. The opinions of the old lawyers and the decisions in many cases have fixed the definition in its present, narrow, illogical, not to say stupid, terms."

---

1) Bd.1, S.295;

2) Die ersten Kupfermünzen werden unter Charles II (1660-1685) ausgegeben; vgl. Hill, S.203;

3) Vgl. die Beispiele bei Hill, S.204 f;

4) Emden in L.Q.R. 1926, S.380 f; Hill, S.205, 293 f;

5) Hill, S.203;

6) Hill, S.205;

7) S.293.

II. Die Absicht des Versteckens

Die zweite Voraussetzung besteht darin, daß die aufgefundenen Gold- oder Silberstücke vom ursprünglichen Eigentümer versteckt sein müssen. Denn verlorene oder derelinquierte Stücke werden Eigentum des ersten Finders.[1] "For it is the hiding, and not the abandonment, of the property, that entitles the King to it."[2] Ein direkter Beweis für die Absicht des Versteckens gelingt kaum jemals. Deshalb begnügen sich die englischen Gerichte "to presume the intention to hide or to abandon from the relevant surrounding circumstances, and the motives that usually influence persons acting under such circumstances, according to the ordinary dictates of human nature."[3] Zwei Beispiele sollen die Gerichtspraxis zu dieser Beweisfrage erläutern:

In dem Fall A.G.v.Trustees of the British Museum[4] streiten Kläger und Beklagte um die Rechte an einem berühmten Gold- und Silberfund in Nordirland. Die Beklagten erklären, die Fundsachen seien Opfergaben an eine Seegottheit und deshalb nicht versteckt, sondern freiwillig aufgegeben. Deshalb könnten sie nicht treasure trove sein und ständen dem Finder zu. Das Gericht dagegen ist der Überzeugung, daß eine Verehrung dieser Gottheit zur fraglichen Zeit nicht historisch nachzuweisen ist. Deshalb müßten die Funde prima facie als versteckt angesehen und der Krone als treasure trove zugesprochen werden.[5]

---

1) Armory v. Delamirie, 1722, 1 Str.5o5; Chitty, S.152 f; Hill, S.2o5; Blackstone, Bd.1, S.296, gibt an, daß zu Beginn des common law jeder Schatzfund dem ersten Finder zusteht. Aus Gründen der Nützlichkeit dieser Funde für des Königs Münze wird dann der Krone das Recht auf treasure trove übertragen. Zu Grotius' Zeiten ist dieses Recht bereits ein ius commune et quasi gentium, weil es nicht nur in England gilt, sondern auch in Deutschland, Frankreich, Spanien und Dänemark;

2) Chitty, S.153;

3) Farwell, J., in A.G.v.Trustees of the Brit.Museum, 19o3, 2 Ch.598, S.6o9;

4) 19o3, 2 Ch.598;

5) 19o3, 2 Ch.598, S.6lo f.

Im Fall South Staffordshire Water Company v. Sharman[1] streiten sich die Parteien um zwei wertvolle Goldringe, die der Beklagte bei der Reinigung eines Teiches auf dem Grundstück der Klägerin gefunden hat. Die Frage nach dem Recht der Krone und nach der Absicht, die Ringe versteckt zu haben, wird überhaupt nicht angeschnitten, weil der Umstand, daß die Ringe auf dem Grunde des Gewässers gefunden sind, eindeutig auf Verlust oder Eigentumsaufgabe hinweist.

Nach der Entscheidung A.G.v.Trustees of the British Museum[2] können alle in Gräbern oder Kultstätten aufgefundenen Gold- und Silbersachen nicht als versteckt gelten und deshalb nicht unter den Begriff treasure trove fallen.[3] Die bei Hill, S.223, erwähnten Beispiele zeigen aber, wie dennoch in solchen Fällen die Vermutung für die Absicht des Versteckens aus großzügig ausgedehnten Sachverhalten abgeleitet wird, um der Krone und der Öffentlichkeit die Funde zu erhalten.

III. The place of deposit

Weiterhin müssen die Gold- und Silbersachen nach der übernommenen Definition[4] "in a house, or in the earth, or other private place" versteckt sein. Die Frage, was als "place of deposit" anzusehen ist, wird widersprüchlich beantwortet.[5] Emden[6] hat 36 Fälle von aufgezeichneten Schatzfunden aus der Entwicklungszeit dieses Rechtes untersucht und als Ergebnis gefunden, daß in nur 2 Fällen auch Funde über dem Erdboden, wie in Wänden, als treasure trove angesehen sind. Es ist aber zu bedenken, daß für die Zeit der untersuchten

---

1) 1896, 2 Q.B.44;
2) 1903, 2 Ch.598; s.o.S.36 , Anm.4 ;
3) Hill, S.223; Jervis, S.31;
4) Chitty, S.152; s.o. S.33 , Anm.4;
5) Vgl. die Zitate bei Hill, S.205 ff;
6) L.Q.R. 1926, S.375 ff.

Fälle, etwa die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, nur die Möglichkeit des Versteckens in der Erde bestanden hat, weil sie allein ausreichende Sicherheit bieten kann. Hill[1] belegt mit weiteren Beispielen den sich aus Emden's Untersuchung aufdrängenden Schluß, daß nicht nur Verstecke in der Erde selbst, sondern auch "places affixed to the ground", wie in Hauswänden, ausreichen. Nur insoweit ist auch Chitty's Auffassung[2] "concealed in a house" zutreffend. Für seine Angabe "or in other private place" fehlt in der Rechtsprechung jeder Anhaltspunkt.[3]

Nach den Auffassungen von Emden und Hill dürfte als "place of deposit" das Versteck in der Erde selbst "or affixed to the ground" anzusehen sein. Eine Entscheidung zu dieser Frage ist bislang nicht ergangen. Einhellige Meinung ist nur, daß Gold- und Silberfunde auf der Erdoberfläche sowie im Meer dem Finder zustehen, wenn der Eigentümer unbekannt ist.[4]

IV. Der frühere Eigentümer muß unbekannt sein.

Als letzte Voraussetzung muß der Eigentümer der verborgenen Sachen unbekannt sein. Handelt es sich um Gold- oder Silberfunde, die vor langer Zeit versteckt sind, besteht eine Vermutung, daß der Eigentümer der aufgefundenen Stücke un-

---

1) S.207 f;

2) s.o. S. 37 , Anm. 4 ;

3) Die Übernahme der Definition von Chitty in die Entscheidungen A.G.v.Moore, 1893, 1 Ch.676, und A.G.v.Trustees of the Brit.Museum, 1903, 2 Ch.598, bedeutet nicht, daß sie auch in vollem Umfang von der Rechtsprechung übernommen ist. In den beiden Entscheidungen wird die Frage nach dem "place of deposit" überhaupt nicht erörtert. Chitty's Auffassung zu dieser Frage kann deshalb keine Präzedenzwirkung zukommen, wenn sie vom Gericht zwar erwähnt, aber für die Entscheidungsgründe völlig unerheblich geblieben ist.

4) Blackstone, Bd.1, S.295; Chitty, S.152.

bekannt ist[1], soweit private Aufzeichnungen und öffentliche Register die Ermittlung ausschließen. Aber 1923 werden Gold- und Silbermünzen aus den Jahren 1878-1899 für treasure trove erklärt, weil ihr Eigentümer nicht zu ermitteln ist.[2] Treasure trove ist demnach nicht allein auf Funde von jahrhundertealtem Gold oder Silber beschränkt. Meldet sich aber der Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger, auch wenn der Krone der Fund als treasure trove zugesprochen ist, so setzt sich sein Recht dennoch durch.[3] Eine Frist, nach deren Ablauf die Geltendmachung der Ansprüche des ursprünglichen Eigentümers ausgeschlossen ist, besteht nicht ausdrücklich, weder nach common law oder statute law. Hill[4] ist jedoch kein Fall bekannt, "where a claimant turned up years after the find had been adjudged to be treasure trove, and established his claim."

§ 24: Pflichten und Rechte des Finders

Der Finder von Gold- und Silbersachen ist verpflichtet, dem zuständigen Beamten den Fund anzuzeigen.[5] Er hat keinen Anspruch auf Belohnung. Diese wird von Fall zu Fall, zumeist in nur geringer Höhe, gewährt.[6] In den 1931 erlassenen "Regulations on Treasure Trove"[7] ist eine Belohnung für den Finder in Höhe des Marktpreises des angezeigten Fundes

---

1) Emden in L.Q.R. 1926, S.378; Hill, S.22o;

2) Jervis, S.31, Fußnote (p); Hill, S.11, berichtet, daß 1932 Münzfunde von 1891 aus dem gleichen Grunde für treasure trove erklärt worden sind;

3) Blackstone, Bd.1, S.295; Chitty, S.152; Hill, S.218 ff;

4) S.11;

5) Chitty, S.153; Hill, S.228 f, 242; vgl. die Strafbarkeit der Aneignung von treasure trove in R.v.Thomas and Willet, 1865, 9 Cox C.C.376 und in R.v.Toole, 1867, 11 Cox C.C.75;

6) Hill, S.239 ff; Jervis, S.32;

7) Herausgegeben vom British Museum in Zusammenarbeit mit der Treasury, abgedruckt bei Hill, S.242.

vorgesehen. Weil aber die Regulations ebensowenig wie die "Home Office Consolidated Circulars", die Richtlinien zur Bestimmung der Belohnung im Einzelfall geben[1], Rechtsvorschriften sind, steht deshalb dem Finder kein Rechtsanspruch auf Finderlohn zu.[2]

Dem Eigentümer des Grundstücks, in dem Gold- und Silberfunde gemacht sind, hat das englische Recht zu keiner Zeit eine rechtlich geschützte Stellung eingeräumt.[3]

In Schottland ist treasure trove nicht auf Gold- und Silberfunde beschränkt, sondern umfaßt "every relic of antiquity".[4] Weitere Unterschiede zur englischen Regelung bestehen nicht.[5]

§ 25: Die Regelung des Schatzfundes nach § 984 BGB

Die Regelung des Schatzfundes nach § 984 BGB unterscheidet sich vom treasure trove im wesentlichen in zweifacher Hinsicht:

I. Der Begriff des Schatzes

Der Sache nach ist der Begriff des Schatzes nach BGB nicht auf Münzen oder Kostbarkeiten beschränkt, sondern jede bewegliche Sache gem. § 9o BGB wird erfaßt, einerlei aus welchem Material sie besteht.[6] Darüber hinaus wird eine Ausdehnung des Begriffes im Wege der Rechtsanalogie befürwortet, wenn und "soweit solchen Gegenständen ein archäologisches, historisches oder naturwissenschaftliches Interesse" zukommt.[7] Die Sache braucht auch nicht versteckt wor-

---

1) Jervis, S.32;
2) Hill, S.243;
3) Hill, S.243;
4) s.o. S.35, Anm.5; Hill, S.257;
5) Vgl. McMillan, S.58;
6) Staudinger-Berg, Randnr.1, Anm.1a zu § 984;
7) Staudinger-Berg, Anm.1d zu § 984 mit weiteren Nachweisen.

den zu sein, denn auch eine bloß verlorene Sache kann nach längerer Zeitdauer zum Schatze werden.[1] Außerdem kann nach BGB ein Schatz sogar in einer beweglichen Sache, wie im Geheimfach einer alten Truhe, versteckt sein.[2]

II. Die Rechte am Schatzfund

Das Recht am Schatzfund steht dem Finder und dem Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz aufgefunden ist, je zur Hälfte zu. Ein Recht des Fiskus am Schatze ist nur nach Art.73 und Art.1o9 EGBGB in bestimmten Landesrechten erhalten. Das Miteigentum des Finders, soweit er nicht Eigentümer des Schatzes oder der Sache ist, in der der Schatz gefunden wird, entsteht durch Inbesitznahme des Schatzes, während für den Eigentümer der Sache eine besondere Erwerbshandlung nicht erforderlich ist.[3]

§ 26: Vergleich der Regelungen im englischen und deutschen Recht

Der Begriff des Schatzes ist nach deutschem Recht erheblich weiter, da er der Sache nach nicht auf Geld und Silberstücke beschränkt ist. Die Vermutung des Versteckt-seins braucht nicht wie im englischen Recht aus den besonderen Umständen abgeleitet zu werden. Als place of deposit kommen sogar auch bewegliche Sachen in Frage. Entscheidend im BGB ist, daß die Sache eine entsprechend lange Zeit verborgen gewesen ist, so daß es objektiv unmöglich wird, den ursprünglichen Eigentümer zu ermitteln.

Das Recht der Krone auf treasure trove entsteht nach common law im Zeitpunkt der Auffindung, während in Deutschland zumindest der Finder zusätzlich Besitz er-

---

1) Vgl. dazu im einzelnen OLG (KG) 8, 115 f;
2) Staudinger-Berg, Anm.1c zu § 984;
3) Staudinger-Berg, Randnr.3, Anm.3 zu § 984.

greifen muß, um sein Miteigentumsrecht zu begründen. Der Eigentümer der Sache, in der der Schatz gefunden ist, erwirbt bei Auffindung Miteigentum zur Hälfte. Im englischen Recht ist ihm eine besondere Rechtsstellung nicht zuerkannt.

3. Abschnitt: Royal Mines

§ 27: Definition und Umfang des Rechtes der Krone

Als royal mines werden alle Gold- und Silberminen innerhalb des Königreichs und seiner Dominions definiert.[1] Sie stehen im Eigentum der Krone spätestens vom Augenblick ihrer Entdeckung an.[2] Es ist ohne Bedeutung, ob die Gold- oder Silberminen über oder unter Tage entdeckt worden sind und wer Eigentümer des betreffenden Grund und Bodens ist. Das Recht der Krone umfaßt den Abbau der Gold- und Silbergruben sowie die für diesen Zweck erforderliche Benutzung des Grund und Bodens.[3] Seit Erlaß der Royal Mines Acts von 1688[4] und 1693[5] kann die Krone nicht mehr die Gruben beanspruchen, in denen neben Gold und Silber hauptsächlich andere Metalle von Privateigentümern gewonnen werden, vorausgesetzt daß deren alleinige Förderung die Grube rentabel macht.[6] Auf das Verhältnis zwischen gefördertem Gold oder Silber zu den übrigen Metallen wird nicht mehr abgestellt.[7] Die Krone kann aber

---

1) Case of Mines, 1568, 1 Plowd. 31o, S.336; Blackstone, Bd.1, S.294; Enever, S.71;

2) Case of Mines, 1568, 1 Plowd.31o, S.336; Case of Salpetre, 16o6, 12 Co.Rep.12, S.14;

3) Case of Mines, 1568, 1 Plowd.31o, S.323, 336; Hudson's Bay Co.v.A.G. for Canada, 1929, A.C. 285, S.293; Chitty, S.145;

4) 1 Will. & Mary, Sess.1, c.3o, s.4;

5) 5 Will. & Mary, c.6;

6) A.G.v.Morgan, 1891, 1 Ch.432, S.458 f;

7) Blackstone, Bd.1, S.294.

an allen in diesen Gruben geförderten Erzen ein Vorkaufsrecht ausüben und so neben dem Gold und Silber auch das übrige Metall an sich bringen.[1] Das Recht der Krone auf royal mines besteht in diesem Umfang auch heute noch, was der ausdrückliche Vorbehalt in der Gesetzgebung zur Verstaatlichung der Kohlenbergwerke bestätigt.[2] Insoweit hat sich die lehnsrechtliche Regel "the king is the only owner of land" bis in die Jetztzeit erhalten.

In Schottland ist die Krone seit Erlaß eines Gesetzes aus dem Jahre 1592 verpflichtet, alle Gold- und Silberminen an den Grundeigentümer zu übertragen. Es gilt der Grundsatz, "that mines and minerals not yet separated from the soil are partes soli ... and as such the property of the owner of the surface of the land under which they were found".[3]

§ 28: Die Regelung des Bergwerkseigentums an Gold- und Silberminen nach dem Allgemeinen Berggesetz von 1865

Im deutschen Recht ist das Bergrecht und damit die Regelung des Eigentums an Gold- und Silberbergwerken der Landesgesetzgebung gem. Art.67 EGBGB überlassen.

Nach § 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24.Juni 1865[4] sind Gold und Silber neben anderen Mineralien von der Verfügungsgewalt des Grundeigentümers ausgeschlossen und dem Bergwerkseigentümer zwecks Schürfung und Gewinnung überlassen, § 1 Abs.II i.V. § 54 ABG. Staatliches Eigentum besteht nur für die in § 2 ABG aufgeführten Mineralien, unter die Gold und Silber nicht fallen.

---

1) s.3 der Royal Mines Act, 1693, 5 Will. & Mary, c.6; A.G.v.Morgan, 1891, 1 Ch.432, S.458, 460 f;

2) ss.3,42(1) der Coal Act, 1938, 1 & 2 Geo.6, c.52; vgl. auch Lord Hailsham, L.C., in Hudson's Bay Co.v.A.G. for Canada, 1929, A.C.285, S.293; s.1 der Petroleum (Production) Act, 1934, 24 & 25 Geo.5, c.36;

3) McMillan, S.52;

4) Dieses Gesetz ist Vorbild für die meisten bergrechtlichen Vorschriften der Bundesländer, vgl. die Zusammenstellung bei Ebel-Weller, Seite IX ff.

I. Der Begriff des Bergwerkseigentums

Bergwerkseigentum ist das ausschließliche Gewinnungsrecht an bestimmten Bodenbestandteilen in einem bestimmten, räumlich begrenzten Bereich.[1] Es ist ein Aneignungsrecht, nicht ein Sacheigentum im Sinne des BGB und auch nicht ein Recht an einem fremden Grundstück. Gegenüber dem ursprünglichen und umfassenden Grundeigentum ist es ein Sonderrecht von Ausnahmecharakter, "ein ius singulare".[2]

II. Der Rechtserwerb am Bergwerkseigentum

Bergwerkseigentum entsteht durch Verleihung gem. §§ 22 ff ABG, einem Staatshoheitsakt, im Augenblick der Zustellung der Verleihungsurkunde an den Berechtigten.[3] Auflassung und Eintragung im Grundbuch sind dazu nicht erforderlich.[4]

Streitig ist, wem die gem. § 1 ABG bergbaufreien Mineralien bis zur Gewinnung gehören. Nach der einen Meinung stehen sie im Eigentum des Grundeigentümers, der aber kein Verfügungsrecht darüber hat. Nach der anderen Ansicht sind die Mineralien dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen und so lange auf ihrer natürlichen Ablagerung herrenlose, unbewegliche Sachen, die dem Aneignungsrecht des Bergwerkseigentümers unterliegen, bis sie im Augenblick der Trennung bewegliche Sachen werden und durch Besitzergreifung in das Recht des Beliehenen übergehen.[5]

§ 29: Vergleich der Regelungen im englischen und deutschen Recht

Die Rechte der englischen Krone an Gold- und Silberminen sind als umfassendes Sacheigentum ausgestaltet, das an

---

1) RGZ 73, 498; 137, 142; 161, 205;
2) Ebel-Weller, Anm.2a zu § 50;
3) Ebel-Weller, Anm.2b zu § 50;
4) KG in ZfB 29, 251;
5) Ebel-Weller, Anm.3e zu § 1.

keine besonderen Entstehungsvoraussetzungen gebunden ist und Rechte des Grundeigentümers von vornherein ausschließt. Diese Regelung vermeidet Streitfragen über die Rechtsnatur des Bergwerkseigentums und über die Person des Berechtigten bis zum Zeitpunkt der Gewinnung, die sich im deutschen Recht auf Grund der Ausgestaltung des Bergwerkseigentums als bloßes Aneignungsrecht stellen. Staatliches Eigentum an Gold- und Silbervorkommen in Deutschland ist nur auf Grund von Beleihung möglich, da Gold und Silber als bergbaufreie Mineralien gelten.

4. Abschnitt: Wreck

Als wreck gelten alle "goods as, after shipwreck at sea, are by the sea cast upon the land."[1] Das Recht der Krone auf diese Sachen besteht seit den Anfängen des common law.[2] Der Grund für die Übertragung des Rechtes auf die Krone dürfte die "prevention of the old barbarious practise of destroying persons who in shipwrecks approached the shore, in order to acquire the property shipwrecked" gewesen sein. Wreck hat nämlich ursprünglich nur dann dem Finder zugestanden, wenn kein lebendes Wesen mehr an Bord des gestrandeten Schiffes angetroffen wird.[3] Bereits vom 13. Jahrhundert an[4] werden die Rechte der Krone am Strandgut in Gesetzen (statutes) geregelt, wo die Entscheidungsgrundsätze des Fallrechtes (case law) zusammengefaßt und im Laufe der Zeit zu Gunsten der früheren Eigentümer der angeschwemmten Güter ausgedehnt werden. Mit Erlaß der Merchant Shipping Act von 1894[5] hat die Gesetzgebung ihren bisherigen Abschluß gefunden.

---

1) 2 Co.Inst.167; Carver, Anm.842;
2) Blackstone, Bd.1, S.29o f; Enever, S.65;
3) Chitty, S.148;
4) Blackstone, Bd.1, S.291 f; Chitty, S.149 f;
5) 57 & 58 Vict., c.6o, ss.51o ff.

Die Untersuchung über wreck als bona vacantia hat sich deshalb auf das case law zu stützen, soweit der Begriff des wreck zu erläutern ist.[1] Das Gesetz von 1894 dagegen ist Rechtsquelle für die Zuordnung der Rechte an wreck.

§ 3o: Begriff und Umfang des wreck

I. Der ursprüngliche Begriff

Wreck im Sinne des common law sind vermögenswerte, bewegliche Sachen, die infolge eines Schiffbruches an Land getrieben sind.[2] Die Sachen sind jedoch beschränkt auf ein Schiff als Ganzes, auf Teile des Schiffskörpers, seiner Ausrüstung oder seiner Ladung. Ein schiffsförmiges Floß, das als Leuchtboje verankert ist, sich losreißt und angetrieben wird[3], oder eine Schute, die von ihrem Liegeplatz abgetrieben ist[4], gelten nicht als wreck, weil der Begriff "Schiff" für diesen Zweck ein Fahrzeug "being navigated" voraussetzt.[5] Holzplanken, die sich aus ihrer Verankerung als Hafenmole gelöst haben und angetrieben sind, scheiden erst recht aus.[6] Außerdem ist erforderlich, daß der Schiffskörper oder Teile von ihm, seiner Ausrüstung und Ladung auf den Strand geworfen sind und feste Verbindung mit dem Grund haben, so daß sie bei Rückgang des Wassers liegen bleiben.[7] Es ist dagegen nicht von Bedeutung, ob das Schiff auf hoher See oder in Küstennähe Schiffbruch erleidet und infolgedessen sinkt oder

---

1) The Gas Float Whitton No.2, 1896, P.42, S.55; The Olympic, 1913, P.92, S.98 per Bargrave Dean, J.: "There is no definition in the MSA or in any of the Acts of what "wreck" is."

2) Vgl. o. S.45 , Anm.1 ; Constable's Case, 16o1, 5 Co. Rep.1o6a; Kennedy, S.391 f;

3) The Gas Float Whitton, 1896, P.42, S.62 ff;

4) The Zeta, 1875, L.R.4 A. & E. 46o;

5) Lord Esher, M.R., in The Gas Float Whitton, 1896, P.42, S.57 f;

6) Palmer v. Rouse, 1858, 3 H. & N. 5o5, S.5o9 f;

7) R.v.Forty Nine Casks of Brandy, 1836, 3 Hagg.257, S.292 f; R.v.Two Casks of Tallow, 1837, 3 Hagg. 294, S.298.

nicht.[1)]

II. Der durch die Merchant Shipping Act von 1894 erweiterte Begriff

Die Merchant Shipping Act[2)] hat in s.51o (1) den Begriff des wreck erweitert, so daß außerdem noch "jetsam, flotsam, lagan, and derelict found in or on the shores of the sea or any tidal water" eingeschlossen werden. Diese Begriffe sind von der Rechtsprechung des High Court of Admiralty entwickelt, der für Streitigkeiten zur See zuständig gewesen ist.[3)] Sie sind der Krone auf Grund ihrer Prerogative zugesprochen worden, wenn der alte Eigentümer nicht ermittelt werden konnte.[4)] Der High Court of Admiralty ist nach ss.3, 16, 33 der Supreme Court of Judicature Act, 1873[5)], im Zuge der Rechts- und Gerichtsvereinheitlichung eine Kammer des High Court of Justice geworden, so daß die Merchant Shipping Act von 1894[6)] folgerichtig die Rechte nach alter common-law- und nach der Admiralty-Rechtsprechung zusammenfaßt.

---

1) Der Ort des Schiffsbruches ist außer in den bisher zitierten Entscheidungen in folgenden Fällen unberücksichtigt:
The Pauline, 1845, 2 W.Rob.358; Wells v. The Owners of the Gas Float Whitton, 1897, A.C.337 (diese H.L.-Entscheidung bestätigt die vorinstanzliche C.A.-Entscheidung The Gas Float Whitton, 1896, P.42) The Olympic, 1913, P.92; Coke (2 Co.Inst.167), Blackstone (Bd.1, S.29o ff), Chitty (S.148 ff), Enever (S.65 ff), Kennedy (S.385, 39o ff), Carver (Anm.842 f) und Temperley (Anm. 823 f) geben in ihren Abhandlungen nicht an, daß dem Ort des Schiffbruches eine rechtliche Bedeutung zukommt;

2) 1894, 57 & 58 Vict., c.6o;

3) Co.Litt.259b - 26ob; diese Zuständigkeit ist von den common-law-Gerichten anerkannt gewesen. Vgl. Constable's Case, 16o1, 5 Co.Rep.1o6a, S.1o7b; 2 Co.Inst.167; Blackstone, Bd.1, S.292 f; Kennedy, S.387;

4) The Aquila, 1798, 1 C.Rob.37, S.42 f;

5) 36 & 37 Vict., c.66;

6) 57 & 58 Vict., c.6o, s.51o (1).

1) Flotsam, jetsam und lagan

Flotsam sind alle diejenigen Sachen, die im Wasser treiben und noch keine feste Verbindung zum Grund haben[1], nachdem sie einmal Teil des Schiffes, seiner Ausrüstung oder seiner Ladung gewesen sind. Jetsam werden die Gegenstände genannt, die von Bord eines in Seenot geratenen Schiffes geworfen und gesunken sind.[1] Jetsam liegt also unter Wasser auf Grund. Lagan bezeichnet die Sachen, die wie jetsam in See geworfen, aber mit einer Boje oder einem sonstigen Erkennungszeichen versehen sind, um sie später wiederauffinden zu können.[1] Für flotsam, jetsam und lagan ist aber Voraussetzung, daß das Schiff, von dem sie stammen, gesunken ist.[2] Eher kann ein Recht der Krone an ihnen nicht begründet werden.

2) Derelict

Als derelict werden hauptsächlich Schiffe, aber auch deren Ladung[3] bezeichnet, die vom Kapitän und der Mannschaft auf See verlassen werden.

Die Besatzung muß, wenn sie von Bord geht, jede Absicht und Hoffnung, an Bord zurückzukehren, aufgegeben haben.[4] Die Aufgabe des Schiffes reicht allein nicht aus, wenn z.

---

1) Constable's Case, 1601, 5 Co.Rep.106a, S.106b; The Gas Float Whitton, 1896, P.42, S.51 ff; Temperley, Anm.824; Carver, Anm.842; Kennedy, S.387;

2) Constable's Case, 1601, 5 Co.Rep.106a, S.107a-107b; Kennedy, S.387;

3) R.v.Property Derelict, 1825, 1 Hagg.383;

4) The Aquila, 1798, 1 C.Rob.37, S.40; The Coromandel, 1857, Swab.205, S.209; The Kathleen, 1874, L.R. 4 A.& E. 269, S.276 f; The Zeta, 1875, L.R. 4 A. & E. 460, S.462; The Cleopatra, 1878, 3 P.D. 145, S.148, 150 f; The Cito, 1881, 7 P.D. 5, S.8 f; Cossman v. West, 1887, 13 A.C. 160, S.180; The Carrie, 1917, P.224, S.230; Bradley v. H.Newsom, Sons & Co., 1919, A.C. 16, S.25; The American Farmer, 1947, 80 Ll.L.R.672, S.683 ff; The Firethorn, 1948, 81 Ll.L.R.178, S.181 f.

B. Hilfe von der nahen Küste geholt werden soll oder sonst die Absicht besteht, später wieder an Bord zu gehen.[1] Auf dieses subjektive Erfordernis schließen die Gerichte aus den besonderen Umständen des Einzelfalles und dem normalen Verhalten einer Besatzung in solchen Umständen. Die Absicht, nicht wieder an Bord zurückzukehren, wird regelmäßig bejaht, wenn schwere See und Seeuntüchtigkeit des Schiffes die Besatzung zum Verlassen zwingen. Sie ist verneint worden für den Fall, in dem bei einer Kollision die Besatzung des kleineren, am stärksten beschädigten Schiffes an Bord des anderen geht, um von dort die Ausmaße der Kollision abzuwarten.[2] Die Absicht ist auch in den Fällen verneint worden, wenn die Besatzung eines Handelsschiffes von einem Kriegsschiff in die Boote gezwungen wird, das zur Versenkung bereit ist.[3] Diese Entscheidungen sind nicht unwidersprochen geblieben.[4] Die offenbar angestrebten Ergebnisse sind zum Teil nur erreicht, indem bei gleichartigen Sachverhalten auf die entgegengesetzte Absicht durch Beweiswürdigung geschlossen ist.[5]

---

1) The Aquila, 1798, 1 C.Rob.37, S.4o;

2) The Fenix, 1855, Swab.13, S.15;

3) The John and Jane, 18o2, 4 C.Rob.216; The F.D.Lambert, 1917, P.232, S.233; Bradley v.H.Newsom, Sons & Co., 1919, A.C.16, S.26 ff, 35, 48, 57 f; in den Fällen, wo englische Schiffe derelicts geborgen hatten und Bergelohn verlangten, ist auf die Absicht, nicht wieder an Bord zu gehen, wenig Wert gelegt. Nach der strengen Anforderung hätte in den folgenden Fällen kein Bergelohn zuerkannt werden dürfen, weil die Absicht zweifelhaft erscheint: The Carrie, 1917, P.224, S.23o; The Amelia Lauro, 194o, 68 Ll.L.R.12, S.17 ff; The San Demetrio, 69 Ll.L.R.5, S.1o ff; The Belgia, 1941, 71 Ll.L.R.21, S.22 f;

4) Vgl. vor allem das dissenting judgement von Lord Sumner in Bradley v.H.Newsom, Sons & Co., 1919, A.C.16, S.35 ff;

5) Vgl. Hill,J., in The Carrie, 1917, P.224, S.228 und Viscount Haldane in Bradley v.Newsom, Sons & Co., 1919, A.C.16, S.32.

Für die Bejahung der Absicht reicht aus, daß sie einmal bestanden hat. Ändert später die Besatzung ihren Willen oder werden sogar Anstrengungen gemacht, das verlassene Schiff doch wieder in Besitz zu nehmen, so bleibt die Änderung der Willensrichtung unbeachtlich und das Schiff ist weiter als derelict anzusehen.[1)]

III. Der gesetzlich vorgeschriebene Fundort

Jetsam, flotsam, lagan und derelict müssen aber in Strandnähe oder in "any tidal water" getrieben und dort aufgefunden sein, damit sie den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.[2)] Wenn sie auf dem Strand selbst liegen bleiben, sobald das Wasser zurückflutet, fallen sie unter den engen Begriff des wreck, wie er vom common law entwickelt ist.[3)] Deshalb ist der Wendung "in or on the shores of the sea" in s.51o der Merchant Shipping Act, 1894[4)], die Bedeutung "in Strandnähe" beizulegen.[5)] "Tidal water" bezeichnet den Küstenbereich zwischen Ebbe und Flut bei normalem Hochwasser; ausgenommen sind Hafenanlagen im Sinne des Gesetzes.[6)]

Der Hoheitsbereich der englischen Krone umfaßt die Küstengebiete bis zur 3-Meilen-Grenze seewärts. Es reicht aber

---

1) Bradley v.H.Newsom, Sons & Co., 1919, A.C.16, S.25; The Trumpeter, 1947, 8o Ll.L.R.263, S.267 ff; Kennedy, S.388;

2) s.51o der MSA, 1894;

3) Vgl. o.S. 46 , Anm. 7 ;

4) 57 & 58 Vict., c.6o;

5) Vgl. o. S. 5o , Anm. 2 . Nur so wird der von Temperley, Anm.824, Nr.3, gegebene Hinweis verständlich, der sich auf die Auslegung von "near the coast" im Rahmen von s.51o MSA bezieht und anführt, daß 2o Meilen seewärts nicht mehr als "within the words near the coast" gelten können. Eine positive Begrenzung dieser Wendung "near the coast" ist, soweit ersichtlich, bisher nicht in Rechtsprechung oder Literatur aufgestellt.

6) s.742 der MSA, 1894.

nach s.72 der Merchant Shipping Act, 1906[1], aus, daß wreck außerhalb der 3-Meilen-Zone gefunden und in den Hoheitsbereich gebracht wird.[2]

Gemäß s.51 der Civil Aviation Act, 1949[3], wird der Begriff wreck auf Zivilluftfahrzeuge, deren Ausrüstung und Ladung sowie Teile davon entsprechend ausgedehnt.[4]

§ 31: Der Rechtserwerb der Krone

Das Recht der Krone an den Gegenständen, die unter dem gesetzlich erweiterten Begriff des wreck zusammengefaßt werden, entsteht erst dann, wenn der alte Eigentümer seine Rechte nicht mehr geltend machen kann.

Mit der Inbesitznahme von wreck durch den Finder ändert sich die Eigentumslage noch nicht. Der Finder ist jedoch verpflichtet, die in Besitz genommenen Sachen so schnell wie möglich dem zuständigen Strandvogt (receiver of wreck) zu übergeben.[5] Der receiver muß innerhalb von 48 Stunden nach Empfang der Sachen ihre Auffindung bekanntgeben und ihre Aufbewahrung veranlassen.[6] Verderbliche Sachen oder Gegenstände von geringem Wert, die die Lagerkosten für ein Jahr nicht aufbringen, kann der receiver veräußern. Der Erlös tritt dann an die Stelle der veräußerten Gegenstände.[7] Meldet sich der frühere Eigentümer nicht inner-

---

1) 6 Edw.7, c.48;

2) Temperley, Anm.834, 84o;

3) 12 & 13 Geo.6, c.67;

4) Watson v.R.C.A.Victor Co., Inc., 1934, 5o Ll.L.R.77, S.8o; Halsbury, Bd.5, Anm.45o; Kennedy, S.4o1 ff; Temperley, Anm.821;

5) s.518 i.V. s.566 der MSA, 1894;

6) s.52o ebenda;

7) s.522 ebenda.

halb eines Jahres nach der Inbesitznahme der Sachen durch den receiver, wird er mit seinen Rechten ausgeschlossen.[1] Die Gegenstände gelten als "unclaimed" gem. s.51o und gehen ohne weitere Voraussetzungen in das Eigentum der Krone über. Der Erwerbstatbestand des Rechtes der Krone auf wreck als bona vacantia ist also an den Besitz des receivers und den Ablauf der Ausschlußfrist der Rechte des ursprünglichen Eigentümers gebunden.

§ 32: Die deutsche Regelung nach der Strandungs-Ordnung von 1874 im Vergleich mit dem englischen Recht

I. Unterschiede bezüglich des Gegenstandes

Die dem wreck entsprechenden Vorschriften im deutschen Recht enthält die Strandungs-Ordnung von 1874[2] in der Fassung vom 19.7.1924.[3] Sie unterscheidet der Sache nach zwischen Gegenständen, die während des Verlaufs eines Schiffbruches in unmittelbarer Strandnähe an Land getrieben werden (§§ 4-19 Str.O), und zwischen Seeauswurf, strandtriftigen Gütern (§ 2o Str.O), versunkenen sowie seetriftigen Gegenständen (§ 21 Str.O), bei denen der Ort des Seenotfalles keine Bedeutung hat.[4] Das englische Recht kennt diese Unterscheidung nicht.[5]

Zu den Gegenständen, die im Verlauf des eigentlichen Strandungsfalles an Land getrieben werden, gehören das Schiff selbst, einzelne Teile von ihm, seiner Ausrüstung oder seiner Ladung sowie Sachen aus dem Privatbesitz der Mannschaft oder der Passagiere.[6] Der Begriff "Schiff" in

---

1) s.523 der MSA, 1894;

2) RGBl S.73;

3) RGBl I, S.667;

4) Ewald-Graf, Fußnote 2 zu § 2o;

5) s.o. S.46;

6) Schaps-Abraham, Bd.3, Anm.1 zu § 13 Str.O; Ewald-Graf, Anm.2 zu § 13.

diesem Sinne ist weit auszulegen, so daß als Ergebnis alle Zwischenstufen zwischen Schiff und Floß oder schwimmendem Gerät berücksichtigt werden. Es ist unerheblich, ob es sich um ein Seeschiff handelt oder um ein Binnenschiff, Segelboot oder Ruderboot[1], um ein deutsches oder ausländisches Fahrzeug.[2] Alle Sachen müssen gem. § 13 Str.O geborgen werden. Darunter wird die Inbesitznahme verstanden, um die angetriebenen Gegenstände der Seegefahr oder der Gefahr des Verderbens zu entziehen.[3]

Ungeachtet des Ortes des Schiffsunglücks zählt das Gesetz zu Strandgut den Seeauswurf gem. § 2o Str.O. Hierunter fallen alle Gegenstände, die auf den Strand hinausgeworfen sind und bei Rückgang des Wassers liegenbleiben. Sie müssen einstmals Teile eines Schiffes, seiner Ausrüstung oder Ladung gewesen sein.[4] Seeauswurf im deutschen Recht deckt sich mit dem Begriff des wreck im ursprünglichen, von der common-law-Rechtsprechung entwickelten Umfang mit den Ausnahmen, daß nach § 2o Str.O Schiffskörper selbst nicht darunter fallen, weil sie eine Sonderregelung in §§ 4, 21 Str.O gefunden haben[5], und daß der Begriff Schiff nach deutschem Recht weit ausgelegt wird gegenüber den engen Interpretationen im englischen Recht.

Strandtriftige Güter, die ebenfalls zu Strandgut gerechnet werden, sind Sachen, die zwar an Land getrieben sind, aber noch im Wasser schwimmen. Darüber hinaus unterscheiden sie sich vom Seeauswurf nicht.[6] Strandtriftige Güter entsprechen dem flotsam nach englischem Recht.

---

1) RGZ 38, 85;
2) Schaps-Abraham, Bd.3, Anm.3 zu § 4 Str.O; Ewald-Graf, Anm.2 zu § 4;
3) Schaps-Abraham, Bd.3, Anm.2 zu § 13 Str.O;
4) Ewald-Graf, Anm.3 zu § 13;
5) Schaps-Abraham, Bd.3, Anm.1 zu § 2o Str.O;
6) Ewald-Graf, Anm.1 zu § 2o.

Versunkene Gegenstände gem. § 21 Str.O sind Schiffstrümmer oder sonstige, vom Meeresgrunde heraufgebrachte Sachen, wenn sie als besitzlos anzusehen sind.[1] Besitzlos sind die Sachen, wenn die Ausübung der tatsächlichen Gewalt nach § 863 BGB unmöglich geworden und eine Kenntlichmachung des Besitzwillens nicht erfolgt ist. Versunkene Gegenstände nach deutschem Recht sind also umfassender als jetsam nach englischem Recht, das sich nur auf Sachen bezieht, die von Bord geworfen und gesunken sind. Die nach dem 2.Weltkrieg aktuell gewordene Schrottfischerei gehört hierher[2], während sie in England nicht zu jetsam oder langan gezählt werden kann. Außerdem hat der Besitzwille im englischen Recht nicht die gleiche Bedeutung wie nach der Strandungsordnung, da lagan als durch Bojen gekennzeichnete, von Bord geworfene und gesunkene Sachen dem Begriff des wreck im erweiterten Sinne unterliegen.

Verlassene Schiffe oder sonstige besitzlos gewordene Gegenstände, die einstmals zu einem Schiff gehört haben und jetzt im Wasser vom Strand entfernt treiben, werden als seetriftige Sachen bezeichnet.[3] Verlassen ist ein Schiff dann, wenn die Mannschaft von Bord gegangen ist mit der Absicht, das Schiff aufzugeben, und keine Möglichkeit zur Rückkehr besteht.[4] Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn die Rettung des verlassenen Schiffes beginnt. Damit entsprechen sich der Sache nach seetriftige Gegenstände und derelict im englischen Recht. Ein Unterschied besteht insoweit, als daß nach common law im Zeitpunkt des Verlassens des Schiffes die Voraussetzungen des derelict vorliegen müssen, während nach deutschem Recht auf den Augenblick des Rettungsbeginns abgestellt wird. Wie im

---

1) Schaps-Abraham, Bd.3, Anm.1 zu § 21 Str.O; Ewald-Gruf, Anm.2 zu § 21;

2) Ewald-Gruf, Anm.14, A-D, zu § 21;

3) Schaps-Abraham, Bd.3, Anm.5 zu § 21 Str.O; Ewald-Gruf, Anm.5 f zu § 21;

4) Schaps-Abraham, Bd.2, Anm.25 ff zu § 740 HGB.

Fall The Fenix[1] ist auch in Deutschland die Verlassenheit abgelehnt worden, als die Besatzung eines gerammten Schiffes in der Besorgnis, ihr Fahrzeug sei schwer beschädigt, an Bord des anderen Schiffes gegangen ist, um von dort das Ausmaß der Kollision abzuwarten.[2]

Für alle Strandgutgegenstände gilt, daß sich die Strandungs-Ordnung nicht auf ausländische Küstengewässer bezieht.[3] Soweit die Bergung erst als abgeschlossen anzusehen ist, wenn ein deutscher Hafen angelaufen wird, gelten als Strandgut auch Gegenstände, die außerhalb des deutschen Hoheitsbereiches, wie auf offener See, gefunden worden sind.[4]

II. Unterschiede bezüglich des Rechtserwerbs

Wie im englischen Recht schreibt auch die Strandungs-Ordnung ein Verfahren vor, das zum Ausschluß der Rechte des früheren Eigentümers an dem geborgenen Strandgut führt.[5] Aufbewahrung und Bekanntmachung sind Pflichten, die vom Strandamt erfüllt werden müssen. Hat der frühere Eigentümer durch das Aufgebotsverfahren nicht ermittelt werden können, werden alle Gegenstände, die im Verlauf eines Schiffsunglücks in Strandnähe geborgen sind (§§ 4-19 Str.O) sowie Seeauswurf und strandtriftige Güter (§ 2o Str.O) dem Landesfiskus überwiesen gem. § 35 Abs.I Str.O. Versunkene und seetriftige Gegenstände dagegen werden dem Berger zuerkannt nach § 35 Abs.II Str.O. In beiden Fällen erfolgt jedoch der Eigentumsübergang durch staatlichen Hoheitsakt in Form eines begünstigenden Verwaltungsaktes.[6] In England

---

1) 1855, Swab.13; s.o.S. 49 ,Anm. 2;

2) Schaps-Abraham, Bd.2, Anm.31 zu § 74o HGB;

3) Ewald-Graf, Anm.11 zu § 21;

4) Schaps-Abraham, Bd.3, Anm.6 zu § 21 Str.O;

5) Vgl. § 23, §§ 26 ff Str.O;

6) Schaps-Abraham, Bd.3, Anm.1 zu § 35 Str.O; Ewald-Graf, Anm.1 zu § 35; Anm.2 zu § 28.

ist der Eigentumsübergang des gesamten "unclaimed wreck" auf die Krone nicht von einem zusätzlichen staatlichen Handeln abhängig; es genügt der Fristablauf des Aufgebotsverfahrens.

Die verschiedenartige Zuweisung der nach §§ 4-19, § 2o Str.O einerseits und der nach § 21 Str.O geborgenen Gegenstände andererseits ist historisch und aus Billigkeitsgründen zu rechtfertigen. Der Landesfiskus erhält nach § 35 Abs.I Str.O eine geringe Entschädigung für seine Aufwendungen für Ufer und Strand, die einen Rest des alten Strandregals darstellt. Insoweit gleichen sich das deutsche und das englische Recht. Andererseits erscheint es billig, dem oftmals erhebliche Mühen aufwendenden Berger von versunkenen und seetriftigen Gegenständen die Sache selbst unabhängig von ihrem Wert zuzuweisen.[1)]

Die Vorschriften der Strandungs-Ordnung und der §§ 74o ff HGB werden nicht wie im englischen Recht auf Luftfahrzeuge ausgedehnt. Luftfahrzeuge werden in den gesetzlichen Vorschriften nicht ausdrücklich erwähnt; deshalb muß sich die deutsche Regelung auf die auf Schiffahrt zurückzuführenden Gegenstände beschränken.[2)]

---

1) Ewald-Graf, Anm.2,3 zu § 35;

2) Schaps-Abraham, Bd.2, Anm.5,7 vor § 74o HGB.

5. Kapitel: Bona vacantia, die der Krone in der modernen Gesetzgebung zuerkannt sind

§ 33: Einleitung

Neben den Rechten der Krone auf bona vacantia, die als Folge der alten iura regalia bestehen, hat die Gesetzgebung in letzter Zeit in zwei Fällen ein Recht auf bona vacantia geschaffen, das in seiner praktischen Bedeutung im Widerspruch zu den altertümlichen Regelungen über royal fish oder royal fowl zu stehen scheint.

Der Nachlaß eines Erblassers, der ohne testamentarische und gesetzliche Erben gestorben ist, steht der Krone als bona vacantia gem. s.46 (1)(vi) der Administration of Estates Act, 1925[1], zu. In dieser Vorschrift werden nach der Vereinfachung des Rechtes an real property in der Law of Property Act, 1925[2], personal und real property gleich behandelt, nachdem bis zu dieser Gesetzgebung bona vacantia nur personalty umfaßt hat.[3]

Alles Vermögen, gleich welcher Art, ob real oder personal property, über das nach der Liquidierung einer juristischen Person nicht vom Liquidator verfügt ist, steht der Krone ebenfalls als bona vacantia gem. s.354 der Companies Act, 1948[4], zu. Die Vorläuferin dieser Vorschrift, s.296 der Companies Act, 1929[5], deren Wortlaut in das Gesetz von 1948 übernommen ist, hat sich für juristische Personen im Sinne der Companies Act der Gleichbehandlung von real und personal property durch die Gesetzgebung von 1925[6] angeschlossen.

---

1) 15 Geo.5, c.23;
2) 15 Geo.5, c.20; s.1 ff;
3) s.o. S.5, 25 f;
4) 11 & 12 Geo.6, c.38;
5) 19 & 20 Geo.5, c.23;
6) Administration of Estates Act, 15 Geo.5, c.23, s.46 (1) (vi).

Es wird nicht verkannt, daß die Regelungen der Administration of Estates Act und der Companies Act auf Entscheidungsgrundsätze des common law als case law aufbauen, soweit es sich um personal property handelt. Die Merchant Shipping Act, 1894[1], steht ebenso am Ende einer ähnlichen Entwicklung des Fallrechts. Aber das der Krone kraft dieses letzteren Gesetzes zustehende Recht auf wreck beruht letztlich auf der Bevorzugung des Königs bezüglich einzelner bestimmter Gegenstände, die ihm auf Grund seiner Prerogative zuerkannt werden. Dieser Gedanke, der mit seinen Auswirkungen im 4.Kapitel dargelegt ist, steht bei den Vorschriften der Administration of Estates Act und der Companies Act zurück. Vielmehr soll alles Vermögen, gleich welcher Art, das beim Tode einer natürlichen Person oder bei Auflösung einer juristischen Person von keinem Rechtsnachfolger übernommen ist, der Krone übertragen werden, damit der Grundsatz "our law abhors that ownership be in abeyance"[2] Geltung behält.

Der Rechtsgedanke der Zuordnung rechtfertigt, das Recht der Krone auf bona vacantia, wie es in den Gesetzen von 1925 und 1948 geregelt ist, gesondert zu untersuchen. Dafür spricht zusätzlich, daß bona vacantia als nicht verfügtes Vermögen einer aufgelösten juristischen Person erst in den letzten 140 Jahren die Rechtsprechung beschäftigt hat, als nach der Aufhebung der Bubble Act[3] im Jahre 1825[4] sich das neue, moderne Gesellschaftsrecht entwickelt.[5]

Eine Erweiterung der Rechte der Krone auf bona vacantia ist zulässig, ohne daß Präzedenzfälle dafür vorliegen. Der

---

1) 57 & 58 Vict., c.60, s.523;
2) Enever, S.13;
3) 1720, 6 Geo.1, c.18;
4) § 20 der Bubble Companies Act, 1825, 6 Geo.4, c.91;
5) Palmer, S.5; Enever, S.74.

Grundsatz, daß die Rechte der Krone im Einzelfalle bestimmt und abgegrenzt sein müssen[1], soll lediglich eine willkürliche Ausweitung verhindern, nicht aber die Anwendung und Fortbildung neuer Rechtsgedanken durch die Gerichte oder den Gesetzgeber ausschließen. Enever[2] verweist ausdrücklich auf bona vacantia, die nach Beendigung einer juristischen Person der Krone zuerkannt werden, um darzulegen, "that all the instances of property devolving upon the Crown as bona vacantia could not, in the nature of things, have been particulary defined by the common law. It is not unreasonable to expect that our social institutions will become more and more complex, and that new circumstances arising thereout may from time to time bring about other occasions whereby property may devolve upon the Crown as bona vacantia in addition to those now in existence."

Die Rechtsstellung der Krone im Fall des unbeerbten Nachlasses einer natürlichen Person und im Fall der Beendigung einer juristischen Person, deren Vermögen nicht vollständig verteilt ist, gleicht sich bis auf in diesem Zusammenhang unbedeutende Unterschiede.[3] Deshalb können die Regelungen der Administration of Estates Act und der Companies Act auch zusammen untersucht werden.

---

1) s.o. S.11 f;

2) S.74;

3) Re Wells, 1933, Ch.29, S.50 durch Lawrence, L.J.: " ... the right of the Crown to succeed to the personal estate vested in a company at the time of its dissolution does not in my opinion differ in substance from the right of the Crown to succeed to the personal estate of a person dying intestate without next-of-kin. In both cases the title of the Crown arises because the property has no other owner." Lawrence, L.J., verweist hier auf die Rechtslage vor 1926 und 1929, als personal property und real property noch nicht einheitlich behandelt werden.

1. Abschnitt: Bona vacantia als staatliche Nachlaßbeteiligung

§ 34: Der Rechtsübergang im Zeitpunkt des Erbfalls

Rechte der englischen Krone am Vermögen eines Verstorbenen können erst entstehen, wenn keine Erben als Rechtsnachfolger berufen sind. Die Berufung der Erben bestimmt sich nach den materiellen Erbrechtsvorschriften.

Im englischen Erbrecht wird - wie im deutschen Erbrecht - zwischen gewillkürter[1] und gesetzlicher[2] Erbfolge unterschieden, wobei die gewillkürte der gesetzlichen vorgeht.[3] Testamentarische Erbfolge scheidet für diese Untersuchung aus. Im Unterschied zum deutschen Recht treten aber die Erben nicht bereits im Zeitpunkt des Erbfalls in die Rechtsstellung des Erblassers ein. Das vererbliche Vermögen des Erblassers geht vielmehr zunächst auf einen oder mehrere Nachlaßverwalter über[4], die personal representatives genannt werden[5] und als Erben im Rechtssinne gelten.[6] Der personal representative heißt executor, wenn er vom Erblasser testamentarisch ernannt ist.[7] Er wird administrator

---

1) Das Schrifttum behandelt die gewillkürte Erbfolge in den Stellungnahmen zum law of wills;

2) Für gesetzliche Erbfolge hat sich der Ausdruck intestate succession durchgesetzt;

3) Holdsworth-Vickers, S.25, 1o3;

4) Vgl. dazu für das seit dem 1.Jan.1926 gültige Recht:
   1) bei testamentarischer Erbfolge bezüglich
      a) des real property
         s.1(1) i.V. s.58(2) der AEA, 1925;
      b) der personal property
         Holdsworth-Vickers, S.175,
         Parry, S.195;
   2) bei gesetzlicher Erbfolge
      s.9 i.V. s.58(2) der AEA, 1925;

5) Parry, S.195, 213; Lawson, Introduction, S.171;

6) s.1(2) der AEA, 1925;

7) Holdsworth-Vickers, S.161.

genannt, wenn das Nachlaßgericht den Verwalter ernennen muß, weil entweder der Erblasser einen executor nicht benannt hat oder dieser seiner Ernennung nicht nachkommt oder weil gesetzliche Erbfolge eintritt.[1)]

Im Fall der für diese Untersuchung allein wichtigen gesetzlichen Erbfolge geht im Zeitpunkt des Erbfalls das gesamte vererbliche Vermögen des Erblassers auf den Präsidenten des Nachlaßgerichtes über. Als Nachlaßgericht ist seit 1926 ausschließlich die Probate, Divorce and Admiralty Division des High Court in London zuständig.[2)] Dieses Gericht ernennt alsbald einen administrator, der in die Rechtsstellung des Erblassers anstelle des Gerichtes vom Zeitpunkt seiner Ernennung an eintritt.[3)]

§ 35: Die Rechtsstellung des administrator

Obwohl der administrator als Erbe im Rechtssinne (heir at law) gilt[4)], ist sein Recht am Nachlaß kein eigenes[5)], sondern besteht kraft Gesetzes "on trust for sale"[6)] zu Gunsten der wirklichen Erben "for the purpose of administration".[7)] Daraus ergeben sich folgende rechtliche

---

1) Holdsworth-Vickers, S.166; Executor und administrator haben im wesentlichen gleiche Vollmachten und Aufgaben, die zur bestimmungsgemäßen Abwicklung des Nachlasses erforderlich sind. Vgl. s.21 der AEA, 1925; Parry, S.213 ff;

2) s.9 i.V. s.55 (1) (xv) der AEA, 1925;

3) Parry, S.195; für bestimmte, einzelne Fälle, wie beispielsweise für die Klageerhebung gegen einen Dritten, der dem Nachlaß Schaden zugefügt hat, als dieser noch dem Nachlaßgericht zugeordnet ist, wird der Rechtsübergang auf den administrator auf den Zeitpunkt des Erbfalls zurückverlegt. Vgl. Fred Long & Son, LD.v.Burgess, 1950, 1 K.B. 115, S.116;

4) s.1(2) der AEA, 1925;

5) Re T.H.Davis, 1891, 3 Ch.119, S.124; Lawson, Introduction, S.171;

6) s.33 (1) der AEA, 1925;

7) Farr v. Newman, 1792, 4 T.R.621, S.645; Snell, S.93, 342; Parry, S.211.

Konsequenzen: Der administrator ist kraft seines Amtes als Nachlaßverwalter verpflichtet, den gesamten Nachlaß zu ermitteln, ihn, soweit nötig, in Besitz zu nehmen und die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen.

Infolge des gesetzlichen trust-Verhältnisses zu Gunsten der wirklichen Erben spalten sich die Rechte am Nachlaß, die bis zum Erbfall in der Person des Erblassers vereint gewesen sind.[1] In seiner Eigenschaft als gesetzlicher Treuhänder[2] ist der administrator der formelle Eigentümer (nominal owner) des Nachlaßvermögens. Das formelle Eigentum wird legal ownership (auch legal interest, right oder estate genannt[3]) und umfaßt das Recht zur Veräußerung, Belastung, Vermietung und der Klageerhebung im Interesse des Nachlasses (power of management[4]). Das Nutzrecht am Nachlaßvermögen (equitable ownership, interest, right oder estate) steht dem wirklichen Erben als beneficiary im Zeitpunkt des Erbfalls zu.[5] Bis zur Verteilung des Nachlasses ist der Erbe berechtigt, den administrator auf Einhaltung seiner Pflichten zu verklagen.

Begeht der administrator eine Pflichtverletzung als eingesetzter Nachlaßverwalter oder als gesetzlicher trustee, kann der Erbe Ersatz verlangen[6]. Infolge des Trustverhält-

---

1) Zum Institut des trust im einzelnen vgl. unten S. 97 - 101 ;

2) s.33(1) der AEA, 1925; s.12(1) der Trustee Act, 1925, 15 Geo.5, c.19;

3) Die Ausdrücke sind gleichbedeutend, vgl. Underhill,S.8;

4) Lawson, S.91 f;

5) Re Cunliffe-Owen, 1953, Ch.545, S.562 per Denning, L.J.;

6) Dornford v. Dornford, 1806, 12 Ves.Jun.127, S.129; Montford v. Cadogan, 1810, 17 Ves.Jun.485, S.489; Für die Schuldhaftigkeit einer Pflichtverletzung als administrator muß mindestens grobe oder bewußte Fahrlässigkeit vorliegen. Vgl. Re Vickery, 1931, Ch.572, S.583 ff; Re Tankerd, 1942, Ch.69, S.72 ff. Bei einer Pflichtverletzung als trustee (breach of trust) ist nur vorsätzliches Handeln zum Nachteil des Nachlasses ausreichend. Vgl. Marsden v. Kent, 1877, 5 Ch.D.598, S.600 f. Gegen die strenge Verschuldenshaftung im Falle Re Vickery, 1931, Ch.572 ist Kritik geäußert: vgl. G.H.Jones in M.L.R. 1959, S.381 ff, insbesondere S.388 ff.

nisses wird außerdem zu Gunsten des Erben gewährleistet, daß der Nachlaß nicht in das persönliche Vermögen des administrator übergeht und deshalb nicht Haftungsgrundlage für dessen Verbindlichkeiten werden kann.[1)]

Bevor der administrator den realisierten Nachlaß an die gesetzlichen Erben verteilt, muß er sorgfältig alle Verbindlichkeiten des Erblassers abtragen, wozu auch die Beerdigungskosten zählen, und die in Frage kommenden Erben ermitteln.[2)] Er sollte auch einen Betrag in Höhe der auf den gesamten Nachlaß fälligen Erbschaftssteuer bereitstellen, für die er als personal representative auch persönlich haftet, soweit die Steuersumme einmal durch den Wert des Nachlasses gedeckt gewesen ist.[3)]

Da dem Erben vor der Verteilung kein Recht auf den Nachlaß als ganzen und insbesondere kein Recht auf einzelne Nachlaßgegenstände zusteht, ist festzustellen, daß das englische Erbrecht eine Universalsukzession nicht anerkennt, wenn es auch den beneficial estate am Nachlaß dem Erben im Augenblick des Erbfalls zuspricht. Der Nachlaß des Verstorbenen wird vielmehr liquidiert und der Überschuß an die gesetzlichen Erben verteilt.

---

1) Farr v. Newman, 1792, 4 T.R.621, S.645 f, 648;

2) Vgl. dazu ss.27 (1) u. (2) der Trustee Act, 1925, 15 Geo 5, c.19; Dawson v. Kearton, 1856, 3 Sm. & Giff. 186, S.191; Re Benjamin, 1902, 1 Ch.723, S.725 f; Re Gess, 1942, Ch.37, S.38 f;

3) Vgl. s.6(2) i.V. s.8(3) der Finance Act, 1894, 57 & 58 Vict., c.30, wenn der Nachlaß aus personal property besteht. Zur Haftung des personal representative auf Erbschaftssteuer bei real property-Nachlaß vgl. s.1 i.V. ss.22-24 der AEA, 1925, s.16(1) der LPA, 1925, sowie s.3 (XVII) i.V. s.73(3) der Land Registration Act, 1925, 15 Geo.5, c.21; zur Erbschaftssteuer im allgemeinen vgl. ss. 1-2 der Finance Act, 1894, und s.28 der Finance Act, 1949, 12 & 13 Geo.6, c.47.

§ 36: Die gesetzlichen Erben

Die Verteilung des residuary estate[1] erfolgt in der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge. Sie ergibt sich aus den ss.46-52 der Administration of Estates Act, 1925[2], und den ss.1-6 der Intestates' Estates Act, 1952[3], die in schedule 1 des Gesetzes von 1952 zusammengefaßt sind. Diese Regelung ist seit dem 1.Januar 1953 rechtsgültig.[4] Als gesetzlicher Erbe scheidet jedoch derjenige aus, der den Erblasser vorsätzlich getötet hat.[5]

I. Die Regelung beim Überleben eines Ehegatten

Leben zur Zeit des Erbfalles außer dem Ehegatten noch Abkömmlinge des Erblassers[6], so stehen dem Ehegatten die personal chattels[7] zu, auf die er ein dingliches Recht hat.[8] Darüber hinaus hat der Ehegatte einen Anspruch auf £ 5.000 und ein lebenslanges Nutzungsrecht (life interest) an der Hälfte des noch verbliebenen Nachlasses, während die andere Hälfte und die Anwartschaft (reversion) auf das life interest des Ehegatten gesetzliches trust-Vermögen zu Gunsten der Abkömmlinge werden.[9] Diese Re-

---

1) s.33 (4) der AEA, 1925;

2) 15 Geo.5, c.13;

3) 15 & 16 Geo.6 & 1 Eliz.2, c.64;

4) s.9 (2) der IEA, 1952;

5) Re Callaway, 1956, 2 All E.R.451, S.453;

6) Abkömmlinge (issue) sind lineal descendants. Uneheliche Kinder zählen nicht dazu; vgl. Re Makein, 1955, Ch.194, S.201 ff;

7) Personal chattels sind in s.55 (1) (x) der AEA 1925, aufgezählt. Sie sind nicht den chattels personal als Teil von personal property gleichzusetzen;

8) "The surviving spuse takes all the personal chattels absolutely" lautet der Gesetzestext in s.46 (i) (2) der AEA, 1925; Personal chattels sind demnach vom administrator nicht zu veräußern, wenn der Ehegatte des Erblassers lebt;

9) s.46 (i)(2) der AEA, 1925, in der nach sch.1 der IEA, 1952, abgeänderten Fassung.

gelung hat praktisch zur Folge, daß in fast allen Fällen der Nachlaß auf den Ehegatten übergeht und das Erbrecht der Abkömmlinge nur selten Bedeutung hat.

Leben neben dem Ehegatten keine Abkömmlinge, sondern nur die Eltern des Erblassers oder deren Abkömmlinge, so stehen dem Ehegatten wiederum die personal chattels zu. Sein Anspruch auf eine Geldsumme erhöht sich auf £ 2o.ooo. Von dem restlichen Nachlaß erbt der Ehegatte noch die Hälfte, während die andere Hälfte auf die Eltern übergeht. Sind die Eltern bereits vorverstorben, wird deren Hälfte trust-Vermögen zu Gunsten der Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge.[1] Leben zur Zeit des Erbfalls keine Abkömmlinge, keine Eltern sowie keine Geschwister und deren Abkömmlinge, erhält der Ehegatte das Recht auf den gesamten Nachlaß.[2] Alle entfernteren Verwandten, wie zum Beispiel Halbgeschwister des Erblassers, sind ausgeschlossen.

Die auffallende Bevorzugung des Ehegatten, besonders gegenüber den Kindern des Erblassers, geht auf Empfehlungen des M o r t o n - R e p o r t [3] zurück, der die Grundlage für die Änderungen der gesetzlichen Erbfolge in der Intestates' Estates Act, 1952[4], gebildet hat. Die Erweiterung der Ehegattenrechte wird damit begründet, daß bei testamentarischer Erbfolge der Ehegatte in fast allen Fällen als Erbe eingesetzt wird. Nach englischer Auffassung ist im Erbrecht "individualism (is) very strong and the family weak. A person, it is assumed, has made his money for himself and should be allowed to dispose of his estate as he wishes. If he derives much property from his family it is for the family to protect itself by means of

---

1) s.46 (I)(3) der AEA, 1925, in der nach sch.1 der IEA, 1952, gültigen Fassung;

2) s.46 (I)(1) der AEA, 1925, in der nach sch.1 der IEA, 1952, gültigen Fassung;

3) 1951, S.4-14;

4) 15 & 16 Geo.6 & 1 Eliz.2, c.64, ss.1-6.

a settlement . ... It follows as a natural and logical consequence that in laying down rules of intestate succession the legislature should try to find out what the average man of property would naturally have done with his property, if he had made a will, and then to lay down rules of intestate succession."[1)]

II. Die Regelung beim Tode des überlebenden Ehegatten

Ist der Ehegatte vorverstorben, wird der gesamte Nachlaß trust-Vermögen zu Gunsten der Abkömmlinge des Erblassers.[2)] Die Kinder des Erblassers sind Begünstigte zu gleichen Teilen. An die Stelle der vorverstorbenen Kinder des Erblassers treten deren Abkömmlinge zu gleichen Teilen. Insoweit gilt die 'doctrine of representation'[3)], die eine Verteilung per stirpes zur Folge hat.

Sind Ehegatte und Abkömmlinge nicht vorhanden, so steht der gesamte restliche Nachlaß den Eltern je zur Hälfte zu.[4)] Lebt nur noch ein Elternteil, wird der Nachlaß trust-Vermögen zu Gunsten dieses Elternteils.[5)] Ist der Erblasser ein uneheliches Kind, gilt die common-law-Regel, daß nur Abkömmlinge in gerader Linie seine Erben sein können, da seine Vorfahren rechtlich nicht anerkannt sind und deshalb keine Verwandtschaft in der Seitenlinie bestehen kann.[6)] Von dieser Regel ist in s.9(2) der Legitimacy Act, 1926[7)], eine Ausnahme zugelassen, nach der der Mutter des unehelichen Erblassers ein gesetzliches Erbrecht eingeräumt wird in dem Umfang, als wenn der Erblasser ehelich geboren und sie seine einzige überlebende Verwandte wäre.

---

1) Lawson, Introduction, S.168; Morton-Report, S.6;
2) s.46 (1) (ii) der AEA, 1925;
3) Re Lockwood, 1958, Ch.231, S.238; Blackstone, Bd.2,S.217;
4) s.46 (1) (iii) der AEA, 1925;
5) s.46 (1) (iv) der AEA, 1925;
6) Blackstone, Bd.2, S.249;
7) 16 & 17 Geo.5, c.6o.

Leben aber auch die Eltern des Ehegatten zur Zeit des Erbfalls nicht mehr, so treten zunächst die Geschwister und dann die Halbgeschwister des Erblassers ein. Nach den Geschwistern folgen die Großeltern und nach diesen deren Abkömmlinge, Onkel und Tanten des Erblassers.[1] Sind Geschwister, Großeltern sowie Onkel und Tanten vorverstorben, treten deren Abkömmlinge zu gleichen Teilen entsprechend der doctrine of representation an die Stelle.[2]

Entferntere Verwandte berücksichtigt das Gesetz nicht.[3] Wenn am Nachlaß mehreren Personen des gleichen Verwandtschaftsgrades ein Recht eingeräumt wird, von denen einige unmündig sein können, sieht das Gesetz vor, daß ihre Rechte auf das Vermögen in trust gehalten werden.[4] Der gesetzliche trust für die Angehörigen hat zur Folge, daß das trust-Vermögen den Kindern zu gleichen Teilen (per capita) als Begünstigte zusteht, bis sie 21 Jahre alt werden oder vorher heiraten. Solange ist ihr beneficial estate ein bedingtes oder Anwartschaftsrecht (contingent share), das erst zum Vollrecht erstarkt, wenn die Bedingung der Verheiratung oder die Vollendung des 21. Lebensjahres eintritt.Während dieser Zeit können die personal representatives das gesamte Vermögen, an dem der Unmündige berechtigt ist, oder einen Teil desselben zum Unterhalt, zur Erziehung oder zu sonstigem Vorteil des Berechtigten verwenden.[5] Erst wenn alle Berechtigten, beneficiaries, mündig und voll geschäftsfähig sind, können sie von dem administrator als trustee Auflösung des trusts und Übertragung auf sich verlangen.[6] Mit der Übertragung des Anteils des trust-Vermögens an die jeweiligen Erben (beneficiaries) geht das formelle Eigentum (legal estate) des administrator als trustee über. Damit

---

1) s.46 (1) (v) der AEA, 1925;

2) s.47 (1)(i)(3)der AEA, 1925;

3) Re Mitchell, 1954, Ch.525, S.529;

4) Dies ist der Fall bei den Abkömmlingen, Geschwistern, Onkel und Tanten des Erblassers;

5) s.47 (1) (ii) der AEA, 1925;

6) Lawson, Introduction, S.143.

werden die Erbberechtigten durch die Vereinigung von legal und equitable estate Inhaber des Vollrechts an ihrem Anteil.[1] Gesetzliche Erbfolge in der dargelegten Reihenfolge tritt auch insoweit ein, als der Erblasser nicht über sein gesamtes Vermögen trotz Vorliegens eines rechtswirksamen Testaments von Todes wegen verfügt hat.[2]

§ 37: Die Rechtsstellung der Krone bei Fehlen von gesetzlichen Erben

I. Entstehung des Rechtes

Wenn von den im Gesetz berücksichtigten gesetzlichen Erben niemand im Zeitpunkt des Erbfalls lebt und seine Rechte geltend machen kann, tritt die Krone ein:

> "In default of any person taking an absolute interest under the foregoing provisions, the residuary estate of the intestate shall belong to the Crown or to the Duchy of Lancaster or to the Duke of Cornwall for the time being, as the case may be, as bona vacantia and in lieu of any right to escheat."[3]

Die Wendung "the residuary estate shall belong to the Crown" bedeutet, daß der Solicitor of Her Majesty's Treasury zum administrator ernannt wird[4] und trustee für die Krone ist.[5] Es gelten also die allgemeinen Vorschriften bezüglich der Nachlaßverwaltung und der Aufteilung der Rechte an dem Nachlaßvermögen.[6] Im Augenblick des Erbfalls steht der Krone als beneficiary der equitable

---

1) Anson v. Potter, 1879, 13 Ch.D.141, S.145; Snell, S.201 f; Underhill, S.433, 446 f;

2) s.55 (1)(vi) der AEA, 1925, i.V. s.49 der AEA, abgeändert gem. sch.1 der IEA, 1952; Re Skeats, 1936, Ch.683, S.689;

3) s.46 (1)(vi) der AEA, 1925;

4) s.2 der Treasury Solicitor Act, 1876, 39 & 40 Vict., c.18; Re Barnett's Trusts, 1902, 1 Ch.847; Re Maldonado, 1953, 2 All E.R.300; war der Erblasser in der Duchy of Lancaster oder Cornwall ansässig (domiziliert), wird der Solicitor der Duchy of Lancaster oder Cornwall ernannt. Vgl. Parry, S.170;

5) Dyke v. Walford, 1846, 5 Moo.P.C.434, S.495. Diese Entscheidung bezieht sich nur auf 'goods'. Durch die einheitliche gesetzliche Behandlung von real und personal property gem. s.33 (1) der AEA, 1925, kann sie für den gesamten Nachlaß zitiert werden.

6) s.o. S.61 f.

estate zu, der zum Vollrecht erstarkt, wenn der Solicitor of H.M. Treasury die Übertragung des Nachlasses auf die Krone vornimmt.

II. Umfang des Rechtes

Das Recht der Krone erstreckt sich auf das gesamte Vermögen des Erblassers, soweit dieses vererblich ist. Vererblich sind gegenwärtige Besitz- und Nutzungsrechte sowie zukünftige Rechte an Grundstücken (land in possession, remainder, or reversion), auch wenn sie sich auf trust-, Pfandrechts- (mortgage) oder Sicherungsverhältnisse (security) gründen.[1] Ebenso sind die als personal property bezeichneten vermögenswerten Rechte[2] vererblich. Hiervon ausgenommen sind auf Beleidigung (defamation) oder Verführung (seduction) beruhende Ansprüche des Erblassers.[3] Obwohl Urheberrechte als personal property bei gesetzlicher Erbfolge auf den administrator übergehen[4], fallen sie nicht unter bona vacantia gem. s.46 (1)(vi) der Administration of Estates Act, 1925.[5] Die Urheberrechte erlöschen vielmehr mit dem Tode des Inhabers, der keine Erben hinterläßt.[6]

III. Art des Rechtes

Fraglich ist jedoch, ob das Recht der Krone auf den unbeerbten Nachlaß, die bona vacantia, als Erbrecht im Sinne der staatlichen Nachlaßbeteiligung wie nach deutschem Recht gem. § 1936 BGB oder als privates, sachenrechtliches Aneignungsrecht der öffentlichen Hand (des Fiskus) oder

---

1) ss.1(1), 3(1) der AEA, 1925;

2) s.o. S. 4 ;

3) s.1 der Law Reform (Miscellaneous Provisions) Act, 1934, 24 & 25 Geo.5, c.41;

4) Copinger-Skone, S.121 f; s.36(1) der Copyright Act, 1956, 4 & 5 Eliz.2, c.74;

5) 15 Geo.5, c.23;

6) Millar v. Taylor, 1769, 4 Burr. 2303, S.2401 per Lord Mansfield, C.J.; Halsbury, Bd.7, Anm.708.

als hoheitliches Aneignungsrecht aufzufassen ist.[1)]

Vor dem Erlaß der Administration of Estates Act, 1925[2)], hat die Ansicht bestanden, daß hinsichtlich unbeerbt hinterlassenem personal property die Krone kein Erbrecht geltend machen kann, sondern personal property auf Grund ihrer royal prerogative an sich zieht.[3)] "It is because there is no one who can claim through the deceased that the Crown steps in and takes the property. The Crown takes it because it is, as described in the cases, bona vacantia. The Crown does not claim it by succession at all, but because there is no succession."[4)] Diejenigen Entscheidungen, die das Recht der Krone als ultimus haeres bezeichnet haben[5)], sind in der Terminologie ungenau. "Where the Crown is spoken of as the 'ultimus haeres' ... it is not English, but it is perfectly inaccurate, and yet like many other inaccurate expressions it is thoroughly well understood, and is very inconvenient."[6)] Die Möglichkeit, das Recht auf bona vacantia als privates Sachenrecht aufzufassen, ist in keiner dieser Entschei-

---

1) Die Frage betrifft innerstaatliches englisches Recht und soll deshalb an dieser Stelle und nicht erst im Zusammenhang mit den internationalprivatrechtlichen Problemen zu den bona vacantia (s.u. S.1o9 ff) behandelt werden. So finden sich auch im deutschen Recht die Stellungnahmen zur Rechtsnatur der staatlichen Nachlaßbeteiligung bei § 1936 BGB, nicht erst bei den internationalprivatrechtlichen Regeln; vgl. statt aller Staudinger-Lehmann, Randnr.2 zu § 1936;

2) 15 Geo.5, c.23;

3) Middleton v. Spicer, 1783, 1 Bro.C.C.2o1, S.2o5; Taylor v. Haygarth, 1844, 14 Sim.8, S.16; Dyke v. Walford, 1846, 5 Moo.P.C.434, S.495 f;

4) Re Barnett's Trusts, 19o2, 1 Ch.847, S.857;

5) Megit v. Johnson, 178o, 2 Dougl.542, S.548 per Lord Mansfield, C.J.;

6) Re Barnett's Trusts, 19o2, 1 Ch.847, S.859.

dungen und auch nicht im Schrifttum aufgezeigt und erörtert worden. Der Grund dafür dürfte zunächst darin zu sehen sein, daß dem englischen Recht die dogmatische Trennung des Vermögensrechtes in Schuld- und Sachenrecht unbekannt ist[1], so daß sich ein sachenrechtliches Institut für das Recht der Krone nicht anbieten konnte. Von größerer Bedeutung ist jedoch, daß die königliche Prerogative als Grundlage der Zuordnung von bona vacantia infolge ihres hoheitlichen Charakters, der sich aus der Stellung des Königs als Spitze der governmental power herleitet[2], die Auffassung ausschließt, das Recht auf bona vacantia sei wie ein privates Recht, ob als Sachen- oder als Erbrecht, zu behandeln. Deshalb hat sich auch die Ansicht über die erbrechtliche Natur[3] nicht durchzusetzen vermocht.

Die einheitliche Regelung der gesetzlichen Erbfolge hinsichtlich personal und real property gem. s.46 der Administration of Estates Act, 1925, hat den Grundsatz übernommen, daß der Krone im Falle des Fehlens von gesetzlichen Erben nicht ein Erbrecht am Nachlaß zusteht, sondern nur ein Recht auf bona vacantia, das als gesetzliche Vorschrift in s.46 (1)(vi) an die Stelle des früheren "prerogative right under which, but for the statute to which the Crown submits[4], it would otherwise have taken" getreten ist.[5] Wenn die Entscheidungen In the Estate of Hanley, 1942, Re Maldonado, 1953, und Re Mitchell, 1954[6], ausschließlich personal property betreffen, so gilt der in ihnen aufgestellte Grundsatz, das Recht der Krone im Falle des Fehlens von gesetzlichen Erben sei nicht als Erbrecht, sondern als ein hoheitliches Aneignungsrecht aufzufassen, auch für real property.

---

1) s.o. S.4;

2) s.o. S.6 f;

3) Megit v. Johnson, 1780, 2 Dougl.542, S.548;

4) Vgl. s.57 (1) der AEA, 1925;

5) Re Mitchell, 1954, Ch.525, S.529; vgl. auch In the Estate of Hanley, 1942, Ch.33, S.36; Re Maldonado, 1953, 2 All E.R.1579, S.1583 H, 1586 C;

6) s. Anm.5.

IV. Zusammenfassung

Durch die Übertragung des formellen Eigentums am Nachlaß auf den administrator als Nachlaßverwalter trifft das englische Erbrecht eine Regelung, die im Gegensatz zur Gesamtrechtsnachfolge schon im Zeitpunkt des Erbfalls nach § 1922 BGB steht. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge haben die englischen Gerichte nach Auflösung des vom Verstorbenen hinterlassenen Vermögens gestrebt. Die Verbindlichkeiten des Erblassers müssen aus dem Nachlaß beglichen sein, bevor dieser an die Erben verteilt wird. Zu Erben beruft das Gesetz Verwandte nur bis zur dritten Parentel.[1] Die gesetzlichen Erben erhalten somit Zuwendungen, die frei von jeder Haftung sind und nicht mehr dem Zugriff Dritter unterliegen. Deshalb hat auch die Ausübung eines Ausschlagungsrechtes der Erben, zum Beispiel im Falle der Überschuldung des Nachlasses, nicht die Bedeutung erlangen können, die ihr bei Universalsukzession im Zeitpunkt des Erbfalls zukommt.

Ebensowenig ist in der Administration of Estates Act, 1925[2], und in den Gerichtsentscheidungen ein Ausschlagungsrecht der Krone vorgesehen, wenn diese Rechte am Nachlaß des Erblassers erwirbt.[3] Für den ausdrücklichen Ausschluß des Ausschlagungsrechtes, wie ihn § 1942 Abs.II

---

1) Außer dem Ehegatten sind die erbberechtigten Verwandten in 7 Ordnungen eingeteilt:
Die 1.Ordnung bilden die Abkömmlinge, die - wie im BGB - als Kinder nach Köpfen, als Kindeskinder nach Stämmen erben,
die 2. Ordnung die Eltern,
die 3. die vollbürtigen Geschwister und deren Kinder,
die 4. die halbbürtigen Geschwister und deren Kinder,
die 5. die Großeltern,
die 6. die vollbürtigen und
die 7. und letzte die halbbürtigen Onkel und Tanten.
Vgl. o. S. 64 ff;

2) 15 Geo.5, c.23;

3) Stellungnahmen der Literatur zum Ausschlagungsrecht der Krone sind ebenfalls nicht ersichtlich.

BGB vorsieht, fehlt im englischen Erbrecht erst recht das Bedürfnis, weil der Schutz der Nachlaßgläubiger durch den administrator gewährleistet ist. Der Ausschluß des Ausschlagungsrechtes der Krone braucht auch deshalb nicht geregelt zu werden, weil der Nachlaß im englischen Recht kraft Gesetzes im Augenblick des Erbfalls auf das Nachlaßgericht übergeht[1] und daher nicht herrenlos werden kann.

§ 38: Die staatliche Nachlaßbeteiligung nach deutschem Recht im Vergleich zur englischen Regelung

I. Entstehung und Umfang des Rechtes

Im deutschen Recht entsteht ein Recht des Staates am Nachlaß erst, wenn weder der Ehegatte noch Verwandte des Erblassers im Zeitpunkt des Erbfalls leben. Da das BGB ein Verwandtenerbrecht ohne jede Grenzen anerkennt[2], ist eine staatliche Nachlaßbeteiligung schon nach den Verwandten der dritten Parentel wie im englischen Recht nicht möglich. Im Zeitpunkt des Erbfalls tritt der Staat nach dem Grundsatz der Universalsukzession in die Rechtsstellung des Erblassers ein, ohne daß eine Trennung der Rechte am Nachlaß in formelle und materielle Eigentumsrechte entsprechend der englischen Regelung erfolgt.

Das Recht des Staates umfaßt das bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie sämtliche vermögenswerten Rechte des Erblassers. Ausgenommen sind wie im englischen Recht die Urheberrechte, die gem. § 8 Abs.II LitUrhG und § 1o Abs.II KunstUrhG erlöschen.

II. Art des Rechtes

Das BGB qualifiziert die staatliche Beteiligung am Nachlaß gem. § 1936 "als wirkliches Erbrecht"[3], für das aber

---

1) s.9 der AEA, 1925; vgl. o.S.61 , Anm.2 ;

2) §§ 1924-1929 BGB; zur Kritik vgl. Staudinger-Lehmann, Vorbem. zu § 1924, Randbem.2o;

3) Staudinger-Lehmann, Randnr.2 zu § 1926; Ehard-Eder in Soergel-Siebert, Randnr.1 zu § 1936; Erman-Bartholomeyczik, Anm.1 zu § 1936.

die in den §§ 1942 Abs.II, 2o11, 2346 BGB, 78o Abs.II ZPO geregelten Besonderheiten gelten. Danach ist die deutsche Auffassung über die Rechtsnatur der staatlichen Nachlaßbeteiligung der englischen entgegengesetzt, die diese auf ein hoheitliches Aneignungsrecht gründet.[1] Aber die Untersuchung der Besonderheiten des staatlichen Erbrechts im BGB lassen die Auffassung eines wirklichen Erbrechtes zweifelhaft erscheinen.

Erbe oder Inhaber des Erbrechtes ist nach deutschem Recht jemand, der vermögensrechtlich die Stellung des Erblassers einnimmt und sie privatrechtlich fortsetzt. Dieser Akt ist nach deutschem Recht freiwillig. Niemand kann gezwungen werden, Erbe zu sein, aus welchem Grunde er auch berufen ist. Denn jeder gesetzliche oder testamentarische Erbe kann die Erbschaft ausschlagen gem. § 1942 Abs.I BGB und sich so weigern, die Stellung des Erblassers einzunehmen. Im Gegensatz zu dieser allgemeinen Regel ist dem Staat als gesetzlichem Erben ein Ausschlagungsrecht gem. § 1942 Abs.II BGB versagt. Ebensowenig kann der Staat gem. § 2346 BGB auf sein gesetzliches Erbrecht verzichten.[2] Weiterhin tritt der gewöhnliche Erbe in alle Vermögensrechte des Erblassers ein, während der Staat bei gesetzlicher Erbfolge nicht die Urheberrechte des Erblassers gem. § 8 Abs.II LitUrhG und § 1o Abs.II KunstUrhG sukzediert. Diese Besonderheiten zeigen, daß die Stellung des Staates nicht die eines gewöhnlichen Erben, sondern die der Obrigkeit ist, die in Erfüllung einer öffentlichen Pflicht die Vermögensverhältnisse abwickelt. Zur Erfüllung dieser Pflicht unterwirft das BGB den Staat aus praktischen Gründen denselben privatrechtlichen Bestimmungen wie einen gewöhnlichen Erben. Aber dadurch wird seine oben erwähnte Stellung nicht

---

1) s.o. S. 7o f;

2) Staudinger-Ferid, Randnr.1o zu § 2346.

die eines gewöhnlichen Erben. Sie läßt es vielmehr konsequenter erscheinen, den "staatlichen Nachlaßerwerb künftig nicht mehr auf die privatrechtliche Vorstellung eines 'Vetters Jedermanns', sondern auf die öffentliche eines Heimfallrechtes zu stützen."[1] Dann wären die deutsche und die englische Auffassung über die Rechtsnatur der staatlichen Nachlaßbeteiligung gleich: In beiden Ländern gründet sich das Recht des Staates auf ein hoheitliches Aneignungsrecht, das in Deutschland aus der öffentlichen Pflicht zur Nachlaßabwicklung, in England aus der Vorzugsstellung der Krone (royal prerogative) abzuleiten ist.

2. Abschnitt: Bona vacantia als staatliche Beteiligung am Vermögen aufgelöster juristischer Personen

§ 39: Allgemeines

Wenn der Krone nach dem Tode einer natürlichen Person Rechte an deren Nachlaß eingeräumt werden, soweit dieser nicht an testamentarische oder gesetzliche Erben verteilt werden kann, so liegt für das englische Recht der Gedanke nahe, nach der rechtlichen Beendigung einer juristischen Person (corporation[2]) der Krone die gleichen Rechte an deren nicht mehr verteilbarem Vermögen zuzuerkennen.

Denn ebenso wie der administrator bei gesetzlicher Erbfolge hat der Liquidator einer juristischen Person deren Vermögen zu sammeln, deren Verbindlichkeiten zu begleichen und den verbleibenden Überschuß an bestimmte berechtigte Personengruppen zu verteilen. Erst nach Abschluß dieses

---

1) Staudinger-Boehmer, Randnr.8 in § 1o der Einleitung vor § 1922; vgl. auch Deutsch-Englischer Gemischter Schiedsgerichtshof, Deutsch-Französischer Gemischter Schiedsgerichtshof in JW 1926, S.2o18, 2o21;

2) Zur Definition und Einteilung vgl. Halsbury, Band 9, Anm.3 ff, insbesondere Anm.5.

Verfahrens kann die Rechtspersönlichkeit der juristischen Person erlöschen.[1] Zur Abwicklung des Nachlasses einer natürlichen Person besteht insoweit ein Unterschied, als die juristische Person während der Verteilung des Überschusses noch besteht, die natürliche Person aber zu diesem Zeitpunkt ihre Rechtspersönlichkeit verloren hat. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit und Verteilung des Vermögensüberschusses stehen deshalb bei Auflösung einer juristischen Person in umgekehrter Reihenfolge.

§ 4o: Das Recht der Krone am nicht verteilten Vermögen einer dissolved company

Für juristische Personen im Sinne der Companies Act, 1948[2], wird das Recht der Krone in s.354 des Gesetzes wie folgt genannt:

> "Where a company is dissolved, all property and rights whatsoever vested in or held on trust for the company immediately before its dissolution (including leasehold property but not including property held by the company on trust for any other person) shall, subject and without prejudice to any order which may at any time be made by the court under the two foregoing sections, be deemed to be bona vacantia and shall accordingly belong to the Crown, or to the Duchy of Lancaster or to the Duke of Cornwall for the time being, as the case may be, and shall vest and may be dealt with in the same manner as other bona vacantia accruing to the Crown, to the Duchy of Lancaster or to the Duke of Cornwall."

Die Voraussetzungen zur Entstehung des Rechtes der Krone sind demnach Beendigung (dissolution) einer juristischen Person im Sinne des Gesetzes (company) und Vermögensgegenstände, die während des Liquidationsverfahrens vom Liquidator nicht verfügt sind, so daß ihr Erlös nicht, wie zunächst vorgeschrieben, an die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Anteile verteilt worden ist.

---

1) s.3o2 der Companies Act, 1948, 11 & 12 Geo.6, c.38; Re Wells, 1933, Ch.29, S.61;

2) 11 & 12 Geo.6, c.38.

I. Die company nach der Companies Act von 1948

Als company im Sinne des Gesetzes von 1948 gilt die eingetragene Personengemeinschaft, die sich zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammengeschlossen hat.[1] Es ist nicht erforderlich, daß der Zweck vorteilhaft für die Mitglieder der company ist. Die Personengemeinschaft kann auch gemeinnützige Zwecke verfolgen. Wenn aber im folgenden company mit Gesellschaft im Sinne einer Handelsgesellschaft übersetzt wird, so liegt der Grund darin, daß in den weitaus meisten Fällen eine company zur gemeinschaftlichen Anstrengung "for economic purposes, i.e., to carry on a business for gain" eingegangen wird.[2]

Eintragungsfähig sind companies limited by shares[3], companies limited by guarantee[4] und companies unlimited[5], die jeweils in vielfachen Variationen ausgestaltet werden können.[6] Ihnen ist gemeinsam, daß sie eine eigene Rechtspersönlichkeit unabhängig von derjenigen ihrer Gesellschafter (members) haben, die mit Eintragung in das öffentliche Gesellschaftsregister und der Aushändigung einer konstituierenden Eintragungsbescheinigung (certificate of incorporation) entsteht.[7]

1) Die company limited by shares

Die company limited by shares gleicht der deutschen Kapitalgesellschaft, wie sie im Aktiengesetz und im Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, ge-

---

1) Vgl. zur Schwierigkeit einer umfassenden Begriffsbestimmung Re Stanley, 1906, 1 Ch.131, S.134; Gower, S.3, 9 ff;

2) Gower, S.3;

3) s.1(2)(a) der CA, 1948;

4) s.1(2)(b) ebenda;

5) s.1(2)(c) ebenda;

6) Vgl. Palmer, S.19 ff; Gower, S.240 ff;

7) ss.12, 13 der CA, 1948; Gower, S.4.

regelt ist. Die Gesellschafter haften mit den auf ihre Anteile (shares) geleisteten Beträgen bis zur Höhe des Nominalwertes.[1)]

Wenn die Anteile der Gesellschaft der Öffentlichkeit zur Zeichnung angeboten werden, heißt die Gesellschaft public company. Ist dagegen das Recht zur Veräußerung der Anteile sowie die Zahl der Gesellschafter auf höchstens 5o beschränkt und werden die Anteile nicht der Öffentlichkeit zur Übernahme angeboten, wird die Gesellschaft private company genannt.[2)] Public und private companies unterliegen keiner Mindestgrenze für ihre Kapitalhöhe und keiner Beschränkung der Nominalwertaufstückelung ihrer ausgegebenen Anteile.[3)]

2) Die company limited by guarantee

Die company limited by guarantee beschränkt die Haftung ihrer Gesellschafter ebenso wie die company limited by shares. Da sich jedoch die Gesellschafter nur verpflichten, im Falle der Auflösung der Gesellschaft mit Beträgen bis zu einer festgesetzten Höchstgrenze einzustehen[4)], braucht die Gesellschaft keine Anteile auszugeben.[5)] Sie muß dann aber ihr Anfangskapital von dritter Seite erhalten. Deswegen fällt sie als Organisationsform für Handelsgesellschaften aus. Schul- und Berufsverbände sowie wissenschaftliche Kollegien sind häufig als company limited by guarantee organisiert.[6)]

---

1) Palmer, S.22; Gower, S.12; vgl. auch s.47 (3) der CA, 1948;

2) s.28 der CA, 1948; zur weiteren Unterscheidung vgl. Palmer, S.32 ff;

3) So ist die Eintragung einer Gesellschaft mit 1/2 d Kapitalsumme, aufgeteilt in 2 Anteile zu je 1/4 d, möglich. Vgl. Gower, S.12;

4) s.1(2)(b) i.V. s.2(3) der CA, 1948;

5) s.11(b) und (c) ebenda;

6) Palmer, S.24.

3) Die unlimited company

Die unlimited company ist nur deswegen in das Gesetz von 1948 aufgenommen, weil dieses Beschränkungen für Personengesellschaften (partnerships) hinsichtlich der Zahl der Gesellschafter[1] auferlegt hat. Praktische Bedeutung hat diese Gesellschaftsform nicht.[2]

II. Die Aufhebung der Rechtspersönlichkeit der company

Die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft erlischt nur, wenn sie ordnungsmäßig liquidiert[3] oder im Gesellschaftsregister gelöscht wird.[4]

1) Das Liquidationsverfahren

Das Liquidationsverfahren kann freiwillig eingeleitet und durchgeführt werden gem. s.278 oder vom Gericht zwangsweise angeordnet sein, wenn die in s.222 aufgezählten Gründe vorliegen. Ist die Gesellschaft zahlungsunfähig nach s.223, entspricht die vom Gericht angeordnete Liquidation dem Konkurs. Dieser richtet sich nicht nach den zwar ähnlichen Vorschriften der Bankruptcy Act, 1914[5], die nur für natürliche Personen im Falle ihrer Zahlungsunfähigkeit Anwendung findet.[6] Das Verfahren zur Auflösung von Gesellschaften bestimmt sich also allein nach den Vorschriften der Companies Act, 1948.[7]

---

1) ss.434, 429 der CA, 1948;

2) Palmer, S.28;

3) Princess of Reuss v. Bos, 1871, L.R.5 H.L.176, S.193; s.274 der CA, 1948; "liquidation" und "winding up" sind gleichbedeutend, vgl. Gower, S.578;

4) s.353 der CA, 1948;

5) 4 & 5 Geo.5, c.59, i.V. mit der Bankruptcy (Amendment) Act, 1926, 16 & 17 Geo.5, c.7;

6) ss.1,2,4(1)(a) der Bankruptcy Act, 1914; s.126 schließt registered companies aus; vgl. Buckley, S.45o;

7) 11 & 12 Geo.6, c.38, ss.218-277; diese Vorschriften sehen eine Aufhebung des Liquidationsverfahrens nicht vor, während Privatpersonen eine solche Aufhebung herbeiführen können. Vgl. s.26 der Bankruptcy Act, 1914, in der durch s.1 der Bankruptcy (Amendment) Act, 1926, geänderten Fassung.

Der zur Abwicklung bestellte Liquidator hat ähnliche Aufgaben wie der administrator eines unbeerbten Nachlasses: Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind aus dem vorhandenen Vermögen zu begleichen, und ein etwaiger Überschuß ist an die Gesellschafter zu verteilen.[1] Innerhalb der Gesellschaft übernimmt der Liquidator die Funktion der Direktoren. Er ist also nicht wie der administrator Rechtsnachfolger[2], da die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft durch das Liquidationsverfahren nicht beeinträchtigt wird.

Im Zusammenhang mit steuerrechtlichen Fragen ist wiederholt die Auffassung vertreten worden, daß bei Eröffnung des Liquidationsverfahrens die Gesellschaft nicht länger Eigentümerin des beneficial estate ihres Vermögens sein kann. Die Gesellschaft sei lediglich Inhaberin des legal estate an ihrem Vermögen, das als trust-Vermögen zu Gunsten der Gläubiger und der Gesellschafter gelten müsse.[3]

Diese Auffassung stützt sich darauf, daß am Ende des Liquidationsverfahrens die Stellung der Gesellschaft der des administrator ähnlich ist, wenn dieser als trustee kraft Gesetzes[4] formeller Eigentümer des Nachlaßüberschusses ist, der nur noch an die gesetzlichen Erben verteilt zu werden braucht. Die Auffassung ist jedoch abzulehnen, wenn sie aus der Gleichartigkeit die rechtliche Folgerung zieht, jede Gesellschaft sei als Liquidationsgesellschaft nur noch trustee ihres Vermögens. s.354 der Companies Act, 1948[5], schließt ausdrücklich jedes von

---

1) Vgl. im einzelnen dazu ss.237 ff der CA, 1948;

2) Re Nottingham General Cemetary Co., 1955, 3 W.L.R.61, S.68; vgl. aber auch s.244 der CA, 1948;

3) Re Oriental Inland Steam Co., 1874, L.R.9 Ch.App.557, S.559 f; Re Strathblaine Estates, Ltd., 1948, Ch.228, S.23o; I.R.C. v. Olive Mill Ltd. 1963, 1 W.L.R.712, S.726 f; B.T.R.196o, S.79 ff; B.T.R.1963, S.312 f;

4) s.o.S.61 f;

5) 11 & 12 Geo.6, c.38.

der Gesellschaft als trustee verwaltetes Vermögen als bona vacantia aus. Folglich würde nach dieser Auffassung ein Rechtsübergang von unverfügten Vermögensgegenständen der Gesellschaft auf die Krone unmöglich sein. Die gesetzliche Bestimmung könnte niemals Anwendung finden und wäre überflüssig. Der Wortlaut der s.354[1] rechtfertigt allenfalls, eine Art "charge on the assets in favour of the creditors"[2] anzunehmen, wobei die Gesellschaft aber Eigentümerin des beneficial estate ihres Vermögens bleibt.[3] Eine diesbezügliche Entscheidung des Court of Appeal ist bislang nicht ergangen, da im Fall I.R.C.v. Olive Mill[4] die Parteien das Urteil des vorinstanzlichen High Court angenommen haben.

2) Die Vollbeendigung (dissolution)

Ist die Vermögensabwicklung durchgeführt, kann die Vollbeendigung (dissolution) der Gesellschaft eintreten.

Bei einem gerichtlich angeordneten Verfahren schreibt das Gesetz eine Löschung im Register nicht vor. Erforderlich ist, daß ein Gerichtsbeschluß die Beendigung der Gesellschaft feststellt.[5]

In der Praxis wird jedoch die Gesellschaft im Register gelöscht, wodurch der an sich erforderliche Gerichtsbeschluß umgangen und die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft aufgehoben wird.[6]

Bei einem freiwilligen Liquidationsverfahren wird die Schlußrechnung des Liquidators mit einem Bericht über die letzte Gesellschafterversammlung dem Registerführer

---

1) s.o. S.76 ;

2) B.T.R. 1963, S.312;

3) English Sewing Cotton Co., Ltd., v.I.R.C., 1947, 1 All E.R.679, S.68o f;

4) 1963, 1 W.L.R.712;

5) s.274 der CA, 1948;

6) Buckley, S.571; Palmer, S.733; Gower, S.582.

(registrar) zugeleitet. Nach drei Monaten gilt die Gesellschaft als erloschen, wenn nicht gegenteilige gerichtliche Verfügungen ergangen sind.[1)]

III. Entstehung und Umfang des Rechtes der Krone

Die Aufhebung der Gesellschaft als juristische Person im Zeitpunkt ihrer Vollbeendigung bleibt auch dann bestehen, wenn der Liquidator Vermögensgegenstände, die unter personal oder real property fallen, versehentlich nicht realisiert oder über sie in sonstiger Weise nicht verfügt hat. Ebensowenig führt die Aufhebung zum Erlöschen der nicht berücksichtigten vermögenswerten Rechte.[2)] Diese gelten vielmehr (shall be deemed) als bona vacantia und stehen der Krone im Zeitpunkt der Vollbeendigung der Gesellschaft[3)] kraft Gesetzes zu.[4)] Eine besondere Erwerbshandlung für den Rechtserwerb der Krone ist nicht erforderlich. Als bona vacantia gelten die gegenwärtigen Besitz- und Nutzungsrechte sowie zukünftige Rechte der Gesellschaft an Grundstücken (land in possession, remainder, or reversion), auch wenn sich diese auf trust-, Pfandrechts- (mortgage) oder Sicherungs- (security) Verhältnisse gründen. Ebenso zählen die als personal property bezeichneten, vermögenswerten Rechte dazu.[5)] Nicht unter das Recht der Krone fallen Vermögensgegenstände, die von der erloschenen Gesellschaft in trust zu Gunsten Dritter gehalten sind. Der legal estate an diesem Vermögen wird durch Gerichtsbeschluß (vesting order) gem. s.44 subs.2 (c) der Trustee

---

1) ss.29o, 291, 3oo der CA, 1948;

2) Re Wells, 1933, Ch.29, S.61;

3) "upon its dissolution", vgl. Palmer, S.733;

4) s.354 der CA, 1948; s.o. S.76 ;

5) Vgl. den Gesetzeswortlaut in s.354 der CA, 1948:
" ... all property and rights whatsoever vested in or held on trust for the company ..."

Act, 1925[1], auf einen Dritten[2] übertragen. Vom Erlöschen der Gesellschaft bis zum Erlaß der vesting order tritt die Krone in die trustee-Stellung ein.[3]

1) Die gesetzlichen Vorbehalte

Die der Krone zuerkannten Rechte unterliegen zwei gesetzlichen Vorbehalten: Innerhalb von 2 Jahren nach Erlöschen der Gesellschaft kann diese durch Gerichtsbeschluß auf Antrag wieder errichtet werden.[4] Dieser Beschluß hat rückwirkende Kraft und entzieht daher der Krone das Recht an den vorher nicht verfügten Vermögensgegenständen.[5]

Wenn eine Gesellschaft ohne Liquidationsverfahren allein durch Löschung im Register ihre Rechtspersönlichkeit verloren hat[6], kann das Gericht innerhalb von 2o Jahren durch Beschluß die Gesellschaft wieder ins Leben rufen.[7] Diesem Beschluß ist rückwirkende Kraft nicht beizulegen[8], so daß der Krone die einmal erworbenen Rechte bis zum Erlaß des Beschlusses erhalten bleiben, wenn dieser nicht ausdrücklich eine gegenteilige Regelung trifft.[9]

---

1) 15 Geo.5, c.19;

2) Das Gesetz bestimmt den Personenkreis des Dritten nicht. Da eine Übertragung auf den public trustee in zahlreichen Fällen unzulässig ist (vgl. die Beispiele der Public Trustee Act, 19o6, 6 Edw.7, c.55, s.2 bei Underhill, S.499), dürfte in der Regel der Begünstigte nach Antrag den legal estate übertragen erhalten. Vgl. Halsbury, Bd.38, Anm.16o5. Entscheidungen zu der Übertragung des legal estate sind nicht ersichtlich. Mit der Übertragung des legal estate auf den Begünstigten erlischt der trust; s.o. S.67f, s.u. S. 98 ;

3) Re Strathblaine Estates, 1948, Ch.228, S.231;

4) s.352 der CA, 1948;

5) Re C.W.Dixon, Ltd., 1947, Ch.251, S.255; Re M.Belmont & Co, Ltd., 1951, 2 All E.R.898, S.9o1; Re Cambridge Coffee Room Ass., 1952, 1 All E.R.112, S.113 H;

6) s.353(5) der CA, 1948;

7) s.353(6) der CA, 1948;

8) Tyman's Ld.v.Craven, 1952, 2 Q.B.1oo, S.1o1;

9) Antragsberechtigt für den Erlaß beider Beschlüsse sind frühere Gläubiger, Liquidatoren und Mitglieder der Gesellschaft.

2) Das Ausschlagungsrecht der Krone

Weiterhin räumt das Gesetz der Krone selbst die Möglichkeit ein, die ihr nach s.354 zuerkannten Rechte innerhalb einer Jahresfrist nach Kenntnis mit rückwirkender Kraft auszuschlagen.[1] Die Ausübung des Ausschlagungsrechtes, der eine - auch nur konkludente - Annahmehandlung nicht vorausgegangen sein darf[2], kann vorteilhaft sein, wenn allein ein überbelastetes Grundstück im Liquidationsverfahren nicht berücksichtigt worden ist.[3] Es stellt sich dann die Frage, wer Eigentümer dieses Grundstücks ist. Eine Lösungsmöglichkeit bietet das Gesetz in s.355 (2) i.V. ss. 323, 324, wonach ein gerichtlicher Beschluß über den Übergang des Eigentumsrechtes auf einen interessierten Dritten erlassen werden kann. Wird aber ein solcher Beschluß nicht erlassen, steht der Krone nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz "The Sovereign still remains the lord paramount of all the land within the realm"[4] das Grundstück zu.[5] Die Zuordnung nach diesem Grundsatz schließt das Ausschlagungsrecht nach s.355 der Companies Act, 1948[6] aus, da sich s.355 ausdrücklich nur auf die nach s.354 übergegangenen Vermögensgegenstände bezieht. Damit ist für den Fall eines überbelasteten Grundstücks einer

---

1) s.355 der CA, 1948. Diese Regelung ist erstmalig im Gesetz von 1948 getroffen. Vgl. Buckley, S.7o7;

2) s.355 (3) ebenda;

3) Dieser Fall ist 1953 aufgetreten, ohne gerichtlich entschieden worden zu sein; vgl. L.Q.R.1954, S.25 ff. Folgender Sachverhalt hatte sich ergeben: Ein seit langem unbenutztes Friedhofsgrundstück "in deplorable state of disrepair" war nach Beendigung der Friedhofsgesellschaft auf die Krone gem. s.354 übergegangen. Die Krone hatte aber nach s.355 ihr Ausschlagungsrecht geltend gemacht;

4) s.o. S.25 , Anm.4 ;

5) Vgl. die Schwierigkeiten der Zuordnung in Re Mercer v. Moore, 188o, 14 Ch.287, S.295 f;

6) 11 & 12 Geo.6, c.38.

aufgelösten Gesellschaft die besondere Regelung des Ausschlagungsrechtes in der Companies Act überflüssig und "it is difficult even to speculate as to what positive effect the sponsors of section 355 thought it would have".[1] Denn der wichtigste Anlaß für die Ausschlagung ist die Überbelastung eines Grundstücks.

§ 41: Das Recht der Krone am nicht verteilten Vermögen anderer juristischer Personen

I. Die Anwendung von s.354 der Companies Act von 1948

1) Companies by special act and by royal charter

Companies, die ihre Rechtsfähigkeit nicht durch Eintragung in das Gesellschaftsregister, sondern durch Sondergesetz (special act[2]) oder durch königliche Urkunde (royal charter, letters patent[3]) erlangt haben und Handelsgesellschaften sind[4], können nach den Vorschriften der Companies Act, 1948[5], zwangsweise[6] liquidiert werden.

2) Co-operative societies

Genossenschaften (co-operative societies) werden ausnahmslos entsprechend den Vorschriften der Companies Act aufgelöst[7], wenn sie eine eigene Rechtspersönlichkeit kraft Eintragung im Genossenschaftsregister haben.[8]

---

1) D.W.Elliot in L.Q.R. 1954, S.27;

2) Vor allem Eisenbahn- und Elektrizitätsgesellschaften entstanden im 19.Jahrh. durch special private acts; 1953 bestehen noch 146 Gesellschaften dieser Art; vgl. Gower, S.8;

3) Hierunter fallen die alten Handelskompagnien und "organisations, such as learned and artistic societies, schools and colleges, which want the greater prestige that a charter is thougt to confer", Gower, S.9;

4) Re Bristol Athenaeum, 1889, 43 Ch.D.236, S.239 f;

5) 11 & 12 Geo 6, c.38, ss.398-405;

6) Die freiwillige Liquidation ist nicht zulässig gem. s.399(4) der CA, 1948;

7) s.58 der Industrial and Provident Societies Act, 1893, 56 & 57 Vict., c.39; Jenkins, S.241 f, 287 ff;

8) s.21 i.V. ss.36 ff der IPSA, 1893.

Deshalb findet s.354 der Companies Act für diese juristischen Personen[1] Anwendung. Alle Vermögensgegenstände, über die im Liquidationsverfahren nicht verfügt ist, gehen im Zeitpunkt der Vollbeendigung (dissolution) als bona vacantia in das Eigentum der Krone über.[2]

3) Ausländische Handelsgesellschaften

Ausländische Handelsgesellschaften, die rechtsfähig nach ihrem Heimatrecht sind, können in England als nicht eingetragene Gesellschaften nach den Vorschriften der Companies Act, 1948[3], aufgelöst werden[4], wenn ihre Rechtspersönlichkeit im Heimatland bereits erloschen ist.[5] Sie müssen nach der dortigen Vollbeendigung noch Geschäfte in England abgeschlossen haben[6], ohne daß dafür eine Niederlassung in Großbritannien (establishing a place of business in Great Britain) begründet sein muß.[7] Die englischen Gerichte folgen bei Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer Gesellschaften nicht der Sitz-, sondern der Inkorporationstheorie.[8]

---

1) Für companies by special act und by royal charter (oder letters patent) gem. ss.399, 4o4 der CA, 1948; für co-operative societies gem.s.58 der IPSA, 1893;

2) s.o. S. 82 ;

3) 11 & 12 Geo.6, c.38;

4) ss.399, 4oo der CA, 1948;

5) Russian and English Bank v. Baring Bros. & Co, 1936, A.C.4o5, S.441; Buckley, S.738; Palmer, S.764;

6) Dafür genügt der Nachweis, daß Vermögen der Gesellschaft in England belegen ist. Banque des Marchands de Moscou v. Kindersley, 1951, Ch.112, S.126, 132; Re Azoff-Don Commercial Bank, 1954, Ch.315, S.33o;

7) Ist eine Niederlassung begründet, fällt die Gesellschaft unter den Begriff der oversea company nach s.4o6 der CA, 1948, die der Eintragungspflicht gem. s.4o7(1) und (3) unterliegt und dann nur als eingetragene Gesellschaft im Sinne des Gesetzes liquidiert werden kann;

8) Vgl. die zahlreichen Entscheidungen bei Dicey, Conflict, S.475 ff, r.75; s. auch Cheshire, P.I.L., S.516; Wolff, S.299 ff.

Der gerichtlich bestellte Liquidator hat das in England belegene Vermögen der ausländischen Gesellschaften festzustellen, aus ihm die berechtigten Forderungen der sich meldenden Gläubiger aus dem In- und Ausland[1] zu begleichen und den Überschuß an die Gesellschafter zu verteilen. Sind diese nicht aufzufinden oder nicht in der Lage, ihr Mitgliedschaftsrecht nachzuweisen, steht der Krone das überschüssige Vermögen als bona vacantia zu.[2] Das der Krone vorgehende Recht der Gesellschafter wird zwischen dem Zeitpunkt des Erlöschens der Gesellschaft im Heimatland und der Beendigung des Liquidationsverfahrens in England durch Zeitablauf nicht beeinträchtigt.[3] Deshalb entsteht das Recht der Krone auf unverteiltes Vermögen der ausländischen Gesellschaft erst endgültig im Augenblick der Beendigung des Liquidationsverfahrens in England, nicht aber bereits zur Zeit der Löschung in ihrem Heimatland.[4] Von dem letzteren Zeitpunkt an bis zur Abwicklung der Gesellschaft in England wird der Krone nur ein "defeasible title" zuerkannt.[5] Für diese Zeit gilt die ausländische Gesellschaft, obwohl sie nie rechtsfähig nach englischem Recht geworden und nicht mehr rechtsfähig nach ihrem Heimatrecht ist, dennoch als fortbestehend.[6]

---

1) Re Azoff-Don Commercial Bk., 1954, Ch.315, S.333;

2) Re Banque des Marchands de Moscou, 1957, 3 W.L.R.637, S.645 f; 1958, Ch.182, S.19o f;

3) Re Banque des Marchands de Moscou, 1957, 3 W.L.R.637, S.646; 1958, Ch.182, S.192 f; vgl. aber Re Banque Industrielle de Moscou, 1952, Ch.919, S.923;

4) Re Banque Industrielle de Moscou, 1952, Ch.919, S.924;

5) Re Banque Industrielle de Moscou, 1952, Ch.919, S.924; Re Azoff-Don Commercial Bank, 1954, Ch.315, S.329;

6) Russian & English Bank v. Baring Bros. & Co, 1936, A.C.4o5, S.427 f per Lord Atkin.

II. Das Recht der Krone bei Anwendung der Entscheidungsgrundsätze des Fallrechtes (case law)

Werden die nicht nach der Companies Act von 1948 eingetragenen, gleichwohl rechtsfähigen Personengemeinschaften freiwillig[1] liquidiert und dabei Vermögensgegenstände nicht verfügt, so finden die vor der gesetzlichen Regelung des Rechtes der Krone[2] aufgestellten Grundsätze des common law als case law Anwendung.

1) Das Recht der Krone an personal property

Sind die Vermögensgegenstände zu personal property[3] zu zählen, so stehen sie der Krone als bona vacantia zu.[4]

2) Das Recht der Krone an real property

Bestritten ist jedoch, ob und inwieweit real property und leasehold[5] dieser Regel ebenfalls unterliegen.

a) Die doctrine of reverter

Hinsichtlich real property ist im 17.Jahrhundert der Satz aufgestellt worden, daß im Zeitpunkt des Erlöschens von juristischen Personen deren Rechte an Grundstücken an denjenigen zurückfallen sollen, der der juristischen Person das Recht am Grundstück übertragen hat. "The reason and the cause of this diversity (im Unterschied zum Tode einer natürlichen Person) is, for that in the case of a body politic or incorporate, the fee-simple is vested in their politic or incorporate capacity created by the policy of man, and therefore the law doth annex this condition to

---

1) Ihre zwangsweise durchgeführte Liquidation bestimmt sich nach den Vorschriften der CA, 1948; vgl. o. S.85 , Anm.6

2) s.296 der CA, 1929, 19 & 2o Geo.5, c.23, enthält erstmalig die gesetzl. Regelung. Vgl. o.S.57 , Anm. 5 ;

3) s.o. S.4 ;

4) Re Higginson & Dean, 1899, 1 Q.B.325, S.329; Re Wells, 1933, Ch.29, S.5o, 59 f;

5) Zum Begriff und Einteilung s.o. S.4 ; Hastings Corp.v. Letton, 1908, 1 K.B.378, S.385, 387.

every such gift and grant (of land), the donor or grantor (or his heirs) shall reenter, for that the cause of the gift or grant fails."[1)]

Dieser doctrine of reverter, die nicht mit escheat[2)] zu verwechseln ist, sind Gerichte und Meinungen im Schrifttum gefolgt.[3)] Ihre Anwendung schließt Rechte der Krone an dem nicht verfügten Grundstück einer aufgelösten Gesellschaft aus. Gegen diese Lehre hat sich aber auch heftige Kritik erhoben[4)], die am treffendsten Romer, L.J., mit folgendem Beispiel vertritt[5)]: "In the case of a grant of the fee to a trading corporation the inconvenience of the doctrine stated by Blacksone[6)] has been felt for a long time. If, for instance, a conveyance of land be made to a company formed for the purpose of developing and turning it to account, the fact, if fact it be, that on the dissolution of the company, which would probably take place as soon as the land had all been disposed of to purchasers, the land would revert to the grantors would seriously prejudice the sale of the land to the best advantage." Mit der Ablehnung der Lehre des reverter hat sich der Court of Appeal in dieser Entscheidung begnügt. Er hat insbesondere nicht erklärt, daß das Grundstück einer aufgelösten juristischen Person der Krone als bona vacantia zusteht, wenn die gesetzlichen Vorschriften[7)] nicht angewandt werden können.

---

1) Coke in Co.Litt.13 b;

2) s.o. S. 22 ff;

3) A.G.v.Lord Gower, 1740, 9 Mod.224, S.226; Hastings Corp. v.Letton, 1908, 1 K.B.378, S.385, 387; Re Working U.D. C.Act, 1914, 1 Ch.300, S.310, 315, 320; Re Albert Rd., Norwood, 1916, 1 Ch.289, S.292; Blackstone, Bd.1, S.484;

4) Challis, S.467 f; Re Wells, 1933, Ch.29, S.54, 62 f; vgl. auch s.7(2) der LPA, 1925;

5) Re Wells, 1933, Ch.29, S.62; vgl. auch Re Strathblaine Estates, 1948, Ch.228, S.231;

6) Blackstone hat die Lehre des reverter entschieden vertreten, vgl. Bd.1, S.484. Über ihn hat sie Eingang in die jüngeren der unter o.Anm.3 zitierten Entscheidungen gefunden;

7) s.296 der CA, 1929, und s.354 der CA, 1948.

b) Der title by escheat

Da im Zeitpunkt des Erlöschens die Gesellschaft als bisherige Rechtsinhaberin nicht mehr besteht und ihre Rechte am Grundstück im Liquidationsverfahren nicht auf einen Dritten übertragen sind, ist die Lage ähnlich dem Fall, in dem eine natürliche Person stirbt, ohne einen Erben als Rechtsnachfolger in ihre Grundstücksrechte zu hinterlassen. Vor der Gleichbehandlung von personal und real property in der Administration of Estates Act, 1925[1], hätte das Grundstück der Krone by escheat propter defectum sanguinis zugestanden.[2] Das Recht by escheat ist noch auf juristische Personen als Inhaber von Grundstücksrechten anzuwenden und trifft deshalb für den Fall des unverfügten Grundstücks einer freiwillig aufgelösten Gesellschaft zu, deren Liquidation sich nicht nach den Vorschriften der Companies Act gerichtet hat.[3] Die Krone ist danach berechtigt, das Grundstück in Besitz zu nehmen und die Übertragung aller Rechte der Gesellschaft auf sich zu veranlassen.[4]

3) Das Recht der Krone an leasehold

Hinsichtlich leasehold hat der Court of Appeal entschieden, daß dieses Recht entgegen der Entscheidung Hastings Corporation v. Letton[5] nicht erlischt, wenn eine juristische Person als Inhaberin aufgelöst ist, sondern wie personal property als bona vacantia der Krone zusteht.[6] Mit dieser

---

1) 15 Geo.5, c.23, s.46 (1)(vi);
2) s.o. S.24-25;
3) Megarry-Wade, S.37;
4) Blackstone, Bd.2, S.244;
5) 19o8, 1 K.B.378;
6) Re Wells, 1933, Ch.29, S.61.

Entscheidung trägt der Court of Appeal der Zugehörigkeit von leasehold zu personal property[1] Rechnung. Das gleiche gilt für ein Pfandauslösungsrecht an Grundstücken (equity of redemption)[2], so daß die nicht zu real property zählenden Grundstücksrechte (chattels real) ebenso wie personal property bei Vollbeendigung einer Gesellschaft auf die Krone übergehen.[3] Die Entscheidung der King's Bench Division in Hastings Corporation v. Letton[4] ist insoweit als aufgehoben anzusehen.

Es bleibt aber zu berücksichtigen, daß der Entscheidung des Court of Appeal in Re Wells[5] ein Urteil des gleichen Gerichts in dem Fall Re Woking U.D.C.Act[6] gegenübersteht, in dem die Entscheidungsgründe von Hastings Corporation v. Letton[7] einstimmig und ausdrücklich als rechtsverbindlich anerkannt sind. Somit besteht ein Widerspruch in der Rechtsprechung des Court of Appeal, der nur durch ein Urteil des House of Lords als des obersten Gerichts ausgeräumt werden kann. Eine Entscheidung des House of Lords ist jedoch kaum noch zu erwarten, da die freiwillige Liquidation von Gesellschaften außerhalb der Vorschriften der Companies Act von 1948[8] nur noch sehr selten erfolgt.

---

1) s.o. S.4 ;

2) Das equity of redemption gibt dem Pfandschuldner das Recht, die Pfandsache auch nach Verzug gegen die Bezahlung aller Rückstände auszulösen. Der Gläubiger hat nach common law das Recht gehabt, die Pfandsache zu behalten, sobald der Schuldner in Verzug kam. Vgl. Megarry-Wade, S.844 f;

3) Re Wells, 1933, Ch.29, S.46 f, 55, 61;

4) 1908, 1 K.B.378;

5) 1933, Ch.29;

6) 1914, 1 Ch.300, S.310, 315, 320;

7) 1908, 1 K.B.378;

8) 11 & 12 Geo.6, c.38.

§ 42: Die Behandlung von nicht verteiltem Vermögen aufgelöster juristischer Personen nach deutschem Recht im Vergleich zur englischen Regelung

Die der Regelung der s.354 der Companies Act, 1948[1], entsprechenden Vorschriften im deutschen Recht sind die §§ 45, 46 BGB[2], § 214 AktG, § 74 GmbHG und § 93 GenG[3], soweit es sich um rechtsfähige Vereine, Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften als juristische Personen des Privatrechts handelt.

I. Der rechtsfähige Verein

1) Die Entstehung und Auflösung

Ein Verein erlangt Rechtsfähigkeit je nach seiner Zweckrichtung durch Eintragung in das Vereinsregister gem. § 21 BGB oder durch staatliche Verleihung gem. § 22 BGB. Mit der Eintragung oder Verleihung wird dem Verein die Bildung von eigenem Vermögen möglich, dessen Schicksal sich bei Verlust seiner rechtlichen Selbständigkeit nach den §§ 45, 46 BGB bestimmt.

Danach fällt bei Auflösung auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung nach § 41 BGB oder mit Entzug der Rechtsfähigkeit nach §§ 42, 43 BGB das vorhandene Vereinsvermögen an die in der Satzung bestimmten (§ 45 Abs.I BGB) oder bestimmbaren (§ 45 Abs.II BGB) Personen. Sieht die Vereinssatzung eine solche Bestimmung nicht vor und können auch die Mitglieder nicht als Berechtigte gelten, weil der Verein nicht ausschließlich ihren Zwecken gedient hat, fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz gehabt hat.

---

1) 11 & 12 Geo.6, c.38;

2) Vereine können in England nach den Vorschriften der CA, 1948, entstehen; vgl. o.S.77 ;

3) Die Liquidierung englischer Genossenschaften erfolgt nach den Vorschriften der CA. 1948; vgl. o.S.85.

2) Das Anfallrecht des Fiskus

Das Anfallrecht des Fiskus, das im Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit entsteht, ist als Gesamtnachfolge gem. § 46 BGB ausgestattet. Das Vereinsvermögen, gleich welcher Art, geht daher als Ganzes auf den Fiskus über, ohne daß Einzelübertragungsakte erforderlich sind. Wie bei der staatlichen Nachlaßbeteiligung gem. § 1936 BGB steht dem Fiskus nicht das Recht zu, das angefallene Vereinsvermögen auszuschlagen.[1] Da der Fiskus als Gesamtnachfolger mit der Beschränkung auf das Vereinsvermögen für die Verbindlichkeiten haftet und das angefallene Vermögen im Interesse des Vereinszwecks zu verwenden hat, besteht für ein Liquidationsverfahren im Interesse der Vereinsgläubiger kein Anlaß (§ 47 BGB). Die Löschung des Vereins im Vereinsregister allein bewirkt kein Anfallrecht des Fiskus. Das Vermögen steht vielmehr dem nunmehr nicht rechtsfähigen Verein zu.[2]

3) Die staatliche Beteiligung nach deutschem und englischem Recht

Die Beteiligung des Fiskus am Vermögen eines aufgelösten Vereins nach deutschem Recht beruht wie in England auf dem Gedanken der Nachfolge in die Vermögensstellung beendeter juristischer oder verstorbener natürlicher Personen. Nach deutschem Recht muß ein Liquidationsverfahren nicht stattfinden. Dagegen kann in England das Recht der Krone auf Vermögensgegenstände von Vereinen, die den Erwerb und Verlust ihrer Rechtsfähigkeit aus den Vorschriften der Companies Act herleiten, erst nach Beendigung eines solchen Verfahrens und nur dann entstehen, wenn nachträglich Vermögen aufgefunden wird, das nicht an die Vereinsgläubiger oder -mitglieder verteilt worden ist. Es ist für das englische

---

1) Staudinger-Coing, Randnr.4, 5 zu § 45; Randnr.1 zu § 46;
2) Vgl. Staudinger-Coing, Randnr.18 zu § 45.

Recht bedeutungslos, ob die Satzung ein Recht der Mitglieder am Vereinsvermögen im Falle der Beendigung der rechtlichen Selbständigkeit vorsieht oder nicht. Ebenfalls nicht entscheidend ist der Zweck des Vereins, da bei Auflösung das Vereinsvermögen nach Befriedigung der Gläubiger in jedem Fall an seine Mitglieder in einem geregelten Verfahren verteilt wird.

II. Die Kapitalgesellschaften

1) Die Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft wird gem. § 34 Abs.I Satz 1 AktG mit der Eintragung in das Handelsregister rechtsfähig. Die Eintragung hat wie im englischen Recht konstitutive Wirkung.[1] Der Erwerb der Rechtspersönlichkeit ist demnach in beiden Ländern an gleiche Voraussetzungen gebunden.

Bei Beendigung der rechtlichen Selbständigkeit der Gesellschaft ist eine staatliche Beteiligung am Gesellschaftsvermögen wie beim Verein entsprechend § 45 Abs.III BGB nicht vorgesehen. Selbst wenn nach Abschluß des Abwicklungsverfahrens der nach § 203 AktG aufgelösten Gesellschaft noch unverteiltes Vermögen vorhanden ist, bedeutet ein Beendigungsbeschluß der Hauptversammlung oder sogar die Eintragung des Erlöschens im Register nicht das wirkliche Ende der Aktiengesellschaft.[2] Die vermeintlich beendete Abwicklung ist vielmehr gem. § 214 Abs.IV AktG wiederaufzunehmen. Die Wiederaufnahme der Abwicklung (Nachtragsabwicklung) erfolgt nicht von selbst, sondern auf Antrag und nach Prüfung des Registergerichts.[3] Mit der Wiederaufnahme und nur für deren Zwecke tritt die Aktiengesellschaft wieder ins Leben, so daß das nachträglich aufgefundene Vermögen nach § 212 AktG unter die Aktionäre verteilt wird.

---

1) Vgl. o. S.77 f;

2) KGZ 41, 95; Teichmann-Koehler, Anm.1 zu § 214;

3) Teichmann-Koehler, Anm.4 zu § 214.

2) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung erlangt gem. § 11 GmbHG ihre Rechtsfähigkeit ebenfalls mit Eintragung in das Handelsregister. In ihrer Entstehung unterscheidet sie sich also nicht von den companies im englischen Recht.

Bei Beendigung ihrer rechtlichen Eigenständigkeit ist ebensowenig wie bei der Aktiengesellschaft eine staatliche Beteiligung am Gesellschaftsvermögen vorgesehen. Dieses Vermögen wird dagegen nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter gem. § 72 GmbHG verteilt. Finden sich nach Abschluß der Liquidation und selbst nach Löschung der Gesellschaft im Handelsregister noch unverteilte Vermögensgegenstände, so lebt die Gesellschaft wieder auf und eine Nachtragsliquidation entsprechend § 214 Abs.IV AktG findet statt[1], ohne daß dazu ein Antrag gestellt und beschieden zu werden braucht wie bei der Aktiengesellschaft.[2] Die Verteilung des aufgefundenen Vermögens erfolgt wiederum an die Gesellschafter.

3) Die Genossenschaft

Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Genossenschaft, die mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister gem. § 13 GenG rechtsfähig wird. Insoweit besteht kein Unterschied zur englischen Regelung. Werden jedoch nach Beendigung der aufgelösten und liquidierten Genossenschaft noch unverteilte Vermögensgegenstände entdeckt, wird die nur scheinbar beendete Liquidation wiederaufgenommen und selbst die bereits im Register gelöschte Genossenschaft gilt insoweit als fortbestehend.[3] Das aufgefundene Vermögen wird sodann unter die einzelnen Genossen gem. § 91 GenG verteilt.

---

1) Schmidt in Hachenburg, GmbHGes, Anm.15, 18 Nr.1 u. Nr.2 zu § 74;

2) Teichmann-Koehler, Anm.4a zu § 214;

3) RGZ 109, 392; Lang-Weidemüller, Anm.1 zu § 93.

4) Nachtragsliquidation und staatliche Beteiligung

Im Gegensatz zum englischen Recht kann infolge der für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften gesetzlich vorgesehenen Nachtragsliquidation ein Recht des Staates auf bei der Liquidation unberücksichtigt gebliebenes Vermögen dieser juristischen Personen nicht entstehen. Dieses Vermögen wird nach deutschem Recht unter die Gesellschafter bezw. Genossen verteilt, selbst wenn das Erlöschen bereits im jeweiligen Register eingetragen ist. Insoweit gilt die Gesellschaft oder Genossenschaft als fortbestehend, während sie im englischen Recht mit der Löschung ihre Rechtsfähigkeit endgültig verliert. Da beide Rechtsordnungen die Entstehung der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen an ein formelles Erfordernis, die Eintragung, knüpfen, ist das englische Recht konsequenter, wenn es mit der Aufhebung des Entstehungserfordernisses die juristische Person als endgültig beendet ansieht. Deshalb ist der oben erwähnte, in England geläufige Vergleich zwischen unbeerbtem Vermögen einer natürlichen Person und dem nicht verteilten Vermögen einer vollbeendeten juristischen Person gerechtfertigt.[1)] Im deutschen Recht ist eine vergleichbare Lage nur beim Verein in § 45 Abs.III BGB vorhanden. Bei den übrigen juristischen Personen berücksichtigt es durch die Fiktion des Fortbestehens stärker die Interessen der Gesellschafter und Genossen. Im Ergebnis dürften die Unterschiede beider Rechtsordnungen jedoch nicht erheblich sein, da gem. ss.352, 353 (6) der Companies Act, 1948[2)], die vollbeendete englische company auf Antrag durch Gerichtsbeschluß innerhalb von 2 bezw. 20 Jahren nach Erlöschen wieder ins Leben gerufen werden kann.[3)] Damit sieht auch das englische Recht die Möglichkeit einer Nachtragsliquidation vor, die zur Verteilung des nachträglich aufgefundenen Vermögens an die Gesellschafter führt[4)] und das Recht der Krone auf bona vacantia ausschließt.

---

1) Vgl. o. S.75 f;
2) 11 & 12 Geo.6, C.38;
3) s.o. S.85;
4) ss.251, 302 der CA, 1948.

6. Kapitel: Bona vacantia bei trust-Vermögen

Der Krone kann weiterhin ein Recht auf trust-Vermögen als bona vacantia unter bestimmten Voraussetzungen zustehen. Eine Einführung in die Rechtsfigur des trust wird der Untersuchung der Einzelfälle vorangestellt, in denen die Krone Rechte am trust-Vermögen als bona vacantia geltend machen kann.

§ 43: Allgemeines

I. Der Begriff des trust

Der trust wird definiert als die "relationship which arises wherever a person called the trustee is compelled in Equity to hold property, wether real or personal, and wether by legal or equitable title, for the benefit of some persons (of whom he may be one and who are termed cestuis que trust) or for some object permitted by law, in such a way that the real benefit of the property accrues, not to the trustee, but to the beneficiaries or other objects of the trust."[1] Danach handelt es sich um ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen Treuhänder (trustee) und Treunehmer (cestui que trust oder beneficiary), bei dem die Spaltung, die das Eigentumsrecht am trust-Vermögen erfährt, wesentliches Merkmal ist.

1) Die Rechtsstellung des trustee

Der trustee ist der formelle Eigentümer (nominal owner) des Vermögens. Er ist nach common law[2] Vollinhaber des Rechts und kann auf Grund seiner legal ownership die zum trust gehörigen Vermögensgegenstände von jedem Dritten herausverlangen. Sein Recht, neben legal ownership auch

---

1) Snell, S.83; vgl. auch Underhill, S.3;

2) common law ist als Gegensatz zu equity zu verstehen. Zur Unterscheidung von common law und equity und ihrer Bedeutung s. Salmond, S.81 ff.

legal interest, right oder estate genannt[1], umfaßt die Übertragung, Belastung und Vermietung der Vermögensgegenstände im Interesse des trust. Gegenüber dem beneficiary ist es eingeschränkt.

2) Die Rechtsstellung des beneficiary

Der beneficiary als beneficial owner ist der eigentliche Eigentümer am trust-Vermögen und schöpft damit gegenüber dem nur nominellen Recht des trustee fast den ganzen Inhalt aus.[2] Sein Recht ist in der früher selbständigen Equity-Rechtsprechung entwickelt[3] und wird daher als equitable ownership, interest, right oder estate bezeichnet.[4] Wird der beneficiary auch Inhaber des legal estate, ist die Spaltung der Eigentumsrechte aufgehoben und damit das trust-Verhältnis beendet.[5]

Bei einem durch Rechtsgeschäft entstandenen trust sind die Rechte am trust-Vermögen dem trustee von einem Dritten, dem Treugeber (settlor), zu trust-Zwecken übertragen. Die Person des settlor scheidet aber für die weitere Gestaltung des trust völlig aus, wenn sich der settlor mit der wirksamen Übertragung der Rechte auf den trustee aller eigenen Rechte entäußert hat.

II. Die Arten und Entstehung des trust

1) Arten des trust

Die verschiedenen Gattungen des trust, die das englische Recht im Laufe seiner Entwicklung zugelassen hat, gliedern sich nach Art ihrer Entstehung, nach dem Begünstigten und schließlich nach dem Inhalt der Vereinbarung.

---

1) Diese Bezeichnungen sind gleichbedeutend; vgl. Underhill, S.8;

2) Snell, S.84; Megarry-Wade, S.117; Heymann, S.16 f;

3) Snell, S.8 ff; Salmond, S.82; Megarry-Wade, S.153 ff;

4) Vgl. Anm.1;

5) Anson v. Potter, 1879, 15 Ch.D.141, S.143; Snell, S.201 f; Underhill, S.455, 446 f; s.o. S.67f,83 , Anm. 2 .

Nach Art der Entstehung wird unterschieden zwischen ausdrücklich erklärtem oder vereinbartem (express trust) und dem aus dem Verhalten des settlor zu entnehmenden (implied) trust. Diesen durch Rechtsgeschäft entstandenen trusts steht der by operation of law entstandene trust[1] gegenüber.

Nach dem Begünstigten wird eingeteilt in private trusts, die zu Gunsten eines Einzelnen oder einer bestimmten Personengruppe errichtet sind, und in public oder charitable trusts, die einen allgemeinen Wohltätigkeitszweck (public welfare) verfolgen.

Dem Inhalt ihrer Vereinbarung nach stehen sich simple trusts, die ohne besondere Abreden getroffen sind, und special trusts gegenüber, in denen dem trustee besondere Aufgaben und Pflichten auferlegt sind.[2]

Für die vorliegende Untersuchung scheiden diejenigen trusts aus, die einen Wohltätigkeitszweck zu Gunsten der Allgemeinheit verfolgen (public oder charitable trusts) und auch als charities[3] bezeichnet werden. Bei diesen kann das in trust gehaltene Vermögen auf Grund der cy-près-Lehre für ähnliche allgemeinnützige Zwecke verwandt werden, wenn der public trust rechtsunwirksam wird, so daß ein Recht der Krone grundsätzlich ausgeschlossen ist.[4] Daher beschränken sich die folgenden Ausführungen auf den private trust.

2) Entstehung des private trust

Der private trust entsteht durch Rechtsgeschäft oder by operation of law.[5] Entsteht der trust durch einseitige

---

1) Vgl. den gesetzlichen trust in s.33(1) der AEA, 1925; s.o. S. 61 f;

2) Vgl. im einzelnen Snell, S.94 ff;

3) Zum Begriff vgl. Commissioners of Income Tax v. Pemsel, 1891, A.C.531, S.583;

4) Lewin, S.143; zur cy-près-doctrine vgl. Snell, S.191 f;

5) s.o. S. 99 , Anm. 1.

Willenserklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen oder durch Vereinbarung, so müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit er seine beabsichtigten Rechtswirkungen entfalten kann: Das trust-Vermögen (trust-property) und die beneficial interests an ihm müssen bestimmt sein.

Die Absicht des settlor, einen trust errichten zu wollen, muß eindeutig sein oder sich zweifelsfrei aus den Umständen ergeben.

Die beneficiaries müssen bestimmt oder bestimmbar sein.[1)]

Kann das trust-Vermögen nicht genau ermittelt werden, so entsteht überhaupt kein trust. Der settlor ist Inhaber seiner Rechte geblieben; er hat weder den legal estate an den trustee noch den beneficial estate an den beneficiary verloren.[2)]

Ist die Absicht des settlor nicht eindeutig zu ermitteln, daß ein trust errichtet werden soll, so ist der Rechtsübergang auf den vermeintlichen trustee ohne die fiduziarische Beschränkung durch den beneficial estate eines Dritten erfolgt. Der vermeintliche trustee ist Inhaber des legal und des beneficial estate.[3)]

Können die Begünstigten nicht bestimmt werden, so gilt nicht die Krone, sondern der settlor selbst oder sein Rechtsnachfolger als Begünstigter. Es entsteht also ein trust, bei dem der für den beneficiary in Aussicht genommene beneficial estate auf den settlor zurückfällt. Dieser trust wird resulting trust genannt.[4)] Er entsteht by operation of law und schließt wie der public oder

---

1) Knight v. Knight, 184o, 3 Beav.148, S.18o; Williams in M.L.R.194o, S.2o ff;

2) Snell, S.1o9; Williams in M.L.R.194o, S.23;

3) Williams in M.L.R.194o, S.22;

4) Lewin, S.13o; Underhill, S.172; Snell, S.1o9, 162; Williams, in M.L.R.194o, S.22, 26.

charitable trust[1] Rechte der Krone am trust-Vermögen aus. Erst wenn ein resulting trust unter besonderen Voraussetzungen nicht entsteht, stellt sich erneut die Frage nach den Rechten der Krone.

III. Die Bedeutung des trust für associations

Besondere Voraussetzungen haben die englischen Gerichte bei der Auflösung nicht rechtsfähiger Personengemeinschaften und der Verteilung ihres Vermögens aufgestellt.

Nicht eingetragene und deshalb nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (voluntary associations) können als solche nicht Eigentümer von Vermögen sein. Da in England bis 1825 die Rechtsfähigkeit einer Personengemeinschaft von kostspieliger und umständlicher staatlicher Erlaubnis (companies by royal charter oder letters patent[2]) abhängig gewesen ist[3], hat sich seit Ausgang des Mittelalters der trust als Mittel zur Befriedigung des Assoziationsbedürfnisses entwickelt. Das trust-Prinzip ermöglicht die Übertragung eines besonderen, bestimmten Zwecken dienenden Vermögens auf die trustees. Sie können als Geschäftsführer oder Vorstand (office-bearers) der Personenvereinigungen das Vereins-, Stiftungs- oder Clubvermögen verwalten (power of management), das mit seinen Erträgnissen den Mitgliedern oder dem angestrebten Zweck zugute kommt.[4] Die am Vermögen interessierten Mitglieder können hinter den trustees verschwinden und erreichen damit, ohne

---

1) s.o. S. 99 , Anm. 3 ;

2) s.o. S. 85 ;

3) Zur Durchführung des konzessionsprinzips vgl. Gower, S.22 ff, insbesondere S.31 f;

4) Lawson, S.91 f, 95 f.

juristische Personen zu werden, alle Zwecke der Korporation. So hat sich "under a cover of trust a whole world of clubs, charities, and societies" gebildet "for whatever purposes, social or artistic, commercial or benevolent, the promoters may have indicated".[1]

Danach ist zu unterscheiden zwischen Vereinigungen, die sich zur Unterstützung ihrer Mitglieder oder zu konkreten Wohltätigkeitszwecken zusammengeschlossen haben (benefit societies)[2], und solchen Vereinigungen, deren Ziele andere als Wohltätigkeitszwecke sind.

§ 44: Das Recht der Krone auf bona vacantia bei Vermögen, das bestimmten Wohltätigkeitszwecken gewidmet ist

I. Benefit societies

Hat eine benefit society ihren Zweck erreicht, ohne daß das gesamte dafür eingebrachte Vermögen ausgegeben ist, entsteht ein resulting trust hinsichtlich des Vermögensrestes zu Gunsten der Mitglieder, die im Verhältnis der von ihnen geleisteten Beträge berechtigt sind.[3] Sind jedoch alle Mitglieder verstorben, nachdem sie ihre Beiträge vorbehaltlos und ohne Absicht auf Rückerstattung geleistet haben, entsteht kein resulting trust zu Gunsten ihrer Rechtsnachfolger, sondern das übrig gebliebene Vermögen steht der Krone als bona vacantia zu.[4]

Fraglich ist aber, wem die Rechte am Überschuß zustehen, wenn die Mitglieder nicht gestorben, sondern wie auch die Höhe der von ihnen geleisteten Beträge unbekannt und nur

---

1) Fifoot, S.137; als trust sind noch jetzt die Inns of Court, die London Stock Exchange und bis vor kurzer Zeit Lloyd's organisiert. Vgl. Gower, S.9;

2) Benefit societies sind also nicht public oder charitable trusts, so daß sie nicht der doctrine of cy-près (vgl. o. S.99) unterliegen;

3) Re Lead Company's Workmen's Fund Soc., 1904, 2 Ch.196, S.206; Re Customs and Excise Officers' Mutual Guarantee Fund, 1917, 2 Ch.18, S.28;

4) Cunnack v. Edwards, 1896, 2 Ch.679, S.684; Braithwaite v. A.G., 1909, 1 Ch.510, S.520; Re Welsh Hospital Fund, 1921, 1 Ch.655, S.658.

unter sehr schwierigen Umständen, wenn überhaupt, zu ermitteln sind. Das trifft vor allem auf die Fälle zu, in denen zahlreiche Spenden von unterschiedlichen Beträgen als trust-Vermögen zu einem konkreten, gemeinnützigen Verwendungszweck angelegt sind. In dem Urteil Re Gillingham Bus Disaster Fund[1] ist entschieden, daß, selbst wenn die unbekannten Spender eines als trust zur Unterstützung der Opfer eines Autounglücks und ihrer Hinterbliebenen angelegten Fond nicht ermittelt werden können, ein resulting trust zu ihren Gunsten entsteht und daß nicht ein Recht der Krone auf den Überschuß als bona vacantia anzunehmen ist. "In my judgment the Crown has failed to show that this case should not follow the ordinary rule (nach der ein resulting trust entsteht) merely because there was a number of donors, who, I will assume, are unascertainable. I see no reason myself to suppose that the small giver who is anonymous has any wider intention than the large giver who can be named. They all give for the one object. If they can be found by inquiry the resulting trust can be executed in their favour. If they cannot I do not see how the money could then ... change its destination and become bona vacantia."[2] Aus diesem Urteil folgt, daß überschüssiges Fondvermögen in erster Linie zur Ermittlung der Spender auszugeben und ein danach verbleibender Rest für die nicht zu ermittelnden Spender beim zuständigen Gericht zu hinterlegen ist.[3]

Diese praktischen Gesichtspunkten wenig entsprechende Entscheidung ist durch die Gesetzgebung 1960[4] aufgehoben worden. s.14 der Charities Act bestimmt, daß ein zu konkreten,

---

1) 1958, 1 All E.R.37, S.43; vgl. auch Re British Red Cross Balkan Fund, 1914, 2 Ch.419, S.421;

2) Harman, J., in Re Gillingham Bus Disaster Fund, 1958, 1 All E.R.37, S.43 H; bestätigt durch den Court of Appeal 1959, Ch.62;

3) Vgl. Re Ulverston Hospital Fund, 1956, 3 All E.R.164;

4) Charities Act, 1960, 8 & 9 Eliz.2, c.58, s.14.

gemeinnützigen Zwecken (for specific charitable purposes) angelegtes trust-Vermögen gemäß der cy-près-Lehre[1] für ähnliche Zwecke zu verwenden ist, wenn der ursprünglich beabsichtigte, konkrete Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann und sich die Spender nicht mehr ermitteln lassen. Das bedeutet, daß trust-Vermögen, zu dem die Mittel durch allgemeine Sammlungen oder auf ähnliche Weise bereitgestellt sind, nicht mehr als resulting trust zu Gunsten der unbekannten Spender besteht. Die gesetzlich angeordnete Anwendung der cy-près-Lehre schließt gleichermaßen ein Recht der Krone auf bona vacantia an diesem Fondvermögen aus. Deshalb beschränkt sich das Recht der Krone auf diejenigen trust-Vermögen als bona vacantia, die zu anderen als specific charitable purposes (nämlich social or artistic orcommercial purposes[2]) gebildet sind und ihren beabsichtigten Zweck erreicht haben (oder nicht mehr erreichen können), wenn sich die Spender oder Mitglieder bei Hingabe ihrer Beträge aller Rechte entäußern.[3]

II. Friendly societies

Aus der Vielzahl der benefit societies, die nicht rechtsfähig[4] und deshalb als trust organisiert sind, sind friendly societies und Gewerkschaften (trade unions) besonders zu erwähnen.

Friendly societies zu den gesetzlich anerkannten Zwecken[5] sind auch nach Eintragung nicht rechtsfähig, so daß ihr Vermögen in trust gehalten und verwaltet wird.[6] Da nach

---

1) s.o. S. 99, Anm.4 ;

2) s.o. S.1o2, Anm.1 ;

3) Cunnack v. Edwards, 1896, 2 Ch.679; Braithwaite v.A.G., 19o9, 1 Ch.51o;

4) Eine benefit society kann nach den Vorschriften der CA, 1948, Rechtsfähigkeit durch Eintragung erlangen, s.o. S.77 ;

5) s.8 der Friendly Societies Act, 1896, 59 & 6o Vict., c.25; s.3 der FSA, 1955, 4 Eliz.2, c.19;

6) ss.49, 47 der FSA, 1896. Über die Bedeutung der Eintragung vgl. ss.23-37 der FSA, 1896.

Auflösung dieser Vereinigungen keine besonderen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Verteilung ihrer Vermögen zur Anwendung gelangen[1], gelten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze. Enthält die Satzung der friendly society keine besondere Vorschrift über die Vermögensverteilung im Falle der Auflösung, entsteht ein resulting trust zu Gunsten der Mitglieder in Höhe ihrer Beiträge. Ist nach der Rückzahlung der Beitragsbeträge ein Überschuß vorhanden, steht dieser der Krone als bona vacantia zu. Das Recht der Krone auf das gesamte, noch unverteilte Vermögen entsteht ebenfalls, wenn alle Mitglieder der friendly society gestorben sind.[2]

Da eine gem. der Friendly Societies Act eingetragene friendly society nicht nur nach dem Gesetz von 1896 beendet, sondern auch als unregistered company nach den Vorschriften der Companies Act, 1948[3], liquidiert werden kann[4], gilt nachträglich aufgefundenes Vermögen als bona vacantia gem. s.354 dieses Gesetzes, das der Krone zusteht.

III. Trade unions

Die gleichen Grundsätze der Rechtsprechung gelten für Vermögen von aufgelösten Gewerkschaften (trade unions), die als trust organisiert sind.[5] Erst wenn ein resulting trust zu Gunsten der Mitglieder nicht entsteht, erwirbt die Krone das Recht auf das Vermögen als bona vacantia.[6] Eine Liquidation nach den Bestimmungen der Companies Act ist je-

---

1) Vgl. ss.76 ff der FSA, 1896;

2) Cunnack v. Edwards, 1896, 2 Ch.679, S.684; Braithwaite v. A.G., 19o9, 1 Ch.51o, S.52o;

3) 11 & 12 Geo.6, c.38, ss.398 ff, besonders s.4o4;

4) Re Victoria Society, 1913, 1 Ch.167, S.169 f;

5) ss.7-8 der Trade Union Act, 1871, 34 & 35 Vict., c.31;

6) Re Printers and Transferrers A.T.P.Society, 1899, 2 Ch.184, S.188 f.

doch nicht zulässig[1], so daß eine Beteiligung der Krone am nachträglich aufgefundenen Vermögen einer aufgelösten Gewerkschaft gem. s.354 der Companies Act, 1948[2], ausscheidet.

§ 45: Das Recht der Krone auf bona vacantia bei Vermögen von social clubs

I. Unincorporated members clubs

Andere als auf Wohltätigkeit und Unterstützung gerichtete Vereinigungen werden social clubs genannt.[3] Sind sie als unincorporated members club organisiert, steht das Vereinsvermögen, insbesondere das Klubhaus und seine Einrichtungen, dem Vorstand oder den Geschäftsführern als trustees zu. Die Mitglieder sind beneficiaries.[4] Nur wenn alle Mitglieder gleichzeitig austreten oder sterben, kann entsprechend dem in Cunnack v. Edwards[5] und Braithwaite v. Attorney-General[6] aufgestellten Grundsatz die Krone an ihre Stelle treten und das vorhandene Vermögen als bona vacantia beanspruchen.[7]

II. Unincorporated proprietary clubs

Social clubs als unincorporated proprietary clubs unterliegen infolge ihrer oesonderen Organisation nicht der darge-

---

1) s.5 der Trade Union Act, 1871, 34 & 35 Vict., c.31;
2) 11 & 12 Geo.6, c.38;
3) Jowitt, Bd.1, S.396;
4) s.o. S. 1o1 ;
5) 1896, 2 Ch.679;
6) 19o9, 1 Ch.51o;
7) Vgl. auch den bei Halsbury, Bd.5, Anm.685 zitierten Fall Re Stamford Working Men's Club, 1952.

legten Regelung. Denn bei diesen Vereinen steht das den Vereinszwecken dienende Vermögen, insbesondere wiederum das Klubhaus, im Eigentum eines Unternehmers (proprietor), der das Klubhaus betreibt.[1] Die Rechte der Vereinsmitglieder bestimmen sich allein nach vertraglichen Abmachungen mit dem Eigentümer. Mitgliedschaft und Eigentumsbeteiligung am Vereinsvermögen fallen gänzlich auseinander. Deshalb können die Mitglieder nicht als beneficiaries angesehen werden. Ein Recht der Krone an diesem Vereinsvermögen kann nur entstehen, wenn der proprietor ohne Erben stirbt und der Nachlaß als bona vacantia gem. s.46(1)(vi) der Administration of Estates Act, 1925[2], anzusehen ist.[3]

§ 46: Die Treuhandverhältnisse im deutschen Recht

Eine gesetzliche Regelung des dem trust entsprechenden Treuhandverhältnisses enthält das BGB nicht. Treuhandverhältnisse können jedoch durch Rechtsgeschäft begründet werden. Dadurch wird dem Treuhänder das volle Eigentumsrecht am Treuhandvermögen übertragen. Im Innenverhältnis ist er dem Treugeber gegenüber durch den Zweck der Übertragung schuldrechtlich gebunden. Ein zwischen Treuhänder und Treugeber geteiltes Eigentumsrecht entsprechend dem legal estate des trustee und dem equitable oder beneficial estate des beneficiary ist nicht anerkannt.[4]

Treuhandverhältnisse haben im deutschen Recht insbesondere nicht die Bedeutung für die Bildung und Organisation von Personengemeinschaften wie in England erlangt. Die anzutreffenden Treuhandgesellschaften nehmen zwar treuhänderische Aufgaben wahr, ihre Rechtspersönlichkeit und Orga-

---

1) Baird v. Wells, 1890, 44 Ch.D.661;
2) 15 Geo.5, c.23;
3) s.o. S.68 ;
4) Staudinger-Berg, Randnr.31, Anm.VII,1 zu § 929.

nisation beruhen aber auf den vereins- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des BGB, HGB, AktG oder GmbHG. Den als trust organisierten Personengemeinschaften oder Sammelvermögen entsprechen im deutschen Recht der nicht rechtsfähige Verein, die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und die unselbständige (fiduziarische) Stiftung.

Da bei Auflösung eines nicht rechtsfähigen Vereins, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und einer unselbständigen Stiftung der Vermögensüberschuß an die Mitglieder, Gesellschafter oder die Stifter verteilt wird, scheidet eine staatliche Beteiligung an deren Vermögen aus. Eine staatliche Beteiligung kommt nur gem. §§ 45, 46, 88 BGB bei Auflösung eines rechtsfähigen Vereins und einer rechtsfähigen Stiftung in Betracht. Im Gegensatz zum trust sind Verein und Stiftung juristische Personen. Nach § 88 Satz 2 BGB gelten für die rechtsfähige Stiftung die vereinsrechtlichen Vorschriften der §§ 46 ff BGB. Folglich geht auch das Vermögen aufgelöster Stiftungen wie das Vereinsvermögen auf den Staat als Gesamtnachfolger über[1], wenn die Stiftungsverfassung keine sonstigen Anfallberechtigten nennt.

---

1) Vgl. dazu im einzelnen o.S. 92 f.

7. Kapitel: Bona vacantia im Internationalen Privatrecht

Im Falle der staatlichen Beteiligung am Nachlaß eines Ausländers, soweit sein Vermögen in England hinterlassen ist, haben die englischen Gerichte Grundsätze zum Internationalen Privatrecht der bona vacantia[1] aufgestellt. Dabei ist vorwegzunehmen, daß das englische Internationale Privatrecht nicht der sonst üblichen Einteilung des Nachlaßvermögens in personal und real property folgt, sondern "the more universal and natural distinction between movables and immovables"[2] anwendet.[3]

§ 47: Die Anwendung der lex domicilii bei beweglichem Nachlaßvermögen

Die gesetzliche Erbfolge in das bewegliche Vermögen, das ein Ausländer in England hinterläßt, richtet sich nach dem Erbrecht des Staates, in dem der Erblasser zur Zeit seines Todes domiziliert ist (lex domicilii).[4]

I. Das Domizil im Zeitpunkt des Todes

Als domicile at the time of his death gilt der Ort, den der Verstorbene in der Absicht gewählt hat, ihn zum dauernden Mittelpunkt seines Lebens zu machen, wobei seine Absicht "must be sufficiently carried into effect".[5] Für die vorliegende Arbeit genügt diese Erläuterung des Begriffes domicile.[6] Eine befriedigende Definition ist

---

1) Zu dem im folgenden behandelten Problemkreis allgemein vgl. Neuner, S.97 ff; Maridakis in ZAIP 1958, S.8o2 ff;

2) Dicey, Conflict, S.37;

3) Cheshire, P.I.L., S.461 ff; Dicey, Conflict, S.36 ff;

4) Enohin v. Wylie, 1862, 1o H.L.C.1, S.13; Cheshire, P.I.L., S.58, 559; Dicey, Conflict, S.598 ff; Wolff, S.157;

5) Douglas v. Douglas, 1871, L.R.12 Eq.617, S.644 f;

6) Zur komplizierten Handhabung der Domizil-Lehre durch die englischen Gerichte vgl. Cheshire, P.I.L., S.1o4 ff, insbes.S.73 ff; Henrich in ZAIP 196o, S.456 ff; zum Vergleich mit dem Staatsangehörigkeitsprinzip siehe Wolff, S.1oo ff; Cheshire, P.I.L., S.194 ff.

trotz vielfacher Versuche bislang nicht aufgestellt. Jedoch ist domicile nicht der Bedeutung des Wohnsitzes im deutschen Recht gleichzusetzen.[1] Denn der Wohnsitz wird leichter begründet und aufgegeben als das englische domicile. Wenn sich im Ergebnis das domicile vielfach der Staatsangehörigkeit nähert, so bleibt als entscheidendes Merkmal der Unterschied bestehen, daß das domicile durch private Handlung des Einzelnen ohne Mitwirkung des Staates begründet werden kann.[2]

Die Anwendung der lex domicilii kann deshalb zum Ausschluß des Rechtes des Staates führen, in dem der Erblasser geboren oder gestorben ist; in dem er sein domicile of origin hat oder in dem sein bewegliches Vermögen tatsächlich im Zeitpunkt seines Todes belegen ist.[3]

II. Die Beschränkung der Anwendbarkeit des ausländischen Erbrechts

Die Anwendbarkeit des ausländischen Rechtes und damit seines Erbrechtes beschränkt sich jedoch allein auf dessen erbrechtliche Regelungen im strengen Sinne (succession in the strict sense of that term[4]). Dazu zählen Bestimmungen über den Kreis der gesetzlich berufenen Erben, über den Umfang ihres Erbteils sowie über die Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten und ähnlich spezifisch erbrechtliche Fragen.[5]

Erhebt ein ausländischer Staat Ansprüche auf in England gelegenes, bewegliches Vermögen, das sein Staatsangehöriger oder jemand, der in seinem Staatsgebiet zur Zeit des Todes domiziliert ist, unbeerbt hinterlassen hat, muß sich

---

1) Henrich in ZAIP 196o, S.456;
2) Wolff, S.1o3;
3) Vgl. Dicey, Conflict, S.598, r.113;
4) Dicey, Conflict, S.599;
5) Cheshire, P.I.L., S.559.

folglich sein Anspruch auf ein wirkliches Erbrecht und nicht auf ein hoheitliches Aneignungsrecht gründen.[1)]

§ 48: Die Qualifizierung des Anspruchs des ausländischen Staates

Ob der geltend gemachte Anspruch des auswärtigen Staates als Erbrecht oder als Aneignungsrecht zu qualifizieren ist, entscheiden die englischen Gerichte entsprechend der lex causae[2)] nach dem anzuwendenden ausländischen Recht.[3)] Denn "... the English courts, when referred to the law of a foreign country (zum Beispiel durch die lex domicilii), have never had the slightest hesitation in applying the internal law of that country".[4)]

I. Der Fall Re Maldonado

Faßt die fremde Rechtsordnung die staatliche Nachlaßbeteiligung als Erbrecht auf, so wird der Klage des ausländischen Staates stattgegeben, ohne daß die englischen Gerichte in eine dogmatische Prüfung eintreten, die von der englischen Auffassung eines hoheitlichen Aneignungsrechtes ausgeht.[5)] Deshalb ist der unbeerbte Nachlaß einer Spanie-

---

1) Cheshire, P.I.L., S.58; Dicey, Conflict, S.599; Wolff, S. 157;

2) Zur lex causae allgemein vgl. Wolff, I.P.R., S.54; zur Anwendung der lex causae durch die englischen Gerichte s. Cheshire, P.I.L., S.6o ff; Dicey, Conflict, S.47 mit Vorbehalten; Wolff, S.154 ff;

3) Re Barnett's Trusts, 19o2, 1 Ch.847; S.858; In the Estate of Musurus, 1936, 2 All E.R.1666, S.1667 f; Re Maldonado, 1953, 2 All E.R.3oo, S.3o5 D-E, P.D.A.; Re Maldonado, 1953, 2 All E.R.1579, S.158o f; 1584, 1586, C.A.;

4) Cheshire, P.I.L., S.83;

5) Re Maldonado, 1953, 2 All E.R.3oo, S.3o4 E per Barnard, J.(P.D.A.): "In examining the Spanish law in order to ascertain wether or not the State is a true heir according to Spanish law, I have accepted the Spanish conception of heirship, for it would be wrong, in my view, to apply the English conception when dealing with Spanish law, and even to try to apply the nearest English equivalent to the Spanish conception of heirship would only lead to confusion." Die Begründung von Barnard, J., ist das ausdrücklichste Beispiel einer Qualifizierung nach der lex causae.

rin, soweit er aus beweglichem Vermögen in England bestanden hat, dem spanischen Staat als "true heir just as any individual heir according to Spanish law" nach Art.956 des Código civil zuerkannt worden.[1] Das gleiche Ergebnis wird für bewegliches Vermögen eines Schweizers in England gelten.[2] Ebenso würde der unbeerbte, bewegliche Nachlaß eines Deutschen dem deutschen Landesfiskus und nicht der englischen Krone als bona vacantia zugesprochen werden, da im deutschen Recht nach herrschender Meinung[3] die staatliche Nachlaßbeteiligung als Erbrecht nach § 1936 BGB aufzufassen ist. Dieser Meinung müßte sich ein englisches Gericht ebenso wie im Fall Re Maldonado anschließen.

II. Die Fälle Re Barnett's Trusts und In the Estate of Musurus

Stützte sich dagegen der ausländische Staat auf ein hoheitliches Aneignungsrecht, wird seine Klage abgewiesen und der unbeerbte, bewegliche Nachlaß der englischen Krone als bona vacantia zuerkannt. Ein solches Urteil ist gegen den österreichisch-ungarischen Staat[4] und gegen die Türkei[5] ergangen. In beiden Fällen ist der Anspruch des ausländischen Staates als "right in the exercise of its sovereign power"[6] nach § 760 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und als "regalian claim"[7] nach den türkischen Hanifa-

---

1) Re Maldonado, a.a.O., S.305 E, bestätigt vom C.A. in 1953, 2 All E.R.1579, S.1581 D-E, 1584 H;

2) Vgl. Art.466 des Zivilgesetzbuches von 1907; Lipstein in C.L.J.1954, S.24; Wolff, S.579;

3) Wolff, I.P.R., S.53; Kegel, S.104; Neuner, S.102; s. auch die o. S.73 , Anm. 3 Genannten;

4) Re Barnett's Trusts, 1902, 1 Ch.847, S.858;

5) In the Estate of Musurus, 1936, 2 All E.R.1666, S.1667 f;

6) Re Barnett's Trusts, 1902, 1 Ch.847, S.858 per Kekewich, J.;

7) In the Estate of Musurus, 1936, 2 All E.R.1666, S.1669 per Sir Boyd Merriman.

Erbregeln angesehen worden. Beide Entscheidungen beruhen auf der Feststellung, daß die Klage Österreich-Ungarns und der Türkei nicht auf ein Erbrecht, sondern auf ein hoheitliches Aneignungsrecht (right in the exercise of its sovereign power, regalian claim) gestützt wird. Daraus folgt, daß die englischen Gerichte das Klagebegehren der beiden ausländischen Staaten nicht erbrechtlich qualifizieren konnten. In beiden Entscheidungen ist nicht ausdrücklich angegeben, ob deswegen nun die Ansprüche Österreich-Ungarns bezw. der Türkei sachenrechtlich oder öffentlich-rechtlich qualifiziert wurden. Eine Qualifizierung nach öffentlich-rechtlichem Statut würde naheliegen, wenn die Ansprüche bereits als right in the exercise of its sovereign power und als regalian claim bezeichnet wurden. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, daß im englischen Recht grundsätzlich die Aufteilung in Privat- oder Zivilrecht einerseits und in öffentliches Recht andererseits kaum durchgeführt und wenig geläufig ist. Deshalb ist es nicht überraschend, daß im Schrifttum zum englischen Internationalen Privatrecht sich kein Hinweis auf die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Qualifikation findet. Daher bietet sich nur eine - nach deutscher Terminologie - sachenrechtliche Qualifikation an, wofür der Fall In the Estate of Musurus[1)] einen Hinweis gibt: "To my mind what matters is not how the goods are disposed of when they get into the treasury, but the c a p a c i t y in which they come to the treasury, and that capacity is, as I say, because they are without any owner .... In these circumstances I cannot see that the limited application of the property makes any difference to the nature of the goods themselves as ownerless goods, I cannot see that that makes any real difference as to the capacity in which the treasury takes them." Die Frage der Zuordnung der ownerless goods steht für den englischen Richter im Vordergrund. Sie ist nach deutscher Auffassung ein sachenrechtliches Problem. Sie findet ihre Lösung

---

1) 1936, 2 All E.R.1666, S.1668 per Sir Boyd Merriman.

durch die Beschränkung des Aneignungsrechtes des ausländischen Staates auf sein Staatsgebiet, an dessen Stelle die englische Krone mit ihrem title to bona vacantia tritt. Der Anspruch des ausländischen Staates kann sich deshalb nicht in England bezüglich des dort belegenen Nachlasses gegen das englische Hoheitsrecht der Krone auf bona vacantia durchsetzen. Daher ist es folgerichtig, wenn im Schrifttum für solche Fälle vertreten wird, die lex domicilii sei insoweit durch die lex situs (rei sitae) aufgehoben.[1] Die Verwendung des Ausdruckes lex situs unterstützt die oben gezogene Folgerung aus dem Urteil im Falle In the Estate of Musurus, daß sachenrechtlich qualifiziert ist.

Die englischen Gerichte folgen dem lex-causae-Prinzip (über die lex domicilii), weil und soweit der ausländische Staat einen erbrechtlichen Anspruch auf das in England belegene, bewegliche Nachlaßvermögen seines erbenlos verstorbenen Angehörigen erhebt.

Stützt dagegen der ausländische Staat seinen Anspruch auf ein hoheitliches Aneignungsrecht, wird er mit seiner Klage abgewiesen, weil die Gerichte jetzt nach der lex rei sitae (lex situs) vorgehen, ohne ausdrücklich sachenrechtlich - nicht aber öffentlich-rechtlich - zu qualifizieren.[2]

III. Die Kritik an der Qualifizierung nach der lex causae

Die formale Qualifizierung des Anspruchs des ausländischen Staates nach der lex causae durch die englischen Gerichte hat Kritik ausgelöst[3], die auf eine Qualifikation nach der lex fori anstelle der lex causae hinausläuft.

---

1) Dicey, Conflict, S.599; Wolff, S.580;

2) Die umgekehrten Fälle, in denen britische Staatsangehörige unbeerbtes Vermögen im Ausland hinterlassen, unterliegen nicht ohne weiteres dem englischen Internationalen Privatrecht und können deshalb nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein. Zu ihrer Lösung vgl. Maridakis in ZAIP 1958, S.815 ;

3) Lipstein in C.L.J.1954, S.22 ff; E.J.Cohn in M.L.R.1954, S.381 ff; zur grundsätzlichen Kritik an den bestehenden Regelungen vgl. Maridakis in ZAIP 1958, S.804 f.

Die Kritik greift zu Recht besonders die Ausserachtlassung der funktionellen Gleichheit der beiden Arten der staatlichen Nachlaßbeteiligung an, die sich in Wirklichkeit nur dem Namen nach unterscheiden würden. Außerdem führe die Qualifizierung nach der lex causae die dem englischen Recht fremde Auffassung vom Staats e r b recht ein, die auf die deutsche Pandektistik des 19.Jahrhunderts zurückgehe. Die deutsche Pandektistik habe bei der Entwicklung ihrer Auffassung den öffentlich-rechtlichen Charakter der staatlichen Nachlaßbeteiligung ignoriert, den diese bis dahin auch in Deutschland gehabt und den sie noch jetzt in England habe. Die Lehre vom Staatserbrecht habe sich vor allem deswegen in modernen Zivilgesetzen zahlreicher Länder durchsetzen können, weil der Staat mit ihrer Hilfe unbeerbtes Vermögen seiner Angehörigen auch außerhalb seiner Landesgrenzen an sich zu ziehen vermag.[1] Deshalb sei eine Qualifizierung "according to the technical notions of the lex causae merely because of the w o r d i n g of the rule recalls a certain institution of the lex causae, without in reality partaking of the n a t u r e of that institution" nicht gerechtfertigt und abzulehnen. Erforderlich sei vielmehr eine Qualifizierung, die von der englischen Auffassung der staatlichen Nachlaßbeteiligung, also der lex fori, ausgeht: "Characterisation (Qualifizierung) according to the f u n c t i o n s of the rule of foreign law within the setting of the foreign legal system amounts to its full realisation in appropriating to it the proper rule of English law". Denn andernfalls wäre die Folge, daß "the process adopted in Re Maldonado[2] encourages foreign countries to cloak their claims to bona vacantia in the guise of claims by the ultimus heres."[3]

---

1) Vgl. die Überlegungen des deutschen Gesetzgebers für seine Regelung bei Staudinger-Lehmann, Randnr.2 zu § 1936;

2) 1953, 2 All E.R.1579;

3) Lipstein in C.L.J. 1954, S.26.

Die formale Qualifikation nach der lex causae, des Art. 956 des spanischen Código civil, und ihr Ergebnis allein scheinen auch für den Richter in der Rechtssache Re Maldonado, Barnard, J., nicht überzeugend gewesen zu sein, da er seine erstinstanzliche Entscheidung zusätzlich wie folgt begründet: "It also appears to me to accord with natural justice, namely, that the property of a deceased Spanish woman who died intestate should be distributed among charities in her own locality in Spain rather than go to the English Crown."[1)]

Trotz der berechtigten Kritik ist die Qualifikation des Court of Appeal nach der lex causae[2)] in dem Fall Re Maldonado als gerichtliche Praxis anzusehen und damit geltendes Recht, bis eine Aufhebung dieser Entscheidung durch das House of Lords ergeht.

§ 49: Die Folgen der Anwendung der lex domicilii

Die Anwendung der Domizillehre führt weiterhin zu einer problematischen Lösung in dem Fall, in dem jemand bei Anwendung des ausländischen Rechts unbeerbt gestorben ist, nach englischem Recht jedoch noch ein gesetzlicher Erbe berufen werden kann. Das englische Erbrecht als lex situs kann wegen des Vorranges der lex domicilii keine Anwendung finden. Deshalb steht der Krone das bewegliche Vermögen in England als bona vacantia zu. Das gleiche muß gelten, wenn bei Fehlen von gesetzlichen Erben ein Testament des Erblassers nach ausländischem Recht unwirksam ist, aber Gültigkeit nach englischem Recht haben würde.[3)]

Außerdem verhindert die Domizillehre die Anwendung des Heimaterbrechtes eines Ausländers, wenn er in England zur

---

1) Re Maldonado, 1953, 2 All E.R.3oo, S.3o6 B;

2) In Deutschland wird in diesen Fällen nach h.M. nach der lex fori qualifiziert. Vgl. Kegel, S.95 f mit weiteren Nachweisen; so auch Wolff, I.P.R., S.5o, der aber selbst führend die lex causae vertritt;

3) Vgl. Dicey, Conflict, S.599.

Zeit sines Todes domiziliert ist. Hinterläßt ein in England domizilierter Deutscher als nächste Verwandte nur eine Kusine zweiten Grades, die in Deutschland nach § 1928 BGB erbberechtigt ist, so fällt sein gesamter, in England belegener Nachlaß an die Krone als bona vacantia, da s.46 (1) der Administration of Estates Act, 1925[1], diese Verwandte nicht mehr berücksichtigt.[2]

§ 5o: Die lex situs bei unbeweglichem Nachlaßvermögen

Die Nachfolge in unbewegliches Vermögen (immovables) richtet sich nach der lex situs, so daß auf in England belegene Grundstücke eines Ausländers unabhängig von seinem Domizil im Zeitpunkt des Todes das englische, gesetzliche Erbrecht Anwendung findet.[3] Ein Recht der Krone auf unbeerbte Grundstücke als bona vacantia bestimmt sich deshalb allein nach den gesetzlichen Vorschriften der Administration of Estates Act.[4]

§ 51: Die staatliche Nachlaßbeteiligung nach deutschem Internationalen Privatrecht im Vergleich zur englischen Regelung

I. Die Anwendung des Personalstatuts

Nach deutschem Internationalen Privatrecht unterliegt die Erbfolge dem Personalstatut des Erblassers beim Tode nach Art.24 Abs.I, 25 Satz 1 EGBGB.[5] Auf die Nachfolge in das unbeerbte Vermögen eines Ausländers findet dessen Heimatrecht Anwendung. Sein Wohnsitz ist ohne Bedeutung. Mit der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Erblassers ist

---

1) 15 Geo.5, c.23;

2) Re Wallach, 1950, 1 All E.R.199, S.200 f;

3) Dicey, Conflict, S.512, r.85, S.518 ff; Cheshire, P.I.L., S.603;

4) s.o. S. 64 ff, insbesondere S.68 ;

5) Kegel, S.354; Wolff, I.P.R., S.227.

dessen gesamter Nachlaß (bewegliches und unbewegliches Vermögen) den Regeln einer Rechtsordnung, nämlich der seines Heimatstaates, unterworfen.[1] Dagegen unterwirft das englische Recht durch Anknüpfung an das Domizil-Prinzip die Nachfolge in das bewegliche Vermögen der lex domicilii, während für das unbewegliche Vermögen die lex situs gilt. Damit ist in England die materiellprivatrechtliche Nachlaßeinheit bei gesetzlicher Erbfolge[2] im Internationalen Privatrecht aufgehoben.

II. Der Anspruch des ausländischen Staates

Es ist noch zu prüfen, ob das deutsche Internationale Privatrecht den Anspruch des ausländischen Staates am erbenlosen Nachlaß seines Staatsangehörigen unterschiedlich behandelt, wenn sich die Nachlaßbeteiligung nach der fremden Rechtsordnung auf ein Erbrecht oder auf ein hoheitliches Aneignungsrecht gründet. Auf Grund der nach herrschender Meinung vorzunehmenden Qualifikation nach der lex fori[3] wird von dem privatrechtlichen Charakter des ausländischen Anspruchs ausgegangen, so wie die deutsche fiskalische Nachlaßbeteiligung in § 1936 BGB ihre entsprechende Regelung gefunden hat. Gegen eine privatrechtliche Qualifikation spricht zwar das Fehlen der personenrechtlichen Bindung zwischen dem fremden Staat und dem Nachlaß des Erblassers, seines Staatsangehörigen, die die Anwendung des Heimaterbrechts im Falle des beerbten Nachlasses rechtfertigt. Doch kann daraus nicht die Folgerung gezogen werden, das fiskalische Recht des ausländischen Staates auf den erbenlosen Nachlaß aus der Anwendung des Heimatrechtes auszuschließen, um es dem deutschen Staat zu übertragen, wenn

---

1) Vgl. aber Art.28 EGBGB. Soweit der Nachlaß des Ausländers Gegenstände umfaßt, die nicht in seinem Heimatstaat belegen sind, gilt die lex rei sitae;

2) s.9 der AEA, 1925; vgl. o. S.6o , Anm.4 ;

3) Kegel, S.95 f mit weiteren Nachweisen; Wolff, I.P.R., S.5o, der selbst aber die lex causae vertritt, vgl.o. S.116 , Anm.2 .

in dessen Gebiet Nachlaßgegenstände belegen sind. Gegen eine solche Aufspaltung steht vielmehr das Interesse etwaiger Miterben oder Nachlaßgläubiger, nicht neben dem Heimatfiskus auch noch den deutschen Staat als Partner zu haben, in all den Fällen, wo nicht allein in Deutschland, sondern auch im Heimatland Vermögensgegenstände unbeerbt hinterlassen sind. Deshalb umfaßt das nach deutschem Internationalen Privatrecht anzuwendende Heimatrecht des Erblassers auch das Recht der staatlichen Nachlaßbeteiligung. Dabei ist ohne Bedeutung, ob dieses Recht als Erbrecht oder als hoheitliches Aneignungsrecht ausgestaltet ist.[1] Die konsequente Anknüpfung an das Personalstatut sowie die Qualifizierung nach der lex fori schließen daher - anders als im englischen Recht - eine Nachlaßbeteiligung des deutschen Staates nach § 1936 BGB grundsätzlich aus. Im englischen Recht entspricht diese Regelung der Auffassung des Court of Appeal in seiner Entscheidung Re Maldonado.[2] Stützt dagegen ein ausländischer Staat seine Ansprüche am erbenlosen Nachlaß in England auf ein hoheitliches Aneignungsrecht, weisen ihn die englischen Gerichte ab, da die Anwendung der lex domicilii über die Qualifizierung nach der lex causae auf die fremden Erbrechtsregelungen im strengen Sinne beschränkt wird. Die englische Krone erhält in solchen Fällen den Nachlaß als bona vacantia zugesprochen.[3]

Damit unterscheiden sich die Regelungen nach englischem und deutschem Internationalen Privatrecht in zweifacher Hinsicht: der nicht einheitlichen Behandlung von beweglichem und unbeweglichem Nachlaßvermögen einerseits und der Art der Qualifikation andererseits.

---

1) Kegel, S.1o3; a.A. Wolff, I.P.R., S.oo, der für die kollisionsrechtliche Begründung seiner Meinung auf die öffentlich-rechtliche Ordnung und auf "das auch bei uns nicht ausgestorbene Regal (wie es an strandtriftigen und von der See ausgeworfenen Sachen besteht)" zurückgreift. Zur einheitlichen Lösung vgl. die Vorschläge von Neuner, S.1o4 f und Maridakis in ZAIP 1958, S.817 f;

2) 1953, 2 All E.R.1579;

3) Re Barnett's Trusts, 1903, 1 Ch.847; In the Estate of Musurus, 1936, 2 All E.R.1oo6.

8. Kapitel: Die Rechtsnatur des Heimfallrechtes und seine Ordnung dem Gegenstand nach

Abschließend soll die Rechtsnatur des Heimfallrechts der englischen Krone bestimmt werden. Sodann wird der Versuch unternommen, das Heimfallrecht als Recht auf bona vacantia, die im Verlauf der Untersuchung dargelegt sind, dem Umfang nach zu ordnen.

§ 52: Die Bestimmung der Rechtsnatur des Heimfallrechtes

I. Die Entstehung

Die in der Untersuchung dargelegten Fälle von bona vacantia haben gezeigt, daß besondere Voraussetzungen[1] zur Geltendmachung des Heimfallrechtes für die Krone nicht bestehen. Das Recht entsteht "by operation of law immediately on the occurrence of the event".[2] Damit behält der Grundsatz des englischen Rechtes "our law abhors that ownership be in abeyance"[3] Geltung. Diese Regelung schließt die Herrenlosigkeit einer Sache oder eines Rechtes aus.[4] "This is not because an ownerless right is an impossibility, for there would be nothing to prevent such a concept being used in legal reasoning if lawyers chose to employ it.

---

1) Abzusehen ist von dem Erfordernis der Beherrschbarkeit bei royal fish und waifs (vgl. o.S. 28 , 32) und des Ausschlusses der Rechte des früheren Eigentümers bei estrays und wreck (vgl. o. S. 3o , 51 f);

2) McMillan, S.12;

3) Enever, S.13, 16; s.o. S. 58 , Anm. 2 ;

4) Eine Sache, die vom Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, aufgegeben ist (intentionally abandoned), wird Eigentum des Finders, der sein Recht "against all but the rightful owner" durchsetzen kann, vgl. Armory v. Delamirie, 1722, 1 Str.5o5. Der frühere Eigentümer kann auch gegen den Finder mit Erfolg vorgehen, ohne die Sache mit Aneignungswillen wieder in Besitz genommen zu haben. Danach bleibt die Willensrichtung bei der Besitzaufgabe im engl. Recht unberücksichtigt.

However, the fact is that they do not appear to do so."[1)]

II. Die Rechtsnatur

Nach den bisherigen Untersuchungen ist das Heimfallrecht der englischen Krone als hoheitliches Aneignungsrecht eingestuft worden.[2)] Als ein solches Recht wird es von der Krone auf Grund der royal prerogative ausgeübt, es ist auf das Hoheitsgebiet der englischen Krone beschränkt. Es umfaßt das Recht zum Besitz, zur Nutznießung und zur Veräußerung.

Die Veräußerung der der Krone auf Grund des Heimfallrechtes zustehenden Sachen und Rechte steht seit 1760, als Georg III. König wird, im Vordergrund.[3)] Seit dieser Zeit überträgt jeder Monarch bei der Thronbesteigung seine ihm verbliebenen persönlichen Einkünfte (hereditary revenues) dem Consolidated Fund, der Staatskasse. Er erhält dafür eine vom Parlament festgelegte Jahressumme (civil list) auf Lebenszeit.[4)] Zu den der Staatskasse übertragenen Einkünften zählen auch die der Krone auf Grund des Heimfallrechtes zustehenden Sachen und Rechte (bona vacantia) als ordinary revenue.[5)] Mit der Übertragung der bona vacantia auf die Staatskasse entfällt das Interesse an Besitz und Nutznießung der kraft des Heimfallrechtes erworbenen Gegenstände für die Krone. Diese sind vielmehr möglichst rasch zu veräußern und in Geld umzusetzen.[6)] Damit ist das Heimfallrecht der englischen Krone - nach deutscher Terminologie - als staatliches Fiskalrecht aufzufassen, das der

---

1) Salmond, S.266;

2) s.o. S.69 f, 112 f;

3) Civil List Act, 1760, 1 Geo.3, c.1, s.1;

4) Die Übertragung der hereditary revenues auf die Staatskasse durch den jeweiligen Monarchen ist seit Königin Victoria's Regierungsantritt lückenlos zu belegen, vgl. die Civil List Acts 1837, 1 & 2 Vict., c.2,s.1; 1901, 1 Edw.7, c.4, Einleitung und s.1; 1910, 10 Edw.7 & 1 Geo.5, c.28, Einleitung und s.1; 1936, 26 Geo.5 & 1 Edw.8, c.15, s.1;

5) s.o. S.13, Anm.7; vgl. Halsbury, Bd.7, Anm.944, 946, 1152 ff;

6) Vgl. zur gesetzlich vorgeschriebenen Realisierung von wreck s.525 der MSA, 1894; vgl. außerdem die Ernennung des Solicitor of H.M.Treasury zum administrator des unbeerbten Nachlasses, s.o. S.68.

Krone nur noch dem Namen nach zusteht. Fraglich ist aber, ob dadurch das Recht auf bona vacantia als privates Aneignungsrecht der öffentlichen Hand und nicht mehr als hoheitliches Aneignungsrecht der Krone einzustufen ist. Für die Auffassung eines hoheitlichen Aneignungsrechtes spricht die gesetzliche Regelung in s.13 subs.2 der Civil List Act, 1952[1], wonach " ... nothing in this Act shall affect any rights or powers for the time being exercisable with respect to any of the hereditary revenues which are by this Act directed to be paid into the Exchequer." Diese Regelung wird verständlich, wenn man berücksichtigt, daß die Trennung von Hoheitsangelegenheiten und privatwirtschaftlichen (fiskalischen) Beziehungen des Staates und die Zuweisung der Hoheitssachen in ein Sonderrecht, das öffentliche Recht, und damit in eine Sondergerichtsbarkeit in England nicht erfolgt sind.[2] Dem kontinentalen, obrigkeitsstaatlichen System konnte Dicey auf Grund langer Tradition die englische "idea of legal equality, or of the universal subjection of all classes to o n e law administered by the ordinary courts (rule of law)"[3] entgegensetzen. Deshalb ist nach englischem Recht die Institution des Fiskus und die Zuordnung seiner Rechte zum "Privatrecht", die in Deutschland historisch bedingt ist, um dem Untertan eine Klagemöglichkeit gegen den Staat (als Fiskus) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu geben[4], bedeutungslos geblieben. Die Krone untersteht auch als Träger hoheitlicher Rechte dem common law.[5] Wenn ihre Rechte wie für den Fall

---

1) 15 & 16 Geo.6 & 1 Eliz.2, c.37;

2) Bullinger, S.114 f; zu den Ansätzen eines selbständigen administrative law s. ebenda S.117 f;

3) Dicey, S.193; vgl. o.S.6 , Anm.4 ;

4) Vgl. zur Entwicklung des Fiskus als "Privatperson" (Träger von privatrechtlichen Pflichten und Rechten) in Deutschland Bullinger, S.2oo ff, der die historisch bedingten staatsrechtlichen Probleme aufzeigt und die "Fiskustheorie" widerlegt;

5) s.o. S.6 f.

der bona vacantia der Staatskasse übertragen werden, verändert sich ihr Charakter dadurch nicht notwendigerweise von einem hoheitlichen zu einem privatrechtlichen Recht. Diese Folgerung ergibt sich unmittelbar aus der Gesetzesvorschrift in s.13 subs.2 der Civil List Act, 1952.[1] Die allgemeine Feststellung, daß die unterschiedliche rechtliche Behandlung von Hoheitsrechten und fiskalischen Beziehungen des Staates nicht in England durchgeführt ist, macht weiterhin verständlich, daß die Entscheidungen zum Internationalen Privatrecht der bona vacantia, Re Barnett's Trusts[2], In the Estate of Musurus[3], Re Maldonado[4], keinerlei Hinweise auf die Möglichkeit zur Qualifizierung nach einem öffentlich-rechtlichen Statut enthalten.[5] Durch die Unterwerfung der Rechte des Staates[6] unter e i n Recht, dem common law, ist es daher nur konsequent, wenn das Heimfallrecht als hoheitliches Aneignungsrecht nach "privatrechtlichen" - wie der deutsche Jurist sagen würde - Grundsätzen beurteilt wird, zum Beispiel durch die Anwendung der "sachenrechtlichen" Norm der lex rei sitae. Trotz[7] seines fiskalischen Charakters ist das Heimfallrecht der englischen Krone ein hoheitliches Aneignungsrecht.

---

1) 15 & 16 Geo.6 & 1 Eliz.2, c.37;

2) 1902, 1 Ch.847;

3) 1936, 2 All E.R.1666;

4) 1953, 2 All E.R. 300 (P.D.A.), 1579 (C.A.);

5) Auch im Schrifttum (Dicey, Conflict; Cheshire, P.I.L.; Wolff) finden sich keine Hinweise zur Qualifizierung nach öffentlich-rechtlichem Statut;

6) Zur englischen Staatsauffassung, die vor allem im Gesellschaftsdenken verhaftet ist, vgl. Bullinger, S.114 mit weiteren Nachweisen;

7) "gerade" wegen seines fiskalischen Charakters müßte nach englischer Anschauung formuliert werden.

Die Übertragung der hereditary revenues auf die Staatskasse umfaßt nicht die Einkünfte aus der Duchy of Lancaster und aus der Duchy of Cornwall.[1] Die dem Heimfallrecht in beiden Grafschaften unterliegenden Gegenstände stehen der Krone "in right of her Duchy"[2] oder dem Duke of Cornwall persönlich[3] zu. Gleichwohl ist das Heimfallrecht für die Duchies of Lancaster und Cornwall ebenfalls als hoheitliches, aber fiskalisches Recht anzusehen.[4]

§ 53: Die Ordnung des Heimfallrechtes dem Gegenstand nach

I. Die Definition von Coke und Blackstone

Die Ordnung des Heimfallrechtes nach den von ihm umfaßten Gegenständen geht von der übereinstimmenden Definition Coke's und Blackstone's aus. Nach ihrer Ansicht sind bona vacantia "goods in which no one else (other than the King) can claim a property".[5] Die Definition trifft zu auf die beweglichen oder körperlichen Sachen, die im 4. Kapitel erläutert sind.[6]
Sie trifft jedoch nicht mehr zu auf Forderungsrechte, Immaterialgüterrechte (ausgenommen Urheberrechte) und sämtliche Rechte an Grundstücken, die kraft Gesetzes zu bona vacantia zählen.[7] Darüber hinaus gehören Rechte des beneficiary an trust-Vermögen zu bona vacantia.[8] Die Definition von Coke und Blackstone ist demnach auszudehnen

---

1) Halsbury, Bd.7, Anm.948, 946 Fußn.(i), 1172 ff, 1210 ff;
2) s.o. S.17 ;
3) s.o. S.17 f;
4) Vgl. s.525 subs.2 (a)(b) der MSA, 1894; Halsbury, Bd.7, Anm.948;
5) 2 Co.Inst., S.167; Blackstone, Bd.1, S.298; s.o. S.14 , Anm.3 , 5 ;
6) s.o. S. 27 - 56 ;
7) s.46 der AEA, 1925; s.354 der CA, 1948; s.o. S.69 , 82 f;
8) s.o. S.102 ff.

auf alle vermögenswerten Rechte an einem vermögenswerten Gegenstand, die ohne Inhaber sind. Dabei bleibt jedoch unberücksichtigt, daß die Rechte an solchen Gegenständen, die der frühere Inhaber verloren oder aufgegeben hat, eine Ausnahme bilden. Sie stehen dem ersten Finder "against all but the rightful owner" zu.[1)]

Ungeachtet dieser Ausnahme erfaßt die erweiterte Definition der bona vacantia das Heimfallrecht der Krone nicht erschöpfend. Zum Heimfallrecht auf Grund des title by escheat gehören auch die im Liquidationsverfahren nicht berücksichtigten Grundstücksrechte einer Gesellschaft, die freiwillig und nicht nach den Vorschriften der Companies Act, 1948[2)], aufgelöst ist.[3)] Trotz der gesetzlichen Regelung, personal und real property einheitlich zu behandeln, ist der historisch zu erklärende Unterschied von personalty und realty[4)] in diesem Fall für das moderne Heimfallrecht bestehen geblieben, obgleich der Unterschied hinsichtlich des Rechtserwerbs nur ein formeller[5)] und seine praktische Bedeutung gering ist.

Danach ist eine erschöpfende Definition der bona vacantia im englischen Recht nicht aufzustellen, wenn bona vacantia das Heimfallrecht in seinem vollen Umfang bezeichnen sollen.

---

1) Armory v. Delamirie, 1722, 1 Str.505; vgl. auch Merry v. Green, 1841, 7 M. & W.623, S.632; s.o. S.120, Anm.4;

2) 11 & 12 Geo.6, c.38;

3) s.o. S.90;

4) Salmond, S.460; s.o. S.4, Anm.4;

5) Bezüglich des nur formellen Unterschiedes beim Rechtserwerb der Krone by title to bona vacantia und by title of escheat vgl. Enever, S.16: "It should be borne in mind that the distinction between the ownership of personal property and the fee simple interest in real property and the corresponding difference in the Crown's interest in each case are differences of form rather than of substance".

Dieses Ergebnis überrascht nicht, wenn man die nicht eindeutige und nicht einheitliche Terminologie des englischen Rechts allgemein berücksichtigt. Bona vacantia bezeichnen Gegenstände (Sachen oder Rechte), die dem Heimfallrecht unterliegen. Der Ausdruck "bona vacantia" wird aber auch dann gebraucht, wenn damit das Recht der Krone bezeichnet werden soll.[1] Desgleichen wird der Unterschied von Objekt und dem subjektiven Recht an diesem Objekt zumindest im Sprachgebrauch des Wortes property verkannt, wenn die Wendungen "goods in which no one else can claim a property" und "property which has no other owner"[2] als gleichbedeutend gebraucht werden. Die Gewohnheit der englischen Juristen, subjektives Recht und Rechtsobjekt im Sprachgebrauch nicht einheitlich und deutlich zu unterscheiden, trägt zu den Schwierigkeiten bei, umfassende und eindeutige Definitionen für ein historisch gewachsenes Recht wie das Heimfallrecht aufzustellen. Deshalb erscheint es verständlich, wenn in England die Ansicht vertreten ist, daß "definition is the most difficult and ... the least valuable task that the lawyer can be called upon to perform".[3]

II. Die der Untersuchung zugrunde gelegte Einteilung

Bona vacantia sind aufzugliedern:

1) in Sachen, die der Krone als Ausfluß der iura regalia zustehen[4],
2) in vermögenswerte Sachen und Rechte, die die moderne Gesetzgebung der Krone zuerkennt[5],

---

1) Zum Beispiel von Enever, S.13;

2) Vgl. Dyke v. Walford, 1846, 5 Moo.P.C.434, S.496; Re Wells, 1933, Ch.29, S.55;

3) Fifoot, S.1; vgl. die Schwerfälligkeit der Definition des trust o.S.97 , Anm. 1; zur Schwierigkeit der Definition der company vgl. o. S. 77, Anm.1 , insbesondere Re Stanley, 1906, 1 Ch.131, S.134; zur Definition des domicile vgl. o. S.109 , Anm.6 ;

4) s.o. Kap.4, S.29 -56 ;

5) s.o. Kap.5, S.57 -96 .

3) in Rechte an trust-Vermögen, die die Rechtsprechung der Krone einräumt.[1)]

Das Heimfallrecht umfaßt außerdem Grundstücksrechte einer Gesellschaft by title of escheat, wenn diese in einem freiwilligen Liquidationsverfahren, das außerhalb der Vorschriften der Companies Act, 1948[2)], durchgeführt wird, nicht berücksichtigt werden.[3)]

Auf diese durch Rechtsprechung und Gesetz anerkannten Fälle beschränkt sich das Heimfallrecht. Der von Enever vertretenen Ansicht, daß "English law does not limit bona vacantia merely to goods of deceased intestates leaving no successor but includes among bona vacantia all other property which the Sovereign alone can claim and which would otherwise be ownerless. Moreover such res nullius of the Roman Law as belonged to the first finder are, generally speaking, by our law vested in the Crown as bona vacantia"[4)] ist insoweit beizupflichten, daß das Heimfallrecht nicht nur den unbeerbten Nachlaß umfaßt. Für die Ansicht, daß "all property which would otherwise be ownerless" dem Heimfallrecht unterliegt, findet sich bis auf die in der Untersuchung behandelten Fälle keine Stütze. Enever's Meinung ist abzulehnen für die Fälle der res nullius, die auch in England auf Grund der Entscheidung in Armory v. Delamirie[5)] dem ersten Finder zustehen.

---

1) s.o. Kap.6, S.97 -1o8 ;
2) 11 & 12 Geo.6, c.38;
3) s.o. S.9o ;
4) Enever, S.15;
5) 1722, 1 Str.5o5.

Die Verschiedenartigkeit der Gegenstände, die dem Heimfallrecht unterliegen, und ihre unterschiedliche Bedeutung im heutigen Rechtsleben lassen das gültige Heimfallrecht der englischen Krone in der Tat "als wunderliche Mischung von Zopfigkeit und gesundem Sinn für das Gerechte und Verkehrsrichtige"[1] erscheinen. Die Erklärung dafür liegt in der Besonderheit der Entwicklung der englischen Rechtsordnung allgemein:

> "English law has been made by a profession closely associated with an aristocratic governing class. English lawyers have never belonged to an intelligentsia. Somehow or other something of an aristocratic character has been communicated to the law itself ...
> English law is often brilliantly adventurous; it is often shabby and a little decrepit ...
> English law is not on the whole too rational: it is certainly not rationalistic ...
> English law has always been much more like a thing than an idea ...
> No other law in modern times has had quite this character. English law is, therefore, not only rational but strong".[2]

Diese Charakterisierung der englischen Rechtsordnung allgemein durch Professor Lawson gilt insbesondere auch für das Heimfallrecht der englischen Krone.

---

1) Zweigert in ZAIP 1958, S.5; s.o. S.1 ;

2) Lawson, S.146 f.

Lebenslauf

Am 25.Juni 1935 wurde ich in Bramsche bei Osnabrück geboren. Meine Eltern sind der 1941 verstorbene Lehrer Rudolf Blase und seine Ehefrau Helene, geb. Eickhorst-Lindemann. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Nach Besuch der Grund- und Mittelschule in Bramsche legte ich im März 1955 die Reifeprüfung am humanistischen Zweig des Ratsgymnasiums zu Osnabrück ab.

Im Anschluß an eine 2 1/2 jährige Lehrzeit bei der Dresdner Bank AG. in Osnabrück studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten Hamburg, Freiburg i.Br., London (King's College) und Münster/Westf. Am 8.Oktober 1962 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm.

Seit Dezember 1962 bin ich im juristischen Vorbereitungsdienst. Daneben war ich als wissenschaftliche Hilfskraft im Institut für Rechtsvergleichung und im Institut für Berg- und Energierecht der Universität Münster tätig.